4

Gründlicher,
und
aus denen Reichsgesetzen gezogener

Beweis,

daß die

Achtserklärung

wider den

Churfürsten von Brandenburg

nicht nur möglich,
sondern auch gültig sey,
wobey zugleich
die vornehmsten dagegen
gemachte Einwürffe
bestritten,
und hinlänglich widerleget werden.

Mit Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstem Priuilegio.

Gedruckt im Monat August, 1759.

Zu haben auf Der Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts Zeitungs-Expedition in Nürnberg.

4

Gründlicher,
und
aus denen Reichsgesetzen gezogener

Beweis,

daß die

Achtserklärung

wider den

Churfürsten von Brandenburg

nicht nur möglich,
sondern auch gültig sey,
wobey zugleich
die vornehmsten dagegen

gemachte Einwürffe

bestritten,
und hinlänglich widerleget werden.

Mit Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstem Priuilegio.

Gedruckt im Monat August, 1759.

Zu haben auf Der Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts Zeitungs-Expedition in Nürnberg.

4

Gründlicher,
und
aus denen Reichsgesetzen gezogener

Beweis,

daß die

Achtserklärung

wider den

Churfürsten von Brandenburg

nicht nur möglich,
sondern auch gültig sey,
wobey zugleich
die vornehmsten dagegen
gemachte Einwürffe
bestritten,
und hinlänglich widerleget werden.

Mit Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstem Priuilegio.

Gedruckt im Monat August, 1759.

Zu haben auf Der Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts Zeitungs-Expedition in Nürnberg.

4

Gründlicher,
und
aus denen Reichsgesetzen gezogener

Beweis,

daß die

Achtserklärung

wider den

Churfürsten von Brandenburg

nicht nur möglich,
sondern auch gültig sey,
wobey zugleich
die vornehmsten dagegen
gemachte Einwürffe
bestritten,
und hinlänglich widerleget werden.

Mit Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstem Priuilegio.

Gedruckt im Monat August, 1759.

Zu haben auf Der Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts Zeitungs-Expedition in Nürnberg.

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Freyherrlichen

Excellenz

HERRN

Johann Wenzel

des Heil. Röm. Reichs Freyherrn

von Widmann

Herrn auf Platsch ꝛc.

Ihro Römisch-Kaiserlichen auch Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät Majestät hochbetrautem würklichen geheimden Rath, Kaiserlich-Königlichem Repræsentations- und Cammer-Rath im Marggrafthum Mähren, dann an dem Chur-Baierischen Hof, und Fränkischen Crais, wie auch bey der combinirten Kaiserlich-Königlichen und des Reichs Executions-Armee accreditirt bevollmächtigtem Minister,

Meinem gnädigsten Freyherrn.

Hochgebohrner Freyherr,

Gnädigster Herr!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz hohen Nahmen diesen geringen Blättern vorzusetzen, scheinet eine Verwegenheit zu seyn, welche sich kaum entschuldigen lässet. Denn Dero so preißwürdige Vorzüge und ausnehmende Verdienste verdienen allerdings ein weit erhabeners Opfer, als dasjenige ist, welches ich in tiefster Unterthänigkeit darzubringen mich erkühnet. Selbst

die allerhöchste Gnade der Allerdurchlauchtigsten Maria Theresia muß ewig zeugen, mit welchen grossen und seltenen Gaben Hoch- Dieselben geschmücket sind. Die ausserordentlichen Bemühungen, welche

Ew. Hoch- Freyherrliche Excellenz,

bey jetzigen gefährlichen Zeiten, sonderlich zur Sicherheit des Fränkischen Craises angewendet, werden ein unvergeßliches Denkmahl bey allen Einwohnern dieser Lande bleiben, und die spatesten Nachkommen werden solche mit gebührendem Dank verehren. Diese ungemeine Eigenschafften sollten mich zwar von meinem Vorhaben abgeschrecket haben: allein da durch Hoch- Dieselben auch die niedrigsten Verehrer des Erz-Herzoglichen Hauses den allerkräfftigsten Schutz erhalten, und dadurch in den Stand gesetzet werden, ihre, dem äusserlichen Ansehen nach, furchtbare Neider ganz gelassen, als ohnmächtige Feinde, anzusehen; so hoffe ich schon deswegen von **Ew. Hoch- Freyherrli-**

chen

chen Excellenz Vergebung zu erlangen. Doch was mich am mehresten entschuldigen kann, ist die unverdiente Aufnahm einiger geringen Arbeiten, die ich Hoch-Denenselben zu überreichen das Glück hatte. Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz liesen mich nicht nur schrifftlich von Dero hohem Schutz gnädigst versichern, sondern mir auch in den huldreichsten Ausdrücken bedeuten, daß mein Unternehmen gnädigen Beyfall finde. Da ich nicht fähig bin, Worte genug zu finden, die devotesten Regungen der Dankbarkeit dafür an den Tag zu legen; so muß ich solche nur in dem allererkenntlichsten Herzen Lebenslang verschlossen halten, und mich äusserst bestreben, daß ich auch inskünfftige einer so hohen Gnade nicht unwürdig geachtet werden möge. Möchten doch Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz noch lange Jahre zu Dero unsterblichem Ruhm an der genauen Verbindung zwischen Haupt und Gliedern arbeiten können!

Möch-

Möchte doch die ewige Vorsicht Dero heilsame Anschläge zur Sicherheit des Fränkischen Craises noch ferner seegnen: so würden die unzähligen Wünsche so vieler treugesinnten Seelen für Dero unschätzbares Hochseyn verdoppelt werden, und ich würde noch lange das Glück haben, mich solchen mit aller Ehrfurcht beygesellen zu dörfen! Mit Dero gnädigsten Erlaubniß nehme ich mir die Freyheit Lebenslang in tiefster Ergebenheit zu verharren,

Hochgebohrner Freyherr /

Gnädigster Herr,

Eurer Reichs-Freyherrlichen Excellenz

unterthänigster Diener,

der Verfasser.

Vorbericht.

Daß ein Reich alsdenn am unglücklichsten, und seinem Untergang am nächsten sey, wenn sich in selbigem bürgerliche Kriege anspinnen, kan die traurige Erfahrung vieler Jahrhunderte, und die Geschichte der mächtigsten Staaten, zur Genüge bestättigen. Die Römischen Geschichtschreiber, so verschieden sie sonst in ihren Erzehlungen sind, stimmen doch hierinnen miteinander überein, daß des Römischen Volks Hoheit und Ansehen bey auswärtigen Nationen, und ihre so theuer erworbene Freyheit, mit dem Ausbruch der bürgerlichen Uneinigkeiten verlohren und zu Grund gegangen sey. Die Griechischen Gemeinen Wesen triumphirten in vielen Schlachten über die unzählbahren Persischen Armeen: hingegen endigte sich so gleich mit dem Anfang ihrer innerlichen Zwistigkeiten ihr Glück und ihre Freyheit. Alexander der Große war der Stifter einer Monarchie, wozu mehr als die halbe Welt gehörte; sie zerfiel aber von selbst, in ihr erstes Nichts, als ein jedweder von den Macedonischen Feldherrn König und Monarch seyn wollte. Wenn Tacitus die Ursachen angiebt, wodurch Spanien in der Römer Gewalt gekommen, so sagt er: es ist ganz Spanien niemahls in dem Sinn gekommen, wider uns zu fechten: niemahls hat es seine Kräften vereinigen und erfahren wollen, wie geschickt es sey, über andere zu herrschen, oder seine Freyheit öffentlich zu vertheidigen. Uns ist, in Ansehung dieser mächtigen Völker, nichts nützlicher gewesen, als daß sie ihre Rathschläge vor das gemeine Beste nicht vereinbahret; selten haben sich zwey oder drey Republicken zusammen geschlagen, um die allgemeine Gefahr abzuwenden. Auf diese Weise sind sie alle überwunden worden, indem eine jede insbesondere gefochten hat.

4

Gründlicher,
und
aus denen Reichsgesetzen gezogener

Beweis,

daß die

Achtserklärung

wider den

Churfürsten von Brandenburg

nicht nur möglich,
sondern auch gültig sey,
wobey zugleich
die vornehmsten dagegen
gemachte Einwürffe
bestritten,
und hinlänglich widerleget werden.

Mit Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstem Priuilegio.

Gedruckt im Monat August, 1759.

Zu haben auf der Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Ober-Post-Amts Zeitungs-Expedition in Nürnberg.

Seiner

Hochgebohrnen Reichs-Freyherrlichen

Excellenz

HERRN

Johann Wenzel

des Heil. Röm. Reichs Freyherrn

von Widmann

Herrn auf Platsch ꝛc.

Ihro Römisch-Kaiserlichen auch Kaiserlich-Königlichen Apostolischen Majestät Majestät hochbetrautem würklichen geheimden Rath, Kaiserlich-Königlichem Repræsentations- und Cammer-Rath im Marggrafthum Mähren, dann an dem Chur-Baierischen Hof, und Fränkischen Crais, wie auch bey der combinirten Kaiserlich-Königlichen und des Reichs Executions-Armee accreditirt bevollmächtigtem Minister,

Meinem gnädigsten Freyherrn.

Hochgebohrner Freyherr,

Gnädigster Herr!

Ew. Hoch-Freyherrlichen Excellenz hohen Nahmen diesen geringen Blättern vorzusetzen, scheinet eine Verwegenheit zu seyn, welche sich kaum entschuldigen lässet. Denn Dero so preißwürdige Vorzüge und ausnehmende Verdienste verdienen allerdings ein weit erhabeners Opfer, als dasjenige ist, welches ich in tiefster Unterthänigkeit darzubringen mich erkühnet. Selbst

die allerhöchste Gnade der Allerdurchlauchtigsten Maria Theresia muß ewig zeugen, mit welchen grossen und seltenen Gaben Hoch- Dieselben geschmücket sind. Die ausserordentlichen Bemühungen, welche

Ew. Hoch- Freyherrliche Excellenz,

bey jetzigen gefährlichen Zeiten, sonderlich zur Sicherheit des Fränkischen Craises angewendet, werden ein unvergeßliches Denkmahl bey allen Einwohnern dieser Lande bleiben, und die spatesten Nachkommen werden solche mit gebührendem Dank verehren. Diese ungemeine Eigenschafften sollten mich zwar von meinem Vorhaben abgeschrecket haben: allein da durch Hoch- Dieselben auch die niedrigsten Verehrer des Erz-Herzoglichen Hauses den allerkräfftigsten Schutz erhalten, und dadurch in den Stand gesetzet werden, ihre, dem äusserlichen Ansehen nach, furchtbare Neider ganz gelassen, als ohnmächtige Feinde, anzusehen; so hoffe ich schon deswegen von **Ew. Hoch- Freyherrli-**

chen Excellenz Vergebung zu erlangen. Doch was mich am mehresten entschuldigen kann, ist die unverdiente Aufnahm einiger geringen Arbeiten, die ich Hoch-Denenselben zu überreichen das Glück hatte. Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz liesen mich nicht nur schrifftlich von Dero hohem Schutz gnädigst versichern, sondern mir auch in den huldreichsten Ausdrücken bedeuten, daß mein Unternehmen gnädigen Beyfall finde. Da ich nicht fähig bin, Worte genug zu finden, die devotesten Regungen der Dankbarkeit dafür an den Tag zu legen; so muß ich solche nur in dem allererkenntlichsten Herzen Lebenslang verschlossen halten, und mich äusserst bestreben, daß ich auch inskünfftige einer so hohen Gnade nicht unwürdig geachtet werden möge. Möchten doch Ew. Hoch-Freyherrliche Excellenz noch lange Jahre zu Dero unsterblichem Ruhm an der genauen Verbindung zwischen Haupt und Gliedern arbeiten können!

Möch-

Möchte doch die ewige Vorsicht Dero heilsame Anschläge zur Sicherheit des Fränkischen Craises noch ferner seegnen: so würden die unzähligen Wünsche so vieler treugesinnten Seelen für Dero unschätzbares Hochseyn verdoppelt werden, und ich würde noch lange das Glück haben, mich solchen mit aller Ehrfurcht beygesellen zu dörfen! Mit Dero gnädigsten Erlaubniß nehme ich mir die Freyheit Lebenslang in tiefster Ergebenheit zu verharren,

Hochgebohrner Freyherr /

Gnädigster Herr,

Eurer Reichs-Freyherrlichen Excellenz

unterthänigster Diener,

der Verfasser.

Vorbericht.

Daß ein Reich alsdenn am unglücklichsten, und seinem Untergang am nächsten sey, wenn sich in selbigem bürgerliche Kriege anspinnen, kan die traurige Erfahrung vieler Jahrhunderte, und die Geschichte der mächtigsten Staaten, zur Genüge bestättigen. Die Römischen Geschichtschreiber, so verschieden sie sonst in ihren Erzehlungen sind, stimmen doch hierinnen miteinander überein, daß des Römischen Volks Hoheit und Ansehen bey auswärtigen Nationen, und ihre so theuer erworbene Freyheit, mit dem Ausbruch der bürgerlichen Uneinigkeiten verlohren und zu Grund gegangen sey. Die Griechischen Gemeinen Wesen triumphirten in vielen Schlachten über die unzählbahren Persischen Armeen: hingegen endigte sich so gleich mit dem Anfang ihrer innerlichen Zwistigkeiten ihr Glück und ihre Freyheit. Alexander der Große war der Stifter einer Monarchie, wozu mehr als die halbe Welt gehörte; sie zerfiel aber von selbst, in ihr erstes Nichts, als ein jedweder von den Macedonischen Feldherrn König und Monarch seyn wollte. Wenn Tacitus die Ursachen angiebt, wodurch Spanien in der Römer Gewalt gekommen, so sagt er: es ist ganz Spanien niemahls in dem Sinn gekommen, wider uns zu fechten: niemahls hat es seine Kräften vereinigen und erfahren wollen, wie geschickt es sey, über andere zu herrschen, oder seine Freyheit öffentlich zu vertheidigen. Uns ist, in Ansehung dieser mächtigen Völker, nichts nützlicher gewesen, als daß sie ihre Rathschläge vor das gemeine Beste nicht vereinbahret; selten haben sich zwey oder drey Republicken zusammen geschlagen, um die allgemeine Gefahr abzuwenden. Auf diese Weise sind sie alle überwunden worden, indem eine jede insbesondere gefochten hat.

Ich müste viele Bogen anfüllen, wenn ich aus den alten und neuern Zeiten das traurige Ende aller Reiche und Staaten anführen wollte, die durch innerliche Unruhen sich selbst zu Grund gerichtet; ich will, als ein Deutscher, nur bey unserm Vatterland ein paar Anmerkungen machen. Schon unter Kaiser Heinrich dem 4ten, und also im 11ten Jahrhundert fiengen verschiedene Fürsten des Reichs an, alle gebührende Ehrfurcht für die Kaiserliche Majestät aus den Augen zu setzen, und sich die damahligen Uneinigkeiten der Deutschen Kaisere mit den Päbsten zu Nutz zu machen. Bald darauf wollten die mächtigen Stände die mindermächtigen unterdrucken, sich dem Ausspruch des Oberhaupts nimmer unterwerfen, und sich endlich gar von der Obergewalt desselben losreissen.

Das Unheil, das daraus in Deutschland entstund, leuchtete jedermann in die Augen, dahero man auch alle Mühe anwendete, theils durch heilsame Gesetze, theils durch nachdrückliche, ja wohl gar schimpfliche, Strafen demselben zu steuren. Absonderlich wurde das Befehden, oder das Unternehmen sich eigenmächtig durch Gewalt der Waffen, mit Hintansetzung der Gesetze und der oberstrichterlichen Macht, Recht zu schaffen, auf das schärfste geahndet. Denn als Hermann, Pfalz-Graf am Rhein, den Land-Frieden übertretten, so gieng der Ausspruch Kaiser Friedrichs des ersten auf der Versammlung zu Worms im Jahr 1155. dahin, daß er als ein Zerstörer des gemeinen Friedens, nach altem Fränkischen und Schwäbischen Recht, nebst 10. andern Mitschuldigen Grafen, einen Hund auf der Achsel, von einer Gränze zur andern eine Meilwegs lang, die vom Adel aber ihrem Herrn eben so weit einen Stuhl nachtragen sollten. Diesem muste auch der Pfalz-Graf mit seinem Anhang schuldigen Gehorsam leisten. Kaum konnte man durch dergleichen harte Mittel einen so löblichen Endzweck erreichen, und es kamen bald darauf die trübseeligen Zeiten, da bey nahe Deutschland sich selbst aufgerieben hätte. Denn in der großen Zwischen-Regierung kam es so weit, daß auch Privat-Personen ihren unter sich habenden Zwiespalt mit dem Degen in der Faust auszumachen pflegten, und die Gewalt die Stelle der Gerechtigkeit bloß allein vertrat. Wenn man sich das Elend, das dadurch verursacht wurde, nicht lebhafft genug vorstellen kan, so darf man nur die Geschichtschreiber der damahligen Zeiten zu Rath ziehen.

Der um das Deutsche Reich so hochverdiente Rudolph von Habsburg war es, der es eben noch zu rechter Zeit von seinem Untergang errettete, und alle Befehdungen durch den zu Würzburg 1287. publicirten, und 1291. zu Speyer erneuerten land-Frieden abschaffte: welchem auch Carl der 4te in einem besonderen Kapitel der goldenen Bulle beypflichtete. Doch alle diese löblichen Verordnungen wurden nur so lange gehalten, als die Kaisere in Ansehen stunden; denn so bald ein Kaiser wegen anderer auswärtigen Angelegenheiten die Besorgung des Reichs auser Acht lassen muste, oder zu ohnmächtig war, die Widerspenstigen zum Gehorsam anzuhalten, so bald wurde Deutschland durch innerliche Kriege beunruhigt. Endlich wurden die vornehmsten Fürsten selbst müde, ihre Länder durch Feuer und Schwerdt verheeret zu sehen, und unterstüzten also den Vorsatz so wohl des Kaisers Albrechts des 2ten, als Maximilians des ersten. Diesem glückte es auch nach unendlichen Schwierigkeiten dasjenige zu Stand zu bringen, was sein Vatter, Friedrich der 3te, auf dem Reichstag zu Frankfurt 1442. angefangen hatte. Es ist dieses der so theuer erworbene land-Friede, der auf dem vielleicht deswegen sogenannten grossen Reichstag zu Worms 1495. kund gemacht, und darinnen alle Befehdungen auf ewig verbotten wurden, zu dessen genauer Beobachtung sich alle Stände besonders schrifftlich anheischig machen musten. Es ist das wahre Band zwischen Haupt und Gliedern, und die einzige Grundveste des Heiligen Römischen Reichs. Dieses Gesetz hat durch die Länge der Zeit nicht das geringste von seiner Gültigkeit verlohren; es ist vielmehr pro basi angenommen, und in allen nachfolgenden Reichs-Fundamental Gesetzen bestättiget worden: ja dieser land-Friede ist der vornehmste Punkt in den Wahlcapitulationen, welchen die neuerwählten Römischen Könige beschwören müssen.

Jedermann ist leider bekannt, was vor eine schädliche und gefährliche Fehde vor einigen Jahren in Sachsen ausgebrochen, wie der Kaiser selbige angesehen, was das Reich deßwegen beschlossen, und was von dem Kaiser und dem Reich in dieser Sache noch ferner vorgenommen werden soll. Es ist nehmlich von Seiten des Reichs-Fiscals der Antrag dahin geschehen, den Churfürsten von Brandenburg vorzuladen, ad videndum et audiendum se declarari in poenam Banni Imperii, et priuari omnibus Feudis, Juribus, Gratiis, Priuilegiis et Expectatiuis. Man kann leicht denken, daß eine Sache von solcher Wichtigkeit zu vielen Schrifften pro und contra Anlaß gegeben, wobey in manchen der übertriebene

Religions-Eifer die von dem Kaiser, und den mehresten Reichsständen, projectirte Achtserklärung des Churfürsten von Brandenburg, als ein zum Umsturz der Protestantischen Religion ausschlagendes Unternehmen, so wider die Reichs-Gesetze sey, mit den gehäßigsten Farben abzumahlen wuste.

Da diese Sache jezt mehr als jemahls in Bewegung ist, so hat sich der Verfasser in gegenwärtigem Tractat vorgenommen, die Rechtmäßigkeit dieser vorzunehmenden Acht darzuthun, und zu dem Ende eine Schrifft zur Widerlegung erwählet, darinnen Gründe angeführet sind, die die Acht gegen den Churfürsten von Brandenburg unmöglich machen sollen. Sie hat die Aufschrifft: Gründlicher und aus denen Reichs-Gesetzen gezogener Beweis, daß die Achtserklärung wider den König in Preußen unmöglich sey. Es hat dieselbe bey Leuten, die entweder von thörichten Vorurtheilen verblendet, oder eine schlechte Einsicht in den gegenwärtigen Krieg haben, grossen Beyfall gefunden, und ich bin überzeuget, daß ich gewiß die beste Schrifft, die in dieser Materie ans Licht getretten, zum Gegenstand erwählet habe. Es war mir aber noch nicht genug, diesen 31. Sätzen, welche ich gründlich widerleget, eben so viel andere, welche hinlänglich bewiesen worden, entgegen zu setzen, sondern ich habe auch noch andere Beweißthümer angeführet, aus welchen die Möglichkeit und Gültigkeit der Achtserklärung vollkommen zu ersehen ist.

Alles wird bey meinem Beweis darauf ankommen, daß ich darthue, daß der Churfurst von Brandenburg Churſachsen befehdet und vergewaltiget. Ist dieses hinlänglich dargethan, so wird wohl niemand zweifeln, daß die Acht nicht rechtmäßig sey. Denn so bald es richtig ist, daß ein Gesetz übertretten worden, so bald darf auch die in den Gesetzen auf die Ubertrettung gesezte Strafe zur Vollziehung gebracht werden.

Daß ich mich übrigens aller despectirlicher Ausdrücke und pöbelhafften Worte gegen des Königs in Preußen Majestät enthalten, wird sich bey unpartheyischer Durchlesung dieser Blätter auf das deutlichste zeigen; möchte aber doch mancher urtheilen, ich hätte zuweilen etwas hart geschrieben, so muß man sich nur erinnern, daß von meinem Gegner so gar dem allerhöchsten Oberhaupt des Deutschen Reichs, das doch auch selbst von Brandenburgischen Unterthanen als ihr Oberhaupt zu betrachten ist, die bittersten Vorwürfe gemacht worden, und daß die Wahrheit, die nackend abgebildet wird, wenn sie kenntlich bleiben soll, unmöglich so gar sehr geschminket, und dadurch verstellet werden darf.

Das unglückliche Sachsenland, an dessen erschrecklichem Schicksaal jeder patriotischer Deutscher Antheil nehmen muß, ist schon allein geschickt, die Brandenburgische Befehdung recht kenntbar zu machen, so daß es keiner längern Untersuchung bedarf, ob dieselbe erlaubt, oder unerlaubt, unternommen worden. Eben deßwegen werde ich mich bey dem Beweis meines ersten Satzes nicht lang aufhalten. Er soll dieser seyn:

I.

Die Achtserklärung des Churfürsten von Brandenburg ist schon deßwegen gültig, weil der Einbruch in Sachsen ein offenbarer Friedensbruch ist, und auf keine Weise entschuldigt werden kan.

Wenn man auch zugeben wollte, daß es mit dem von Brandenburgischer Seite erdichteten Bündniß seine völlige Richtigkeit gehabt, und wenn man auch den Churfürsten von Brandenburg als keinen Reichsstand, sondern nur als einen König betrachtet, so bleibt der Einfall in Sachsen allezeit ungerecht, weil nach dem Recht der Natur auch die höchst wahrscheinliche Vermuthung angegriffen zu werden, mich nicht einmahl berechtiget zu erst zuzuschlagen, sondern vorher alle mögliche Mittel anzuwenden, den Angriff in der Güte zu hintertreiben; geschweige einen Nachbarn, gegen den ich vor der ganzen Welt eine besondere Freundschafft contestire, aus seinen Ländern zu jagen, damit ich mir auf Unkosten, und mit dem

bittersten Schaden eines andern, Sicherheit verschaffe. Es war der Augenblick noch nicht vorhanden, da die Brandenburgischen Staaten solten mit Krieg überzogen werden, indem nach eigenem Brandenburgischen Geständniß bey der Russischen Armee solche Hinderniße zu Schulden kamen, die die Unternehmung wenigstens auf 8. Monate verzögerten. Wenn man auch gegen alle falsche Vorspiegelungen recht viel Nachsicht gebrauchen will, so folgt doch weiters nichts anders, als daß der Uberfall der Preußischen Staaten nicht eher, als im Frühling des 1757sten Jahrs, hätte erfolgen sollen. Die Oesterreichischen Trouppen in den Niederlanden und in Ungarn marschirten mitten in dem härtesten und strengsten Winter nach Böhmen, welches gewiß erst in dem folgenden Jahre geschehen wäre, wann Brandenb. nicht zu erst zugeschlagen hätte. Die Sächsischen Regimenter waren, seit langen Jahren, nicht so schwach als damals. Man hörte nicht, daß dieselben sollten completirt werden, und es würde wohl eine geraume Zeit gebraucht haben, biß man sich in Sachsen formidabel gemacht hätte. Hatte demnach der Churfürst von Brandenburg nicht Zeit genug, sich in Vertheidigungs-Stand zu setzen, auswärtigen Potentaten, ja selbst dem Reich, die Gefahr seiner Länder, die sie ihm doch garantiret, vorzustellen, sich Alliirte zu machen, und den angedroheten Streich von sich abzuwenden? Wenn der Argwohn, nach dem gemeinen Sprüchwort, allezeit ein Schelm ist, so müste man sich in der That verwundern, wenn ein so kluger Herr, wie der Churfürst von Brandenburg, sich so sehr von demselben hätte einnehmen lassen. So ist dieses aber nur ein nichtiges Vorgeben der Brandenburgischen Schrifftsteller, welches schon unzähligmahl widerleget worden, und durch welches der Churfürst von Brandenburg doch nicht entschuldiget würde, wenn auch alles, was zu seiner Vertheidigung vorgebracht wird, wahr wäre. Es bleibt vielmehr dieser Einfall, weil er von einem Reichsstand gegen einen Mitstand unternommen worden, allemahl eine Befehdung, die strafbar ist. Nicht der König von Preußen hat den König in Pohlen, sondern der Churfürst von Brandenburg den Churfürst von Sachsen angegriffen. Aus diesem Grund habe ich auch, um alle Verwirrung zu vermeiden, lieber allezeit den Ausdruck Churfürst von Brandenburg gebraucht, welches also keineswegs aus Unterlassung der Ehrerbietung gegen diesen Helden geschehen ist. Wollte man einwenden, dieser Herr sey doch zugleich König, und folglich könnten nicht alle Reichs-Gesetze, die sonsten auf andere Fürsten in Deutschland applicabel sind, gegen ihn exequirt werden: so antworte ich,

daß

daß die Gesetze hierinnen keinen Unterschied machen, ob schon auch zu der Zeit, da sie verfasset worden, es Reichsstände gegeben, die zugleich Konige waren. Der erste §. des 1548. errichteten Land-Friedens sagt ausdrücklich: es soll niemand, wes Würden, Standes und Wesen der sey, um keinerley Ursachen willen, (und folglich auch nicht wegen einer zugefügten Beleidigung) wie die Nahmen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, (auch nicht unter dem Schein eines zu befürchtenden Angriffs) den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, und *also am allerwenigsten* einen Mitstand von Land und Leuten verjagen. *Gesezt, Brandenburg wäre von einigen seiner Mitstände zu erst beleidiget worden, und es wäre von einem bevorstehenden Uberfall ganz gewiß benachrichtiget gewesen*, so weiset ihn der 7. §. Art. 17. Instr. pacis Osnabrug. *dahin an*: nulli omnino statuum Imperii liceat jus suum ui uel armis persequi, sed si quid controuersiae, siue jam exortum sit, *siue posthac inciderit*, unusquisque jure experiatur: secus faciens *reus sit* fractae pacis. Daß diese Gesetze wegen genauer Beobachtung des Landfriedens von allgemeiner Verbindlichkeit seyn, erhellet daraus. Carl der fünfte, und Ferdinand der erste, waren Urheber desselben. Carl hatte, ausser den Erzherzoglichen Landen, noch die grosse Spanische Monarchie, und Ferdinand Böhmen und Ungarn, und dennoch ließ sich keiner einfallen, von diesen Reichs-Grundgesetzen ausgeschlossen zu werden. Selbst die Kaiser müssen sich in den Wahlcapitulationen anheischig machen, nicht nur selbst den Landfrieden zu beobachten, sondern auch Sorge zu tragen, damit die Stände denselben befolgen. So heißt es in dem 21. Art. der neuesten Wahlcapitulation: Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in oberzehlten und andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen. Ist also selbst der Kaiser gehalten, sein Recht ohne Gewalt zu *suchen*; sind die Erzherzoge von Oesterreich, die doch sonst so wichtige Privilegien vor andern Ständen des Reichs haben, sind andere Prinzen, die *nebst* ihren deutschen Ländern auch Königreiche besitzen, diesem Gesetz unterworffen; so läßt sich ohne die gröste Ungereimtheit nicht denken, daß der einzige Churfürst von Brandenburg, als König in Preußen, davon auszunehmen sey. In dem 8ten §. eben dieses Art. wird gesagt: O-

der da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntniß durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichstag, nach billigen Dingen ersetzet werde. Alle Anstalten, die von dem Kaiser wegen der Restitution des beleidigten Churfürsten von Sachsen gemacht worden, waren fruchtloß, und da gemeinschafftliche Mittel erfodert wurden, diesen Endzweck zu erreichen, so muste die Sache auf einen Reichstag gebracht werden, um sich daselbst zu berathschlagen. Dieses ist auch geschehen, und muß

II.

Die Acht gültig seyn, wenn sie gegen denjenigen ergehet, der auch nur von den mehresten Ständen vor einen Friedens-Störer gehalten wird.

Schon von langen Zeiten her ist über die Frage, in welchen Fällen die mehresten Stimmen gelten sollen, hefftig gestritten worden. Eine durch den Westphälischen Frieden ausgemachte Sache ist es, daß in Religions-Sachen, dieselben nicht gelten; hingegen ist von den Katholischen Ständen das Jus eundi in partes, oder das Recht sich auch in rebus politicis in zwey Theile zu scheiden, jederzeit hefftig angefochten worden. Bey den gegenwärtigen Irrungen in Deutschland wird diese Sache aufs neue untersucht. Es kam zu dem Ende vor einigen Monaten eine Schrifft heraus, unter dem Titul: Beweis, daß das Jus eundi in partes auch in rebus politicis Platz habe. Sie wurde von vielen als ein unumstöslicher Beweis, daß das ganze Verfahren der Oesterreichisch gesinnten Reichs-Stände gegen den Churfürsten von Brandenburg illegal sey, angesehen. Ich will mich jezt, da es zu meinen Vorhaben nicht dienet, in keine Untersuchung einlassen, ob den Evangelischen dieses Recht in rebus politicis würklich zukomme oder nicht; ich will nur so viel sagen, daß aus der angeführten Schrifft, so viel Aufsehens selbige auch gemacht, nicht das geringste zum Vortheil des Churfürsten von Brandenburg kan erzwungen werden. Uberhaupts scheinet es, daß der Branden-

bur-

burgische Gesandte, um unter den Schein der Religion, die böse Sache seines Principalen auf der guten Seite vorzustellen, aus der vorzunehmenden Achtserklärung eine Religions-Sache machen will, welches sich dadurch veroffenbahret. Als der Marggräflich-Anspachische Gesandte, Herr von Seefried, welcher zugleich das Würtembergische votum versieht, dem Churhannöverischen Gesandten, Herrn von Gemmingen, im Namen des Herzogs bekannt machte: daß hochgedachter Herzog keinen Antheil an dem Concluso des Corporis Euangelicorum nähmen: so fragte der Herr von Gemmingen: Ob der Herr Gesandte von Sr. Herzoglichen Durchlaucht, oder von den Würtembergischen Landständen, zu solcher Erklärung instruiret worden? Da nun der Herr von Seefried geantwortet, von ersterem; so erwiederte der Hannöverische Gesandte: bey solchen Umständen könne er die Declaration nicht annehmen, weil des Herzogs Durchlaucht an dero Landstände Reversalien ausgestellet, nichts in Religions-Sachen zu unternehmen. Auf diese Weise würde die angezogene Schrifft völlig unnütz seyn. Wie aber niemand so unvernünfftig seyn, und den gegenwärtigen Krieg vor einen Religions-Krieg halten, sondern die vorhabende Achtserklärung, als eine causam mere politicam, in diesem Fall ansehen wird; so will ich zeigen, warum vor dießmahl dergleichen Jus nicht zu exerciren sey, und zwar aus folgenden Gründen. 1) Werden in dem Instrumento pacis Westphal. gewisse Fälle bemerket, wo das Jus eundi in partes nicht statt haben kann: dahin gehöret vornehmlich ein offenbahrer Friedensbruch. Qui uero, sagt der 4te §. Art. XVII. Transactioni uel paci publicae consilio uel ope contrauenerit - - poenam fractae pacis ipso iure et facto incurrat, contraque eum iuxta constitutiones Imperii restitutio et praestatio cum pleno effectu decernatur et demandetur. Nicht nur nach dem Land-Frieden ist ein jedweder Reichsstand verbunden, den Friedensstörer, ohne vorher darum ersucht zu werden, oder ohne sich vorher viel daruber zu berathschlagen, zu verfolgen; sondern es verordnet auch der 5. §. Art. 17. teneantur omnes huius transactionis consortes (und folglich auch alle Stände des Reichs) uniuersas et singulas huius pacis leges (und also zuvorderst leges pacis publicae, weil die ganze Wohlfahrt des Heiligen Römischen Reichs darauf liegt) contra quemcunque sine Religionis distinctione, tueri et protegere &c. Hieraus erhellet von selbsten, daß bey einer Empörung das Jus eundi in partes unmöglich gelten, und mithin der 52. §. Art. V. den 4. 5. und 7.

§. Art. 17. nicht aufheben könne. 2) Hat es nicht Platz, weil bey einem Friedensbruch Status, tanquam unum Corpus, zu consideriren sind. In der von dem Gegner selbst vortreflich genannten Schrifft: Sacra Libertatis Anchora, wird in dem 47. 48. und 49. §. gemeldet: Quaeritur: quaenam sint illa negotia, *ubi Status, ut unum corpus, considerari nequeunt?* Quod tamen non adeo difficile erit explicatu, ut quibusdam primo statim intuitu uideri possit. Sat enim clarum atque indubium mihi uidetur, in illis negotiis Status, tanquam unum Corpus, considerari debere, quae *aequaliter omnes simul*, ut membra unius Corporis, tangunt, eorum bonum *commune* concernunt, et ab *omnibus simul*, ut uno Corpore, expediri debent. Haec namque est *forma Reipublicae Germanicae*, quod *communia* Imperii negotia, ubi *aequaliter omnium* interest, quae actus totius Corporis sunt, praeuia consultatione et consensu Statum expediri debeant. Atque tum *Rationi et Aequitati* consonum est, ut maior numerus praeualeat minori. Ich traue meinen geneigten Lesern allzu viel Einsicht zu, als daß ich beweise, wie bey einer Vergewaltigung alle Stände für einen Mann stehen müssen, und daß die Wohlfahrt aller Mitglieder von Deutschland da nur darauf beruhe, daß niemand den andern gewaltsamer Weise anfallen dörfe: nur das, was in dem 3ten §. des schon so offt erwähnten Landfriedens stehet, kann ich nicht unberühret lassen: Ob jemand dem Heiligen Reich unterworffen, Uns Churfürsten, Fürsten, oder andere Stände, so dem Heiligen Reich auch unterworffen, und in des Reichs Hülf mit gezogen seynd, wider den aufgerichteten Land-Frieden vergewaltigen, befehden, anklagen, bekriegen, oder das ihre mit Gewalt ohn Recht nehmen würden, in demselbigen, so das zu frischer That beschehen, sollen alle die, so die ermahnet, oder für sich selbst innen werden, nacheylen, helffen, retten, und behalten, und nicht anders handeln, als wäre es ihr selbst, oder ihr eigen Sachen. Bey diesen 2en Punkten kommt alles darauf an, daß der Brandenburgische Einfall in Sachsen ein würklicher und offenbahrer Friedensbruch sey, welches aber billig von mir, als ein vollkommen erwiesener Satz, voraus gesezt werden konnte, wie aus dem ersten §. zu ersehen ist, welcher auch durch die folgenden §§. mit noch mehrern Gründen bestärket werden wird. 3) Wenn die Evangelischen in partes gehen wollen, so wird Votum commune erfodert, welches aber in gegenwärtigem Fall nicht ist. Alle Exempel, die in dem Beweis beygebracht werden, bestättigen dieses.

Im

Im Jahr 1712. wurden in der Toggenburgischen Sache erstlich Monita Euangelicorum communia, und dann Votum commune, in Fürsten-Rath gegeben. Bey der Cölnischen Matricular-Moderations-Sache stehet: die Evangelischen versagten ihren Beytritt per votum commune; ja man sezte so gar in conferentia Euangelicorum vom 27ten April 1717. veste: daß man sich über dem Jure eundi in partes in keinen Disputat einzulassen, sondern an dem klaren Innhalt des Instrumenti Pacis, und der bisherigen Observanz, so oft es der Evangelischen Stände Interesse erfordere, beständig zu halten, und per Vota communia seine einmüthige Meinung zu declariren habe. In der Zwingenbergischen Sache sind die Worte in dem Reichs-Fürsten-Raths-Protocoll allzu überzeugend, als daß ich solche nicht anführen sollte. Man gab nehmlich den Evangelischen Schuld, daß ihr Conclusum von keiner Gültigkeit sey, weil 5. Evangelische Vota bey denselben fehlten; worauf aber die Evangelischen antworteten: Gesezt, daß, uneingeraümten Falles, fünf Evangelische Vota sich am 26. Septembris pure für Churpfalz erkläret hätten; so ist genug, daß selbige re adhuc integra, id est, Concluso nondum perfecto, imo deliberatione nondum finita, davon wiederum abgegangen seynd, und sich mit denen übrigen Evangelischen Stimmen conformirt, auch solches am 3ten und 10ten huius, nunmehro schon zu zweyenmahlen, durch die *perquam unanimi omnium Euangelicorum consensu* abgelegte *Vota communia*, und die darinn fürwahr nicht bloß zum Schein, oder otiosè, sondern der lautern Wahrheit gemäß, eingeflossene Worte: *Unanimiter et uno*, sattsam declariret haben. Selbst durch anderweitig uiritim abzulegende Vota, wenn man noch in diesen Terminis stünde, würde sich zeigen, wie einmüthig und vest Euangelici, *nec ullo quidem dissentiente*, für einen Mann stehen ꝛc. Wann dann denen Herren Catholischen mit Weiterung und Auffenthalt derer Reichs-Deliberationen nicht gedienet ist, warum contentiren sie sich nicht an dergleichen so solennen und unverwerflichen Zeugnißen, und warum wollen sie mit Gewalt einen andern casum praesupponiren, und Euangelicis andichten, welcher wenigstens *pro hic et nunc* keineswegs existiret. Endlich als in dem Extract Fürstlichen Protocolli vom 25. Aug. 1719. Erz-Stallmeister-Amt betreffend, beständig des Magdeburgischen Voti Erwähnung geschahe; so erinnerte Magdeburg, daß statt des Magdeburgischen Voti gesetzt werde: Votum Commune Euangelicorum. Da nun also selbst von

den Evangelischen eingestanden wird, daß zu einem Concluso, wenn sie in partes gehen wollen, unanimia vota erfordert werden, so ist leicht zu erachten, wie wenig das am 29ten Nov. anni praeter. also benannte Conclusum Euangelicorum diesen Nahmen verdiene; da nicht nur Schweden, Sachsen, Würtemberg, Meklenburg, Holstein, Darmstadt, Schwarzburg, und also viele von den angesehensten Evangelischen Ständen, demselben nicht beytraten, sondern zum Theil so gar solenniter dagegen protestirten. Wollte man die pluralitatem votorum bey diesem Corpore vorschützen, so würde daraus ein anders absurdum, nehmlich dieses folgen: bey dem Corpore Euangelicorum gelten schon plurima, hingegen bey dem Corpore Catholicorum nicht einmahl unanimia: ferner, eine von allen Catholicis unanimiter beschlossene Achtserklärung ist ungültig, weil viele von den Evangelischen Ständen sich dagegen setzen. 4) Kann bey einem Friedensbruch keine amicabilis compositio statt finden, welche doch nach dem 52. §. Art. V. erfordert wird. Da der Churfürst von Brandenburg mit Gewalt den Churfürsten von Sachsen aus allen seinen Landen gejaget, demselben auf die feindseeligste Art begegnet, sich weder zur Räumung der gewaltsam entrissenen Länder, noch zu einer Genugthuung und Schadloßhaltung verstanden, und also nicht nur einen offenbahren Friedensbruch begangen, sondern in solchem auch, alles Abmahnens ohngeachtet, verharret, so würde ja wohl eine gütliche Mediation bey ihm nur zum Gespött geworden, ja andere unschuldige Reichsstände mehr vergewaltiget worden seyn. Hätte er seine Irrungen mit Böhmen und Sachsen auf diese Art wollen beylegen und ausmachen, so würde er erstbesagte Länder nicht vergewaltiget haben. Und hätte er nicht die mehresten, wenigstens die mindermächtigen Stände, Antheil an seiner ungerechten Befehdung zu nehmen, zwingen wollen: so würde er sich gewiß nicht unterstanden haben, von der Reichs-Stadt Nürnberg unter hefftigen Bedrohungen zu verlangen, daß selbige aller ihrer schweren und theuern Pflichten zuwider, womit sie dem Kaiser und Reich zugethan ist, ihr auf den Beinen habendes Contingent an ihn, und folglich gegen den Kaiser, und einen unschuldig befehdeten Churfürsten, sollte verabfolgen lassen. Aus diesen läßt sich auch beurtheilen, mit wie wenigem Grund eine Reichs-Mediation von einigen Ständen in Vorschlag gebracht worden, die nach der damahligen Situation der Umstände gar nicht möglich, und auch überhaupts wider den Land-Frieden war. Nach demselben soll man gegen einen Friedensstörer nicht die Güte versuchen,

son-

sondern ob sich zutrüge, daß jemand, diesem unsern Land-Frieden zuwider, den andern mit Heeres-Krafft, oder sonst gewaltiglich überziehen würde, soll alsdenn unser Kaiserlich Cammer-Gericht ꝛc. völligen Befehl, Gewalt und Macht haben, denen so in Werbung und Rüstung stünden, bey der Pön und Straf der Acht zu gebieten, von solchem gewaltigen thätlichen Fürnehmen und Uberzug abzustehen, und sich gebührliches Rechtens begnügen zu lassen. Und weiter: es sollen die andern anstossenden Stände zu Handhabung, als obsteht, erfordert und ermahnet werden, dem oder denjenigen, so also überzogen und vergewaltigt werden wollten, mit thätlicher Hülf zu ziehen, und Rettung zu thun. Diese 4. Beweißthümer sind allzu überzeugend, als daß ich nur ein Wort mehr hinzufügen dörfte, und es müste einer entweder zu einfältig, oder zu partheyisch seyn, wenn er nicht so viel daraus abnehmen könnte, daß der 52. §. Articuli V. sich auf den gegenwärtigen Fall, und bevorstehende Achtserklärung, zum Vortheil des Churfürsten von Brandenburg, im geringsten nicht anwenden lasse, daß man solchen vielmehr zu Bestättigung meines Satzes vortreflich gebrauchen könne. Eben so lächerlich ist es, wann man Brandenburgischer Seits alle vor Oesterreich ausgefallene Stimmen für illegal und partial ausgeben will. Ohnerachtet mich die zufällige Anmerkungen, über die so genannte genuine Nachricht desjenigen, was den 11ten Februarii 1757. im Churfürstlichen Collegio vorgefallen, einer genauern Prüfung überheben könnte; so kann ich doch nicht umhin, eines und das andere dabey zu erinnern. Nach dem Vorgeben des Herrn von Plotho sind obige vota deßwegen ungültig, 1) weil die Catholische, absonderlich die geistlichen Fürsten, nicht anderst als wider Brandenburg votiren konnten. Es ist aber dieser Schluß höchst falsch, und wider die Erfahrung. So gar in den eigentlichen Religions-Kriegen hielten es Evangelische Fürsten mit den Catholischen, und Catholische mit Evangelischen. Ich will mich bey einer so bekannten Sache nicht aufhalten; sondern nur bemerken, daß 1658. die geistlichen Churfürsten Münster, ꝛc. die so genannte Rheinische Allianz geschlossen, wodurch dem Kaiser die Hände gebunden wurden, sich in die Pohlnischen und Schwedischen Hände, zum Nachtheil der leztern, zu mischen, und das Reich mit darein zu verwickeln. Als 1691. dem Hause Braunschweig-Lüneburg die Churwürde vom Kaiser Leopold verliehen wurde; so waren zwar 2. Catholische Churfürsten Maynz, und Bayern, dieser Erhebung überhaupt nicht zu wider, andere

aber, als Trier, Cöln, Pfalz, mißbilligten solche: ja Würzburg, Münster, Hildesheim, ꝛc. suchten so gar die Chur zu vernichten, und sich an Frankreich zu hängen. Ist dieses nicht ein deutlicher Beweis, daß sich die vornehmsten geistlichen Fürsten so erkläret, daß daraus nicht nur dem Hauß Oesterreich und dem Kaiser; sondern so gar der Religion, zu welcher sie sich bekennet, der gröste Nachtheil zugewachsen, ja welches das meinste, daß so gar dasjenige Königreich, welches kurz zuvor alle geistliche Güter vernichten wolte, Nutzen davon ziehen konnte? Ich übergehe andere Beyspiele, aus welchen zu erweisen wäre, daß sich die Catholischen, und absonderlich die geistlichen Stände, wenig gefällig gegen das Hauß Oesterreich erzeiget haben, und bemerke nur, wie elend die Brandenburgischen Schrifftsteller schliessen müssen, wenn sie diesen oben angeführten Satz annehmen wollen, nehmlich also:

Ein Reichsstand kann wider denjenigen Mitstand, der einer andern Religion zugethan ist, nicht anderst als partheyisch urtheilen. Hieraus folgt dieses Absurdum: daß in den Streitigkeiten zwischen einen Catholischen und Evangelischen Fürsten gar kein Reichsschluß könnte abgefasset werden. Denn so blödsinnig wird wohl niemand seyn, daß er glauben sollte, die Vota der Catholischen Stände wider einen Evangelischen Stand wären ungültig, hingegen die Stimmen der Evangelischen gegen einen Catholischen Fursten gültig. Sind demnach die uota der Catholischen Fürsten partheyisch, so müssen die Stimmen von Braunschweig, Lüneburg, Wolfenbüttel, Hessen-Cassel, Gotha ꝛc. gleichfalls an diesem Fehler laboriren. Wenn man auch dieses den Brandenburgischen Adhaerenten zu Gefallen einräumt, welches aber doch nur in causis Religionis statt hat, so bleibt nichts anders übrig, als daß man nur die Vota der Evangelischen wider die Evangelischen, und die Vota der Catholischen gegen Catholische Stände gelten ließe. Nun aber uotiren selbst viele Evangelische Stände gegen Brandenburg, als einen protestantischen Fürsten, kein einziger Catholischer Stand aber gegen Oesterreich, als ein Catholisches Hauß; so läßt sich daraus schon eine große Wahrscheinlichkeit für die Gültigkeit der vorzunehmenden Acht vermuthen. Sollte ich weiter gehen, und auf die übrigen Gründe, die in den gemeinen Nachrichten enthalten sind, gleichfalls so weitläufftig antworten, so müste ich den Widerwillen meiner Leser befürchten, daher ich über ein und andere meine Gedanken ganz kurz eröffnen will. Es wird ferner 2) behauptet, die Baye-

rischen, Cölnischen, Pfälzischen, und Zweybrückischen Vota seyen illegal, weil sie nach den Hausverträgen eingerichtet sind; anderer Stände ihre wären eben so beschaffen, weil viele Fürsten, oder deren Kinder, in Kaiserlichen Diensten stünden, und weil endlich viele Stände, aus Furcht vor den aus den Niederlanden kommenden Kaiserlich-Königlichen Truppen, sich vor Oesterreich hätten erklären müssen. Bey dem ersten Fall widerspricht sich der Brandenburgische Anmerkungs-macher augenscheinlich. Den einmahl können die Bayerischen, Pfälzischen ꝛc. Vota nicht gelten, weil sie nach den Hausverträgen sind: das anderemahl sind die Anspachischen, Mecklenburgischen ꝛc. Vota illegal, weil sie nicht nach den Hausverträgen abgefasset. Sind die Anspachischen, Darmstädtischen ꝛc. und vieler anderer Fürsten Stimmen deßwegen ungültig, weil sie theils mit dem Haus Sachsen anverwandt, theils selbst, oder ihre Prinzen, in Kaiserlichen Diensten stehen; so müssen die Hannöverischen, Wolfenbüttelischen, und Cassselischen eben so partheyisch seyn, weil der Erbprinz von Hessen-Cassel, nebst verschiedenen Braunschweigischen Prinzen, in Brandenburgischen Diensten stehen, theils als nahe Anverwandte und Alliirte von diesem Chur-Fürsten anzusehen. Wo ist denn endlich derjenige Reichsstand, der vor dem zu Stand gekommenen Reichs-Gutachten wäre durch Drohungen auf die Kaiserliche Seite gebracht worden? Hat man nicht selbst die Hannöverischen Lande bey der Neutralität lassen wollen. Und könnte man nicht hier, wenn man in Wiederholungen fallen wollte, vielmehr hinlänglich darthun, daß, durch Brandenburgische Frey-Bataillons, die minder mächtigen Stände selbst wider den Kaiser und das Reich die Waffen zu ergreifen sollten gezwungen werden? So elend siehet es mit denen Anmerkungen aus, und es kommt mir vor, als wenn die Brandenburgischen Schrifftsteller mit dem gemeinen Volk, wie die Katze mit den Mäußen, oder den langen Glauben, spielen wollten. Denn wenn die Catholischen Stände, die hohen Agnaten, und Alliirten des Kaiserl. Kön. Hauses partheyisch, und für Oesterreich votiren, so werden die Protestantischen Stände, die hohen Agnaten und Alliirten von Brandenburg gleichfalls vor Brandenburg stimmen. Sind denn die Vota von Meklenburg, Anspach, Darmstadt, Schweden, Holstein, Würtemberg, Schwarzburg, nicht anständig? So werden ja doch die leiblichen Herren Schwäger als des Königs von Schweden Majestät, und der Hochseelige Marggraf von Anspach, und der am Berliner Hof erzogene Herzog von Würtemberg sich gefällig er-

erzeigen. Und wenn auch diese vota nicht recht nach Wunsch ausgefallen sind, so werden ja doch Frankreich, Bayern, Pfalz, und Hannover, als die jezigen und ehmahligen Alliirten, favorabel sich vor Brandenburg erweisen. Kann man wohl billiger verfahren, als wenn man in dieser Sache dem Urtheil der Brandenburgischen Alliirten, und nächsten Anverwandten, und der Protestantischen Stände folget? Unter solchen Umständen muß also, bey der vorzunehmenden Brandenburgischen Achtserklärung, pluralitas votorum gültig seyn. Sie wird aber

III.

Noch gültiger, wenn sie wider derjenigen ergehet, dessen angefangene Empörung von dem ganzen Reich verabscheuet wird.

Vor allen muß ich einem Einwurf begegnen, der mir könnte gemacht werden, als wäre in dem vorhergehenden, und diesem §. ein Widerspruch anzutreffen. Wenn ich einmahl behauptet, daß einige Stände für Brandenburg votiret, das anderemahl aber gesagt, das ganze Reich verabscheue die entstandene Fehde; so muß man nur unterscheiden, daß zwar einige Stände für die Reichs-Mediation welches Brandenburg nur haben wollte, nicht aber für die Rechtmäßigkeit der Befehdung votiret. Wenn ich einen Freund bitte, daß er auf meinen Feind, im Fall er mich angreift, mit zuschlagen soll, und der erste versteht sich nur darzu, daß er den andern in der Güte bereden will, von seinem feindseeligen Verfahren abzustehen, so folgt ja nichts wenigers, als daß derselbe den Angrif meines Feindes billigen müsse. Eben so verhält es sich mit denen Reichsständen, die zu einer Mediation angerathen. Sie mißbilligten die Brandenburgische Vergewaltigung, wollten aber selbige nicht anderst, als in der Güte dämpfen. Daß aber dieses der rechte Weg nicht ist, den man bey einem Friedensbruch einzuschlagen hat, daß vielmehr in der Executions-Ordnung, im Westphälischen Frieden, und in den Wahlcapitulationen, ganz andere Wege vorgeschrieben sind, darf ich hier nicht bemerken, indem es zum Beweis meines Satzes nicht gehöret. Genug, daß nach den Reichs-Tags-Protocollen, kein einziger Reichsstand, den Einfall in Sachsen gebilliget hatte. Alle dankten dem Kaiser, für die Sorgfalt, die Ruhe im Deutschen Reich zu erhalten;

ten; alle glaubten, der Churf. von Brandenb. würde so billig seyn, und Sachsen räumen, den Kaiserl. Dehortatoriis Folge leisten, und also den Weg der Güte statt finden lassen. Ja was das allermeinste, so bekennet Hannover vor der ganzen Welt: es sey notorisch, daß Se. Königliche Majestät von Grosbrittanien von der Einrückung in Sachsen überall nichts gewust, biß die Sachen geschehen gewesen; den Ausbruch der Fehde aber aüserst verwünschet, davon abgerathen, und keinen Theil daran genommen, auch aufs feyerlichste declariret haben, daß sie daran keinen Theil nehmen ꝛc. sich überzeuget haltend, daß durch eine Reichs-Mediation die Restitution des Churfürstenthums Sachsen, und dazu gehöriger Lande, als auch eine etwanige Schadloßhaltung, aufs geschwindeste zu erhalten stehen würde. Wenn man ferner überleget, wie Hannover die Parthey des Wiener-Hofes gegen dem Berliner in den vorigen Krieg genommen; wie wichtig die Irrungen des Churfürsten von Hannover mit Brandenburg, wegen des Fürstenthums Ost-Friesland; wie sehr die Brandenburgischen Werber die Hannöverischen Staaten mißhandelt; wie viele Mühe sich endlich der König von Engelland, um die Römische Königs-Wahl zu Stand zu bringen, gegeben, welche auf der andern Seite der Churfürst von Brandenburg aus allen Kräfften zu hindern suchte: so kann man mit Händen greifen, daß der König von Grosbrittanien aus keiner andern Absicht, als weil sich die Kaiserin Königin mit Frankreich alliirt, gegen dieselbe sich feindseelig aufgeführet. Wie nichtig ist also das Vorgeben des Herrn von Gemmingen, wenn er der Welt weiß machen will, der Wiener-Hof gienge mit den gefährlichsten Absichten auf Deutschland um! Ist denn das sonst so scharfsichtige Hannöverische Ministerium vor einigen Jahren so blind gewesen, daß es gar nichts davon gemerkt; sondern so gar Tag und Nacht mit oftbemeldetem Hof de Concert agirt, und also an der Vergrösserung des Hauses Oesterreichs, ja welches ganz natürlich folgt, indirecte an dem Umsturz von Deutschland gearbeitet? Oder ist vielmehr Engelland nur so lange Oesterreichs, Freund, als sich dieses vor jenes Wohl aufopfert, als es sich gebrauchen lässet, Engellands Feinde, mit Verlust seiner eigenen Länder, zu demüthigen, um jenes groß zu machen? Wenigstens muß derjenige eine schlechte Einsicht in die Geschichte haben, der sich weiß machen läßet: Oesterreich habe Engelland und Hannover unendlich viel zu danken. Umgewandt ist es: für die Churwürde, und für die Erbfolge in dem Königreich Grosbrittanien, sollten der vorige und jetzige Churfürst und König

sich auf ewig gegen das Erz-Haus Oesterreich verbindlich bezeiget haben: so aber erweisen unpartheyische Geschichtschreiber an mehr als einem Ort, daß Oesterreich gar offt von Engelland auf das schändlichste verlassen worden. Gleiche Bewandniß hat es mit den übrigen Ständen, die mit Chur-Braunschweig alliirt sind. Es lieget klar am Tag, daß keiner dem Churfürsten von Brandenburg beyzustehen, ja nicht einmahl die erregte Fehde zu entschuldigen, sich beykommen lassen; sondern diejenigen, die ihre Trouppen mit den Hannöverischen vereinigten, thaten dieses, um ansehnliche Subsidien zu ziehen, die ihnen schon vor dem Ausbruch des Krieges waren verwilliget worden. Wenn also das ganze Reich die Brandenburgische Fehde mißbilliget, ja so gar verabscheuet, wie zur Genüge von mir erwiesen worden; so wird auch dieser 3te Satz unumstöslich gewis bleiben. Ob nun gleich die Beurtheilung über die Reichsstände nur allein dem Kaiser, und den Reichsständen, zukommt; so erlangt doch

IV.

Die Achtserklärung einen noch grössern Grad der Gültigkeit, wenn sie gegen den ergehet, dessen angefangene Empörung auch von den Garants des Westphälischen Friedens gemißbilliget wird.

Wenn man überleget, daß Frankreich schon seit etlichen Jahrhunderten her das Hauß Oesterreich zu schwächen gesucht; daß es allezeit den Ständen beygestanden, die wider Oesterreich waren; daß es diesmahl, ohne einigen Vortheil davon zu hoffen, mit so erstaunlichem Aufwand seine Völker in Deutschland unterhält, welche es zu Eroberung der Spanischen oder Oesterreichischen Niederlande, ja vornehmlich gegen seinen gefährlichsten Feind, gegen Grosbrittanien, gebrauchen könnte; so kann man freylich nichts anders schliessen, als daß die Brandenburgische Vergewaltigung in den Augen aller gesitteten Völker so abscheulich seyn müsse, daß dadurch die Feinde des Vergewaltigten selbst zu glauben veranlasset werden, es liege ihre eigene Ehre und Vortheil, ja das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschafft daran, derselben Einhalt zu thun. Ist die Verwunderung über Frankreich schon so groß, so muß sie noch grösser werden, wenn man die Declaration des Schwedischen Gesandtens auf dem Reichs-

tag

tag mit Aufmerksamkeit betrachtet. Wie lautet sie denn? Weil der Churfürst von Brandenburg vor den Reichs-Grundgesetzen, und dem Land-Frieden, weiter keine Achtung bezeige, und die Freyheit der Stimmen durch drohende Thathandlungen und Gewaltthätigkeiten, völlig unterdrückt werden möchten; so sind seine Königliche Majestät in die Nothwendigkeit versetzet worden, daß sie nach der unverbrüchlichen Treue der übernommenen Garantie weiter, als sie anfangs nöthig zu seyn erachtet, dero Wachsamkeit anwenden ꝛc. damit der Friede und Ruhestand in Deutschland erhalten werden möge, als welches niemahls beständig geschehen kann, so lange die Reichs-Constitutiones verächtlich gehalten werden. So urtheilet ein leiblicher Schwager, ein ehmahliger Alliirter, ein in Ansehung seines Königreichs eben so independenter König von Deutschland, als der Churfürst von Brandenburg. So muß auch

V.

Die Achtserklärung gültiger werden, wenn sie gegen denjenigen vorgenommen wird, dessen angefangene Fehde selbst von seinen eigenen nächsten Agnaten verabscheuet wird.

Sonst sind die Vota derjenigen, die mit uns in Bluts-Freundschafft stehen, mehrentheils verdächtig. In den Gerichten läst man die Anverwandten, weil sie die Vermuthung von sich geben, sie möchten ihrem Freund zu Gefallen reden, abtretten, und man schließt selbige von der Beurtheilung aus: dieses aber war im gegenwärtigen Fall nicht zu befürchten, indem zu einem seltenen Beyspiel, die mehresten von den hohen Agnaten des Churfürsten von Brandenburg der gerechten Sache beypflichteten, und sich wider ihn erklärten. Ich will, da ich schon im vorhergehenden §. die Declaration des Königs von Schweden angeführet, den geneigten Leser auf angezogenen §. verweisen und nur folgendes bemerken. Der Hochseelige Marggraf von Brandenburg-Onolzbach vergaß, aus patriotischem Eifer, die nahe Bluts-Freundschafft und die errichteten Hausverträge, und erinnerten sich bloß allein ihrer Reichsständischen Obliegenheit. Des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht, die erstlich des Churfürsten von Brandenburg hoher Agnat, darnach vermuthen liesen, daß sie ihrem

sich auf ewig gegen das Erz-Haus Oesterreich verbindlich bezeiget haben: so aber erweisen unpartheyische Geschichtschreiber an mehr als einem Ort, daß Oesterreich gar offt von Engelland auf das schändlichste verlassen worden. Gleiche Bewandniß hat es mit den übrigen Ständen, die mit Chur-Braunschweig alliirt sind. Es lieget klar am Tag, daß keiner dem Chur-fürsten von Brandenburg beyzustehen, ja nicht einmahl die erregte Fehde zu entschuldigen, sich beykommen lassen; sondern diejenigen, die ihre Trouppen mit den Hannöverischen vereinigten, thaten dieses, um ansehnliche Subsidien zu ziehen, die ihnen schon vor dem Ausbruch des Krieges waren verwilliget worden. Wenn also das ganze Reich die Brandenburgische Fehde mißbilliget, ja so gar verabscheuet, wie zur Genüge von mir erwiesen worden; so wird auch dieser 3te Satz unumstöslich gewis bleiben. Ob nun gleich die Beurtheilung über die Reichsstände nur allein dem Kaiser, und den Reichsständen, zukommt; so erlangt doch

IV.

Die Achtserklärung einen noch grössern Grad der Gültigkeit, wenn sie gegen den ergehet, dessen angefangene Empörung auch von den Garants des Westphälischen Friedens gemißbilliget wird.

Wenn man überleget, daß Frankreich schon seit etlichen Jahrhunderten her das Hauß Oesterreich zu schwächen gesucht; daß es allezeit den Ständen beygestanden, die wider Oesterreich waren; daß es diesmahl, ohne einigen Vortheil davon zu hoffen, mit so erstaunlichem Aufwand seine Völker in Deutschland unterhält, welche es zu Eroberung der Spanischen oder Oesterreichischen Niederlande, ja vornehmlich gegen seinen gefährlichsten Feind, gegen Grosbrittanien, gebrauchen könnte; so kann man freylich nichts anders schliessen, als daß die Brandenburgische Vergewaltigung in den Augen aller gesitteten Völker so abscheulich seyn müsse, daß dadurch die Feinde des Vergewaltigten selbst zu glauben veranlasset werden, es liege ihre eigene Ehre und Vortheil, ja das Wohl der ganzen menschlichen Gesellschafft daran, derselben Einhalt zu thun. Ist die Verwunderung über Frankreich schon so groß, so muß sie noch grösser werden, wenn man die Declaration des Schwedischen Gesandtens auf dem Reichs-

tag

tag mit Aufmerksamkeit betrachtet. Wie lautet sie denn? Weil der Churfürst von Brandenburg vor den Reichs-Grundgesetzen, und dem Land-Frieden, weiter keine Achtung bezeige, und die Freyheit der Stimmen durch drohende Thathandlungen und Gewaltthätigkeiten, völlig unterdrückt werden möchten; so sind seine Königliche Majestät in die Nothwendigkeit versetzet worden, daß sie nach der unverbrüchlichen Treue der übernommenen Garantie weiter, als sie anfangs nöthig zu seyn erachtet, dero Wachsamkeit anwenden ꝛc. damit der Friede und Ruhestand in Deutschland erhalten werden möge, als welches niemahls beständig geschehen kann, so lange die Reichs-Constitutiones verächtlich gehalten werden. So urtheilet ein leiblicher Schwager, ein ehmahliger Alliirter, ein in Ansehung seines Königreichs eben so independenter König von Deutschland, als der Churfürst von Brandenburg. So muß auch

V.

Die Achtserklärung gültiger werden, wenn sie gegen denjenigen vorgenommen wird, dessen angefangene Fehde selbst von seinen eigenen nächsten Agnaten verabscheuet wird.

Sonst sind die Vota derjenigen, die mit uns in Bluts-Freundschafft stehen, mehrentheils verdächtig. In den Gerichten läst man die Anverwandten, weil sie die Vermuthung von sich geben, sie möchten ihrem Freund zu Gefallen reden, abtretten, und man schließt selbige von der Beurtheilung aus: dieses aber war im gegenwärtigen Fall nicht zu befürchten, in dem zu einem seltenen Beyspiel, die mehresten von den hohen Agnaten des Churfürsten von Brandenburg der gerechten Sache beypflichteten, und sich wider ihn erklärten. Ich will, da ich schon im vorhergehenden §. die Declaration des Königs von Schweden angeführet, den geneigten Leser auf angezogenen §. verweisen und nur folgendes bemerken. Der Hochseelige Marggraf von Brandenburg-Onolzbach vergaß, aus patriotischem Eifer, die nahe Bluts-Freundschafft und die errichteten Hausverträge, und erinnerten sich bloß allein ihrer Reichsständischen Obliegenheit. Des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht, die erstlich des Churfürsten von Brandenburg hoher Agnat, darnach vermuthen liesen, daß sie ihrem

Herrn Schwieger-Vatter zu Gefallen votiren würden, endlich so gar an dem Berliner-Hof auferzogen, und wie man glauben konnte, schon in der Jugend zu den Maaßreguln des Berliner-Hofes angewöhnet worden, entschliessen sich, zum besten der gemeinen Sache, ein ansehnliches Corpo Völker anzuwerben, und thuen aus patriotischem Eifer mehr, als von einem Reichsstand kann erfordert werden. Eben so vortrefliche Gesinnungen hegen, der König in Dänemark, der Fürst von Anhalt-Zerbst, und andere Agnaten des Churfürsten von Brandenburg, und dessen Alliirten. Es erwächst auch

VI.

Ein neuer Beweis für die Gültigkeit der Achtserklärung daraus, wenn sie gegen denjenigen ergehet, der fast von allen seinen Glaubens-Genossen verurtheilt wird.

Dieses, so widersprechend es auch zu seyn scheinet, bleibt doch richtig, wenn man folgendes gehörig unterscheidet. Die Haupt-Person, die die Brandenburgische Parthey hält, ist der Churfürst von Hannover; die anderen Fürsten musten, weil ihre Völker im Englischen Sold stunden, blindlings dem Strom folgen. Es ist aber Engelland Preußens Freund nicht deßwegen, weil der Churfürst von Brandenburg die Sächsischen und Böhmischen Länder befehdet, sondern weil diese Krone sonst niemand finden konnte, der mit ihr gegen Frankreich gemeine Sache gemacht hätte. Denn wie aufrichtig der König von Engelland mit Alliirten umgegangen, läst sich aus der Kloster Zervenschen Convention abnehmen, da der Churfürst von Brandenburg völlig seinem eigenen Schicksaal überlassen wurde. Ja als die Franzosen 1757. nach Deutschland zu marschiren beordert wurden, suchte der Churfürst von Hannover nur die Sicherheit seiner eignen Länder; er nahm sich des Churfürsten von Brandenburg im geringsten nicht an, und redete von keinem Beystand, den er seinen Alliirten in Böhmen Schlesien, und Sachsen, gegen das Erz-Hauß Oesterreich und dessen Mitverbundene, leisten wollte. So verhält sich die Sache in der That; so erkläret sich der König von Engelland vor den Augen der ganzen Welt, und so muß man auch, um unpartheyisch zu seyn, urtheilen. Ohngeachtet der Churfürst von Brandenburg anfänglich in seinen so betitelten Memoires,

nichts

nichts von der Gefahr, die der Protestantischen Religion bevorstünde, meldet; so musteer doch nachgehends, um vielleicht einige von dem Protestantischen Pöbel auf seine Seite zu ziehen, zu diesem elenden Hülfsmittel seine Zuflucht nehmen. Hingegen wird in keinem einzigen Voto, der Protestantischen Stände die bedrükte Religion, als eine Ursach des Krieges, angegeben. Die Garants des Westphälischen Friedens, die gleichfalls diese Religion beschützen sollen, wissen von keiner bevorstehenden Gefahr. Des jetzigen Königs von Schweden Majestät, dessen glorwürdige Vorfahren selbst ihr kostbares Blut vor die Gewissens-Freyheit der Deutschen versprützet, und die gewiß solchen glorreichen Beyspielen aus eigenem Antrieb folgen würden, ja die Schwedischen Reichsstände, deren Eifer, mit welchem sie zu weilen bey Beschützung der herrschenden Religion daselbst zu Werke gegangen, selbst manchem Protestanten als übertrieben vorgekommen, nennen diesen angeblichen Beschützer, ich meyne den Churfürst von Brandenburg, ganz anderst, nehmlich einen Verächter der Reichs-Grund-Gesetze und des Land-Friedens. Die Republick Holland rüstet sich so gar gegen Grosbrittanien, und leidet von der Krone Frankreich lange nicht so viel Unrecht, als von ihren eigenen Glaubens-Genossen. Friedrich der gröste, König in Dänemark, der wahre Vatter des Vatterlandes, der, ob er gleich niemahls, als über sich selbst gesieget, dennoch der gröste Held ist, der nicht nur von seinen Unterthanen, sondern von der ganzen Welt auf ewig verehret werden wird, der in seiner Religion so eifrige, so Gottesfürchtige König sucht die Hinderniße aus dem Weg zu räumen, damit die hohen Alliirten diesem vermeintlichen Beschützer desto besser zu Leib gehen können. Nur die zärtliche Liebe für seine Unterthanen, deren Glück, nach der Einsicht dieses klugen Monarchens, bloß allein von dem Frieden abhängt, hielt ihn ab, sich öffentlich vor Oesterreich zu erklären, indem sonst aus allen Handlungen hervorblicket, wie sehr er vor das Erz-Hauß eingenommen ist. Um hievon jedermann zu überführen, will ich die Stelle, die in dem Königlichen Großbrittannischen Pro memoria d. d. London, den 24. Aug. 1757. sich befindet, hersetzen. Es heist pag. 15. et. 16. Es hatte der Königlich-Dähnische Minister, Herr von Rantzau, von wegen seines Hofes in Vorschlag gebracht, die Neutralitæts Conuention dahin zu modificiren, daß der Kaiserin Königin Majestät, und die Crone Frankreich, davon abstehen mögten, den Durchzug durch Seiner Königlichen Majestät von Großbrittannien Deutsche Lande zu begehren, und

daß die Reichs-Stände, deren Trouppen in Seiner Königlichen Majestät von Großbrittannien Soldstünden, nehmlich die Herzoge von Sachsen Ernestinischer Linie, der Herzog von Braunschweig, und der Landgraf von Hessen-Cassel, in die Neutralitæt mit eingeschlossen seyn sollten, **ausgenommen, was den Durchzug durch die Lande beträfe, allermassen in Betracht der Stellen der Sachen und der Lage der Länder, es weder würde zu begehren, noch zu erhalten stehen, damit verschonet zu werden.** Wenn man noch dabey bedenket, wie viele Mühe sich der Dänische Minister bey der Kloster Zervenschen Convention gegeben; so müste einer seiner Vernunfft beraubt seyn, wenn er nicht so gleich einsehen wollte, daß des Königs in Dänemark Majestät die Brandenburgische Befehdung verabscheuet. Es ist vielmehr offenbahr, daß er andere Fürsten, daran Theil zu nehmen, abgehalten, und so gar für höchst billig angesehen fremden, Trouppen den Durchzug zu gestatten, damit der Churfürst von Brandenburg desto leichter möchte in die Enge getrieben und bezwungen werden. Wer wird wohl endlich noch zweifeln, daß

VII.

Die Achtserklärung gültig sey, wenn sie gegen denjenigen ergehet, dessen Vergewaltigungen von keinem einzigen Potentaten in Europa gebilliget werden.

Wenn sich auch manchmahl weit entfernete Könige eines Beleidigten nicht mit Armeen, oder Werkthätig annehmen können, so wenden sie doch ihre bona officia an, damit demselben nicht weiter Unrecht geschehe. Sie bedrohen die Anstifter eines unrechtmässigen Krieges, und suchen wenigstens durch Mediationes, und in der Güte, einen Fürsten von dem bevorstehenden Untergang zu retten. Hier verhält es sich ganz anderst. Könige, die sonsten Erbfeinde des Hauses Oesterreichs sind, vereinigen mit demselben ihre Waffen. Schweden, das an Rusland seine besten und einträglichsten Provinzen abtretten muste, daß daher allemahl die der Russischen entgegen gesezte Parthey angenommen, macht mit Rusland und Oesterreich gemeine Sache. In Italien wollen keine Brandenburgische und Englische Eingebungen was helfen; und der Türkische Kaiser, der doch in ganz andern, als Christlichen, Grundsätzen erzogen worden, hält sichs

vor

vor eine Schande, von gegenwärtigen Umständen zu profitiren. Mit einem Wort: kein Potentat in Europa hat sich bißher noch einfallen lassen, der Brandenburgischen Befehdung das Wort zu reden. Es ist hierbey die ewige Vorsicht Gottes nicht genug zu preisen, die sich jezt schon zweymahl so augenscheinlich gezeiget, daß, wenn die jezt glorwürdigst regierende Kaiserin Königin von Occidentalischen Feinden überfallen wurde, selbige vom Orient her nichts zu befürchten hatte, indem sonst das Hohe Erz-Hauß, menschlichem Ansehen nach, nothwendig hätte unterliegen müssen. Aus diesen allenfolget unwidersprechlich, daß weil

VIII.

Der Brandenburgische Einfall in Sachsen 1) nicht nur von den mehresten, sondern so gar von allen Reichsständen, 2) von den Garants des Westphälischen Friedens, 3) von den nächsten Brandenburgischen Agnaten und Alliirten, 4) von allen Protestantischen Fürsten, in und ausserhalb Deutschland, und endlich 5) von allen Potentaten in ganz Europa gemißbilliget, verabscheuet, und für eine Befehdung, Friedensbruch, Empörung, und Vergewaltigung gehalten wird, selbige auch mit der Achtserklärung, nach den Reichs-Grund-Gesetzen, und also de Jure anzusehen sey.

Es ist nichts mehr übrig, als daß die Achtserklärung nach der Vorschrifft der Wahlcapitulation vollzogen werde. Es ist dieses zum Theil schon geschehen. Denn da der Brandenburgische Einfall in Sachsen, mit Vorwissen, Rath, und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen für eine Befehdung erkläret worden; die Acht aber eine nothwendige Folge der Empörung ist, so ist wenigstens schon tacitus consensus da. Des Kaisers Majestät sind auch schon nach dem 3ten §. des 20ten Art. der neuesten Wahlcapitulation verfahren, und wer wird wohl zweifeln, daß sie nicht auch den 4ten §. auf das sorgfältigste befolgen werden. Denn da von gesammten Churfürsten, Fürsten, und Ständen der endliche Schluß in der Acht gefast werden soll, selbige aber fast alle von dem Brandenburgischen Friedensbruch überzeuget sind; so ist nicht einzusehen, warum sie nicht auch in die Acht, als einer unmittelbaren Folge der Befehdung, einwilligen sollten?

Gründ-

Gründlicher und aus denen Reichsgesetzen gezogener Beweis, daß die Achtserklärung wider den König in Preußen unmöglich sey.

Die Achtserklärung wider den König in Preußen ist eine Sache von Wichtigkeit; und je wichtiger dieselbe ist, desto genauer und gründlicher verdienet sie untersucht zu werden. Meine Absicht aber ist nicht, zu verneinen, daß eben diese Achtserklärung wirklich vollzogen werde, sondern nur zu zeigen, in wie weit diese Handlung regelmäßig und so gültig sey,

Ausführliche Widerlegung des Gründlichen und aus denen Reichsgesetzen gezogenen Beweises, daß die Achtserklärung wider den König in Preußen unmöglich sey.

Der Einfall des Churfürsten von Brandenburg in Sachsen ist eine Sache von Wichtigkeit; und je wichtiger dieselbe ist, desto genauer und gründlicher verdienet sie untersucht zu werden. Da die Acht auf dergleichen Befehdungen in den Reichs-Gesetzen gesetzet ist; so ist meine

sey, daß darwider nichts eingewendet werden könne? Die Materie ist sehr kützlich, aber dennoch von solcher Beschaffenheit, daß es nicht schwer fället zu behaupten, wie die Achtserklärung wider den König in Preußen unmöglich sey, weil

I. die Achtserklärung nie statt finden kan, so lange der beschuldigte Theil nicht sein Eingestandniß darzu giebt, oder dessen, was er beschuldiget wird, sonnenklar überführet worden.

Es ist ganz und gar nicht zu läugnen, daß das römische Reich grose Privilegien, Gerechtigkeiten und Freiheiten besitzt, und daß es auch so mächtig ist, daß es, wenn nemlich das ganze Corpus zusammen hänget und bey einander hält, in gegründeten Beweisen einer grosen Mishandlung, den Uebertreter mit der Achtserklärung bedrohen, und bey fortdaurender Widerspenstigkeit, Ungehorsam und öffentlichen Empörungen, mit Rechte bestrafen kan.

ne Absicht eben nicht zu behaupten, daß die Achtserklärung würklich vollzogen werden müsse, sondern nur zu zeigen, in wie weit diese Handlung, wenn sie noch zu Stand kommt, regelmässig und gültig sey? Die Materie ist sehr küzlich, aber dennoch von solcher Beschaffenheit, daß die, gegen die Rechtmässigkeit dieser Handlung gemachte Einwürfe gar leicht können widerleget werden, und zwar weil

I. die Achtserklärung statt finden kann und muß, wenn gleich der beschuldigte Theil sein Eingeständniß darzu nicht gibt, wenn er nur dessen, was er beschuldigt wird, Sonnenklar überführet worden.

Es wäre allerdings ungereimt zu läugnen, daß das Röm. Reich nicht die Freyheit hätte, und so mächtig wäre, daß es, wenn der gröste Theil des Corporis bey einander hält, in gegründeten Beweisen einer grossen Mißhandlung, den Ubettreter mit der Achtserklärung bedrohen, und, bey förtdaurender Widerspenstigkeit und Ungehorsam, mit Rechte bestrafen kann. Kommt eine öffentli-

kan. Allein es gehöret zu einer jeden Beschuldigung, so sie gegründet heisen soll und statthaben kan, der sonnenklare Beweis; das römische Reich setzt also zum Beweise, daß die Achtserklärung nicht widerrechtlich sey. Es behauptet

1. Es habe der König in Preußen den Krieg freiwillig, ohne alle dazu gegebene Ursache, und ohne dringende Noth angefangen, und führe mit demselben noch jetzo fort.

2. Der König in Preußen habe Sachsen ohne alle Raison mit Krieg überzogen, und ruinire das ganze Land Sachsen.

3. Es habe derselbe mit seinen Einwendungen und an das römische Reichsgerichte ergangenen Verantwortungen dasienige nicht dargethan, was er von rechtswegen beybringen sollen.

4. Habe der König in Preußen eine Empörung angehoben und die Reichsgesetze überschritten;

5. Den Landfrieden, den westphälischen und dresdner Frieden gebrochen; und

6. Sich gegen das römische Reich ungehorsam erzeiget, und sich nicht in Person vor dem Reichsgerichte gestellet.

che Empörung zu Schulden, so ist der Sonnenklare Beweis der Ubertretung schon da, und demnach behauptet das Römische Reich mit Recht

1. Es habe der Churfürst von Brandenburg den Krieg freywillig, ohne alle dazu gegebene Ursache, und ohne dringende Noth angefangen, nnd führe mit demselben noch jetzo fort.

2. Der Churfürst von Brandenburg habe Sachsen ohne alle Raison mit Krieg überzogen, und ruinire das ganze Land Sachsen.

3. Es habe derselbe mit seinen Einwendungen, und an das Römische Reichsgerichte ergangenen Verantwortungen, dasjenige nicht dargethan, was er von Rechts wegen beybringen sollen.

4. Habe der Churfürst von Brandenb. eine Empörung angehoben, und die Reichsgesetze überschritten;

5. Den Landfrieden, den Westphälischen, und Dresdner Frieden gebrochen; und

6. Sich gegen das Römische Reich ungehorsam erzeiget, und sich nicht in Person vor dem Reichsgerichte gestellet.

Weil nun der König in Preußen ganz und gar dem Römische Reiche sich nicht unterwerfen will; weil er nicht seiner Obliegenheit nach thun, und den Kaiser und das römische Reich respectiren, und Sachsen räumen will, wiewol ihm solches von dem römischen Reiche auferlegt worden: ergo soll er, wenn er nicht zum letzten Termin vor dem kaiserlichen Reichsgerichte erscheinet, in die Acht erkläret werden.

Der König in Preußen macht dargegen aber seine Einwendungen. Quoad primum könne ihm nicht aufgedrungen werden, daß er den Krieg angefangen, weil er in Erfahrung gebracht, daß ihn Sachsen, Oesterreich und Rusland mit Kriege überrumpeln, ihn aus seinen Landen jagen und sich in seine Staaten theilen wollen. Dieses beweiset er durch öffentliche im Druck gegebene Schriften und Documente, als:

No. 1. Bericht des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 31. Jul. 1756.

No. 2. Auszug eines Schreibens des Grafen von Bernes an den von Bretlack zu Petersburg, d. d. Berlin den 22. Mai. 1747.

No. 3. Schreiben des kaiserlichen Gesanden von Bretlack zu Petersburg

Weil nun der Churfürst von Brandenburg viele Länder befehdet, die vergewaltigten Provinzen nicht räumet, in seiner Empörung verharret, den Kaiser und das Römische Reich nicht respectiren, und seiner Obliegenheit nachkommen will: ergo kann er mit allem Rechte, wenn er nicht zum lezten Termin vor dem Kaiserlichen Reichsgericht erscheinet, in die Acht erkläret werden.

Die Einwendung die der Churfürst von Brandenburg auf den ersten Punkt macht, bedeutet gar nichts. Denn gesezt, es hätten Oesterreich, Rusland und Sachsen ihn überrumpeln wollen, so hätte der Churfürst sich in solchen Stand setzen können, um diesen Anfall fruchtlos zu machen, oder nicht zu erst zuzuschlagen. Da aber das errichtete Bündniß zwischen den Höfen zu Wien und Petersburg, welchem Sachsen noch nicht einmahl beygetretten war, nur dahin gehet, den Krieg anzufangen, wenn ihr unruhiger Nachbar, wie schon vorher geschehen, nicht ruhig bleiben würde, so fällt das erstere von selbst über den Haufen. Auch aus allen den im Druck gegebenen Brandenburgischen Schrifften und Documenten kann nichts

burg an den Grafen von Bernes zu Berlin; d. d. Petersburg den 6. Jul. 1747.

No. 4. Auszug eines Berichts des Grafen von Bernes an der römischen Kaiserin Majestät, d. d. Berlin den 22. Jul. 1747.

No. 5. Resultat des zu Moscau den 14. und 15. Mai 1753. gehaltenen grosen Raths.

No. 6. Auszug eines Berichts des von Funk, d. d. Petersburg den 23. Octobr. 1757.

No. 7. Auszug eines Berichts des Legationssecretärs Prasse an den Grafen von Brühl, d. d. Petersburg den 5. Jul. 1756.

No. 8. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 1. Mai 1756.

No. 9. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 9. Jun. 1756.

No. 10. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 12. Jun. 1756.

No. 11. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 16. Jun. 1756.

No. 12. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen

anders erzwungen werden, und wenn mein Gegner das Recht hat, dieselbe vor wahr zu halten, so muß mir gleichfalls erlaubt seyn, die dagegen von Kais. Königl. und Churſächsischer Seite heraus gekommenen Rechtfertigungs-Schrifften vor untrüglich auszugeben. Allein da die Nachwelt aus historischen, politischen, und vernünfftigen Gründen einen Krieg beurtheilet, und derjenigen Parthey nicht allemahl Recht giebt, die sagt, daß sie Recht habe, so mag ich zu erbettelten Beweisen meine Zuflucht nicht nehmen, ohngeachtet ich wenigstens dieses Vorurtheil vor mir hätte: niemand, als der Churfürst von Brandenburg, ist von der Untrüglichkeit seiner Documente überzeuget; selbst seine Alliirten nennen seinen Einfall in Sachsen eine Fehde: hingegen das Reich, die Garants des Westphälischen Friedens, die vornehmsten Protestantischen Fürsten, ja die nächsten Agnaten von ihm, sind durch die Oesterreichische und Sächsische Verantwortungs-Schrifften gerühret, und geben, durch ihre verwilligte Reichshülfe, denselben den rühmlichsten Beyfall.

Aus

Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.
No. 13. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. Wien den 14. Jul. 1756.
No. 14. Bericht des von Bülow an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 28. Jun. 1756.
No. 15. Bericht des von Bülow an den Grafen von Brühl, d. d. Berlin den 5. Jul. 1756.
No. 16. P. S. einer Depeche des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, vom 28. Jun. 1756.
No. 17. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 24. Jul. 1756. It. vom 4. Aug.
No. 18. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 10. Jul. 1756.
No. 19. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 17. Jul. 1756.
No. 20. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming an den Grafen von Brühl, d. d. 4. Aug. 1756. It. vom 7. Aug.
No. 21. Auszug eines Berichts des Grafen von Flemming, d. d. 11. Aug. 1756.
No. 22. Auszug eines Rescripts der Kaiserinkönigin an den Grafen von

Aus weit untrüglichern Gründen ist von mir erwiesen worden daß der Churfürst von Brandenburg den Landfrieden gebrochen, und daß er, wenn auch würklich wider ihn ein Bündniß zwischen Oesterreich, Rusland und Sachsen errichtet worden, dennoch nicht einmahl nach dem Recht der Natur, geschweige nach den Reichs-Grundgesetzen, befugt gewesen, zu seiner Selbst-Sicherheit in Sachsen einzufallen, und dessen Oberhaupt ausser Stand zu setzen, ihm zu schaden.

Soll das eigene Vorgeben des Churfürsten von Brandenburg, daß er habe Sachsen feindlich behandeln müssen; sein Verfahren rechtfertigen, und soll dieses der Hauptpunkt seyn, so kann sich jedermann vorstellen, wie leicht die übrigen Sätze über den Haufen fallen müssen, wenn der erste so schwach gegründet ist. So bald ein Stand gegen den andern gewaltsame Mittel vorkehret, so kann und muß sich das Römische Reich darein mischen. Da nun der Sonnenklare Beweis davon aller Welt vor Augen lieget, und ausser allem Zweiffel gesetzet ist; so können die höchst- und hohen Stände, ohne auf die Be-

von Bernes zu Berlin, d. d. Wien den 7. Jul. 1757.

Hiermit getrauet man sich zu beweisen, daß der Churf. zu Sachsen den dresdner Frieden gebrochen, und den König in Preußen zum feindlichen Angrif gezwungen und genöthiget habe, daß er zu seiner Selbstsicherheit in Sachsen einfallen, und dessen Oberhaupt auser Stand setzen müssen, ihn zu schaden.

Dieses ist ein Hauptpunct, welcher des Königs in Preußen Einbruch in Sachsen rechtfertiget; und also hat Preußen etwas wider Sachsen, worein sich das römische Reich nicht mischen kan. Es gestehet Preußen die Beschuldigungen des Gegentheils nicht ein, sondern bleibt darbey, daß nicht er, sondern Sachsen und Oesterreich, die Urheber des Kriegs sind. Da nun des Königs in Preußen Eingeständnis und der sonnenklare Beweis seiner Beschuldigungen mangelt, und bis jetzo noch ganz im Zweifel und unausgemacht ist, so kan das römische Reich den Einbruch in Sachsen vor keine Empörung halten; wie denn auch überhaupt unerweislich ist, daß der König in Preußen mit Sachsen Krieg führe, oder Sachsen feindlich behandele.

Quoad secundum läugnet der König in Preußen, mit Sachsen feindlich umzugehen, noch dessen Staaten zu ruiniren. Er giebt vor, daß er zwar Ursache genug darzu hätte, solches aber nicht thäte, sondern dieses Land mehr schonete, als es von Sachsen selbsten erkannt und aufgenommen würde.

schuldigung des einen, und das Eingeständniß des andern Theils zu warten, den Einbruch in Sachsen vor eine Empörung halten.

Bey dem zweyten Punkt will ich mich gar nicht aufhalten, indem man wohl weiß, wie der Churf. von Brandenb. zu verfahren gewohnt ist. Ich will daher nur anmerken, daß mein Gegner sich offenbahr widerspricht, wenn er sagt, der Churf. von Brandenburg, sey von Chur-Sachsen zum feindlichen Angrif gezwungen worden, und bald darauf, es sey unerweislich, daß der Churfürst von Brandenburg mit Sachsen Krieg führe, oder feindlich behandle. Ob, einen feindlich angreifen, und feindlich behandeln, nicht einerley sey, will ich jeden, der die Deutsche Sprache noch von der Kinds-Magd lernet, beurtheilen lassen?

Quoad tertium beruhet es darauf, daß man sächsischer und österreichischer Seite von obbemeldeten Schriften und Documenten nichts wissen will; und so man auch deren Existenz nicht abläugnen möchte, dennoch zur einzigen Entschuldigung angiebt, daß dieses Bündnis noch nicht völlig geschlossen, auch noch nicht völlig zu Stande gekommen, und also vor noch gar nichts feindliches anzusehen sey. Weil aber der König in Preußen darauf beruhet und beharret, und daraus die Rechtmäßigkeit seines Krieges, und die ihm zu seiner Selbstsicherheitsetzung angegebenen Ursachen rechtfertigen will, so will man auf der Seite seiner Gegner nichts davon hören, noch zugeben, daß er hierdurch etwas bewiesen habe.

Quoad quartum antwortet der König in Preußen, daß, obgleich auf Seiten des römischen Reichs en Faveur der Kaiserinkönigin der sächsische Einfall als eine Empörung angesehen würde, so wäre doch solches ein bloses irriges und zu Tage liegendes falsches Vorgeben, indem sich selbst gegen die Feinde in Sicherheit zu setzen, und seine

Um uns in keinen unnöthigen Streit einzulassen, so kommt quoad tertium alles darauf an, daß der Churf. von Brandenburg beweise, es sey ein Bündniß zwischen Oeste reich, Rusland, und Sachsen geschlossen worden, ihn anzugreifen, wenn er auch in Ruhe und Frieden leben wollte. So aber läßt sich selbst aus den Schrifften, die in dem beraubten Archiv gelegen, nicht einmahl darthun, daß selbiges würklich geschlossen worden, und wenn es auch zu Stand gekommen wäre, doch nur die Absicht gewesen sey, Ruhe und Friede zu erhalten, so daß allezeit der Uberfall von Brandenburgischer Seite voraus gesetzet wird. Kann nun der Churf. von Brandenburg aus diesem die Rechtmässigkeit seiner Fehde nicht rechtfertigen, so können auch seine Gegner nicht zugeben, daß er etwas damit bewiesen habe.

Quoad quartum muß der gehässige Ausdruck, daß auf Seiten des Röm. Reichs der Einfall in Sachsen en faueur der Kais. Königin, als eine Empörung angesehen würde, nur dahin erkläret werden, daß solches en faueur des Vergewaltigten, der Reichsgesetze, der Ruhe und Sicher-

heit

seine Feinde, ihm zu schaden, auser Stand zu stellen, ihnen aber das Prævenire zu spielen, vor keine Empörung wider das römische Reich, sondern allen vor ihre Staaten und Unterthanen wachsam besorgten Regenten erlaubt und wohlgethan auszulegen sey. Er habe also hierdurch keinesweges sich wider das römische Reich empöret, noch das geringste wider die Reichsgesetze verbrochen.

heit des Reichs geschehen wäre. Es ist überhaupts ein unsicheres Mittel, einen Krieg aus höchst wahrscheinlichen Vermuthungen anzufangen. Es sind die Stände des Reichs auf das Praeuenire nicht gewiesen; sondern es liegt vielmehr einem jeden für das Wohl seiner Staaten besorgten Regenten ob, alle mögliche gütliche Mittel zu erst hervor zu suchen, ehe er zu den Waffen greifet. Es hat auch ein Deutscher Fürst, so unrechtmässig angegriffen wird, weit mehr Vortheile, als ein anderer. Es sind nicht nur dessen höchst und hohe Mitstände, sondern auch die Garants des Westphälischen Friedens, ihm beyzustehen verbunden. Da nun aber, der Churfürst von Brandenburg, der ungerechte Aggressor ist, so hat er dadurch Sachsen und Oesterreich das Recht in die Hände gegeben, dessen er sich hätte bedienen können, und folglich ist kein Wunder, wenn das Röm. Reich ihn für einen Empörer hält.

Quoad quintum sey er sich keines Friedensbruchs bewust, sondern der Bruch aller im fünften Artickel bemeldeten Frieden sey denen einzig zuzuschreiben, welche ihn die Waffen zu ergreifen genöthiget hätten.

Quoad quintum. Es ist dieses die Art aller Verbrecher, daß sie sich keiner Ubertrettung bewust seyn wollen, und wenn es auf das blose sagen, daß man nichts sträfliches begangen ankäme, so würden die Strafen niemahls existiren, und also blose Chimären seyn. Der sonst um das Deutsche Vatterland unendlich verdiente Churfürst von Bayern, Maximilian Emanuel, überfiel Franken und Schwaben seiner Sicherheit wegen. Wie aber schon das Wort überfallen, ein unter Deutschen Ständen unleidentlicher Ausdruck ist, so wurde derselbe auch, ohngeachtet er niemahls eingestanden, daß er Unrecht habe, von dem

Reich

Reich, als ein Feind erkläret, und hernach geächtet. Weiter kann, ein Reichsstand, woferne er nicht zu erst gewaltsam angegriffen wird, sagen, der andere habe ihn zu Ergreifung der Waffen genöthiget. Da nun aber richtig, daß Brandenburg zu erst zugeschlagen, so evaneſcirt auch diese Entschuldigung.

Quoad sextum schlieſet der König in Preußen, daß er das römische Reich und den Kaiser, welche sich illegitime in den Krieg, den er mit der Kaiserinkönigin führet, und in die Besitznehmung der sächsischen Staaten, alles Verwahrnen ungeachtet, gemischet, nicht anders als seine Feinde ansehe, keinesweges aber als sein Oberhaupt und Reichsmitglieder erkennen könne. Wenn er nun das römische Reich, als seine zu einem Angrif bereiteten Feinde, ansiehet, so glaubet er auch nicht Ursache zu haben, auf die an ihn ergangenen Citationes regardiren zu müssen, noch vielweniger gegen das römische Reich eine Mißhandlung, und gegen den Kaiser einen Ungehorsam zu begehen, wenn er auf diese Vorladungen nicht erschienen ist. Es ist also der Schluß preußischer Seits:

So wenig mich der Kaiser und das römische Reich, indem sie sich illegitime in diesen Krieg vermischen, vor das Reichsgerichte citiren können, eben so wenig können

Quoad sextum kommt es wieder nicht auf den Beklagten an, ob er diejenigen, die ihn bestrafen wollen, für seine Richter, Oberhaupt und Reichs-Mitglieder erkennen will, oder nicht, ob er sagt: sie mischen sich legitime, oder illegitime, in den Krieg? Einem Friedensstörer mit Gewalt Einhalt zu thun, wenn zumahl glimpfliche Mittel nichts verfangen wollen, ist eine Verbindlichkeit der Reichsglieder, die sie dem Oberhaupt, dem sie geschworen, ihren Mitständen, sich selbst, und ihren eigenen Unterthanen, deren Sicherheit gleichfalls darunter leidet, oder doch in Zukunfft leiden könnte, schuldig sind. Wenn das Römische Reich im Begrif ist, die dem Churfürsten von Brandenburg angedrohte Strafe zu vollziehen, so darf er dasselbe nicht gleich, als seine, zu einem Angrif bereitete, Feinde ansehen. Sind denn nicht unter diesen Feinden einerley Glaubens-Genossen, leibliche Schwäger, nahe

seine Feinde, ihm zu schaden, auser Stand zu stellen, ihnen aber das Prævenire zu spielen, vor keine Empörung wider das römische Reich, sondern allen vor ihre Staaten und Unterthanen wachsam besorgten Regenten erlaubt und wohlgethan auszulegen sey. Er habe also hierdurch keinesweges sich wider das römische Reich empöret, noch das geringste wider die Reichsgesetze verbrochen.

heit des Reichs geschehen wäre. Es ist überhaupts ein unsicheres Mittel, einen Krieg aus höchst wahrscheinlichen Vermuthungen anzufangen. Es sind die Stände des Reichs auf das Praeuenire nicht gewiesen; sondern es liegt vielmehr einem jeden für das Wohl seiner Staaten besorgten Regenten ob, alle mögliche gütliche Mittel zu erst hervor zu suchen, ehe er zu den Waffen greifet. Es hat auch ein Deutscher Fürst, so unrechtmässig angegriffen wird, weit mehr Vortheile, als ein anderer. Es sind nicht nur dessen höchst und hohe Mitstände, sondern auch die Garants des Westphälischen Friedens, ihm beyzustehen verbunden. Da nun aber, der Churfürst von Brandenburg, der ungerechte Aggressor ist, so hat er dadurch Sachsen und Oesterreich das Recht in die Hände gegeben, dessen er sich hätte bedienen können, und folglich ist kein Wunder, wenn das Röm. Reich ihn für einen Empörer hält.

Quoad quintum sey er sich keines Friedensbruchs bewust, sondern der Bruch aller im fünften Artickel bemeldeten Frieden sey denen einzig zuzuschreiben, welche ihn die Waffen zu ergreifen genöthiget hätten.

Quoad quintum. Es ist dieses die Art aller Verbrecher, daß sie sich keiner Ubertrettung bewust seyn wollen, und wenn es auf das blose sagen, daß man nichts sträfliches begangen, ankäme, so würden die Strafen niemahls existiren, und also blose Chimären seyn. Der sonst um das Deutsche Vatterland unendlich verdiente Churfürst von Bayern, Maximilian Emanuel, überfiel Franken und Schwaben seiner Sicherheit wegen. Wie aber schon das Wort überfallen, ein unter Deutschen Ständen unleidentlicher Ausdruck ist, so wurde derselbe auch, ohngeachtet er niemahls eingestanden, daß er Unrecht habe, von dem

Reich

Reich, als ein Feind erkläret, und hernach geächtet. Weiter kann, ein Reichsstand, woferne er nicht zu erst gewaltsam angegriffen wird, sagen, der andere habe ihn zu Ergreifung der Waffen genöthiget. Da nun aber richtig, daß Brandenburg zu erst zugeschlagen, so evaneſcirt auch diese Entschuldigung.

Quoad sextum schlieſet der König in Preußen, daß er das römische Reich und den Kaiſer, welche sich illegitime in den Krieg, den er mit der Kaiſerinkönigin führet, und in die Beſitznehmung der sächsischen Staaten, alles Verwahrens ungeachtet, gemischet, nicht anders als seine Feinde ansehe, keinesweges aber als sein Oberhaupt und Reichsmitglieder erkennen könne. Wenn er nun das römische Reich, als seine zu einem Angrif bereiteten Feinde, ansiehet, so glaubet er auch nicht Urſache zu haben, auf die an ihn ergangenen Citationes regardiren zu müſſen, noch vielweniger gegen das römische Reich eine Mißhandlung, und gegen den Kaiſer einen Ungehorsam zu begehen, wenn er auf diese Vorladungen nicht erſcheinen iſt. Es iſt also der Schluß preußiſcher Seits:

So wenig mich der Kaiſer und das römische Reich, indem sie sich illegitime in diesen Krieg vermiſchen, vor das Reichsgerichte citiren können, eben so wenig können

Quoad sextum kommt es wieder nicht auf den Beklagten an, ob er diejenigen, die ihn beſtrafen wollen, für seine Richter, Oberhaupt und Reichs-Mitglieder erkennen will, oder nicht, ob er sagt: sie miſchen ſich legitime, oder illegitime, in den Krieg? Einem Friedensſtörer mit Gewalt Einhalt zu thun, wenn zumahl glimpfliche Mittel nichts verfangen wollen, iſt eine Verbindlichkeit der Reichsglieder, die ſie dem Oberhaupt, dem ſie geſchworen, ihren Mitſtänden, ſich ſelbſt, und ihren eigenen Unterthanen, deren Sicherheit gleichfalls darunter leidet, oder doch in Zukunfft leiden könnte, ſchuldig ſind. Wenn das Römiſche Reich im Begrif iſt, die dem Churfürſten von Brandenburg angedrohte Strafe zu vollziehen, ſo darf er daſſelbe nicht gleich, als ſeine, zu einem Angrif bereitete, Feinde anſehen. Sind denn nicht unter dieſen Feinden einerley Glaubens-Genoſſen, leibliche Schwäger, nahe

nen sie mich auch in die Acht erklären, sondern so sie solches auch thäten, würde ich dieses als einen Actum invalidum und vor ungültig ansehen, als eine von einem andern Feinde wider mich unrechtmäßig bedrohete und endlich zu Werke gestellte Beleidigung.

Alliirte und Fürsten, die an dessen Hof erzogen sind? Sind denn diese alle so Gewissenlos, daß sie die Pflichten, die sie der Religion, ihrem Pfleg-Vatter, ihrem Blutsverwandten, ihrem Alliirten schuldig sind, aus den Augen setzen? Kann man dieses ohne die äusserste Verwegenheit behaupten? Es kann ein Richter der strengen Gerechtigkeit ihren Lauf lassen, und zwar ein Feind des Verbrechens, in der That aber ein Freund des Verbrechers seyn: solchergestalt sind auch die mehresten Stände des Reichs persönliche Freunde des Churfürsten von Brandenburg; aber nicht Freunde seiner Empörung, und seiner Vergewaltigungen. Man will ihn nicht ungehört verdammen, sondern seine Verantwortung anhören. Regardirt er die an ihn ergangene Citationes nicht, so begeht er gegen das Römische Reich eine Mißhandlung, und gegen den Kaiser einen Ungehorsam. Der Ausdruck, den mein Gegner braucht, wider alles Verwarnen, ist eben so ungereimt und verwegen, als wenn ein Beklagter den Richter, um ihm nicht zu strafen, warnen wollte. Wenn man alles dieses zusammen nimmt, so folgt ganz natürlich:

So rechtmäßig der Kaiser, und das Römische Reich, indem sie, sich in diesen Krieg zu mischen, schuldig und gehalten sind, den Churfürsten von Brandenburg vor das Reichsgericht citiren können, eben so rechtmäßig können sie ihn auch in die Acht erklären, und wenn sie solches thun, so muß dieses jedermann, als einen Actum ualidum, und für gültig ansehen, als eine, von denen, die von Gott und den Reichsgesetzen das Recht haben, rechtmäßig bedrohete und endlich zu Werk gestellte Strafe.

II. Kan die Achtserklärung nicht statt finden, weil der Kö-

II. Kann die Achtserklärung eben deswegen statt finden, weil

König in Preußen Sachsen als ein Depôt angiebet.

Es ist also nicht der König in Preussen als ein Feind im Lande. Gesetzt auch, er hätte mit dem König in Polen und dem Hofe zu Dresden einige Irrung, so wird von ihm eben derselbe, nicht aber das Land feindlich angesehen. Er sagt und verspricht, daß, da er aus ohnvermeidlicher Kriegsraison das Churfürstenthum Sachsen in Besitz nehmen müssen, er solches als ein heiliges Depôt gleich seinen Erblanden und eigenen Staaten behandeln wolle. Und er scheinet auch solches zu thun; denn da durch diesen Krieg das Churfürstenthum Sachsen allen Kriegsfolgerungen ausgesetzt ist, so siehet man, daß solches auch seinen Staaten widerfährt. Preußen und Brandenb. empfinden die Drangsale des Krieges, und so muß sich Sachsen solches auch nicht befremden lassen. Inzwischen da er wegen des Kriegs, den er mit der Kaiserinkönigin führet, Sachsen als ein Depôt in Händen zu behalten, aus Staats- und Kriegsraison sich genöthigt behauptet, so kan dieses durchaus nicht als eine Empörung wider das römische Reich angesehen noch bestraft werden. Wo will solchergestalt die Achtserklärung statt finden kön-

weil der Churfürst von Brandenburg, Sachsen als ein Depôt angiebet.

Wenn man meinen Gegner verstehen will; so muß man sich erst erklären lassen, was ein Brandenburgisches Depôt ist. Bisher sind alle Rechtslehrer darinn übereingekommen: ein Depositum sey ein Pfand, welches einer freywillig bey einem guten Freund niederlegt, oder ihm in die Verwahrung giebt, daß er es auf das sorgfältigste aufhebe, und wieder so, wie er es empfangen, einhändige, wenn es der Eigenthümer zurück fordert. Hingegen ist nach der Brandenburgischen Definition ein Depositum ein Gut, das dem rechtmässigen Besitzer mit Gewalt genommen, erbärmlich zu Grund gerichtet, zum Schaden dessen, dem es gehöret, angewendet, und nur alsdenn erst zuruck gegeben wird, wenn ich einen dritten damit ins Unglück gestürzet. Man wird mir Recht geben, wenn man erwäget, wie Brandenburg mit Sachsen umgegangen. Er verjagte den rechtmässigen Besitzer unverantwortlicher Weise, er nahm die Churfürstlichen Länder, ohne Bewilligung dessen, der darüber

können. Sie ist in Betrachtung sogestallter Umstände in Wahrheit ganz ohnmöglich wahrscheinlich. Wolte man gleich einwenden, daß man zwar preußischer Seite vorgäbe, wie man sich Sachsens als ein Depôt versichern müsse, allein man tractire solches wegen groser Lieferung, Contributionen, Recrutirungen, auch nachheriger militarischer Executionen, als ein feindliches Land: so ist hierauf gemäßigt zu antworten, daß die Folgerungen dermalen vorhandenen starken Krieges wegen ohnmöglich abzuwenden wären. Es sey genug, daß sich der König in Preußen anheischig gemacht, daß, wenn der Krieg auf seiner Seite wohl ausschlage, Sachsen nicht Ursache haben solle zu klagen, sondern er vielmehr erbötig sey, Sachsen allen zeithero erlittenen Schaden und Verlust wieder zu ersetzen.

zu disponiren hatte, ein, er hielte die Churfürstliche Gemahlin und Kinder schimpflich gefangen, er beraubte das von allen Völkern heilig gehaltene Archiv, er nöthigte die angebohrnen Unterthanen zu einem nie erhörten Meineid, und übte mit einem Worte solche Grausamkeiten aus, wofür selbst die Menschlichkeit erschricket. Erbarmungswürdiges Land, das so unglücklich ist, in Brandenburgische Verwahrung zu kommen! Wenn auch gleich nur eine einige solche Thathandlung, als ich beschrieben, und die ich noch weit vollständiger hätte beschreiben können, von Brandenburg unternommen worden wäre, so könnte man schon mit der Achtserklärung zufahren. Da, wie in dem vorhergehenden Cap. gezeiget worden, der von Brandenburg angefangene Krieg, eine Befehdung, und also unrechtmässig ist, so können auch die daher rührenden Folgen, nicht mit der Kriegs-Raison entschuldigt werden. Ist es strafbar, eines andern seine Länder, Güter, und Unterthanen, wider dessen Willen, zur Unterdruckung eines dritten zu gebrauchen; so ist es lächerlich, wenn der Churfürst von Brandenburg sich anheischig gemacht, Sachsen schadlos zu stellen, wenn der Krieg vor ihn gut ausfalle. Wenn dieses erlaubt wäre, dürffte man wohl diejenigen, die einem andern das seinige nehmen, an Leib und Leben strafen? Vielleicht könnte sich doch mancher noch damit ausreden, daß er in den gegenwärtigen schlechten Zeiten, durch Noth und Elend, Hunger und Kummer, darzu gezwun-

zwungen worden. Vielleicht würde mancher auch auf den glücklichen Einfall gerathen, das Geraubte, als ein dem Brandenburgischen ähnliches Depositum, anzugeben, und zu versprechen, den Eigenthümer schadlos zu stellen, wenn er in anderweitigen Raubereyen glücklich wäre. So abscheuliche Folgen können aus einem so verdammlichen Grundsatz hergeleitet werden. Wenn endlich mein Gegner, mit einer tollkühnen Vermessenheit, saget: es sey genug, daß Brandenburg sich anheischig gemacht, Sachsen allen erlittenen Schaden zu ersetzen, woferne der Krieg auf seiner Seite wohl ausschlage, so bin ich versichert, daß alle redliche Sachsen den Kaiserl. Königlichen Waffen Glück und Sieg vom Himmel erbitten, indem nur allein von der Bezwingung dieses herrschsüchtigen Fürstens ihre Wohlfarth und Ruhe abhängt. Mit einer weitläufftigern Widerlegung mag ich den geneigten Leser nicht ungeduldig machen; da ich überzeugt bin, daß jedem Unpartheyischen dieser Satz theils ärgerlich, theils lächerlich, vorkommen wird.

III. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil Hannover nicht mit beym römischen Reiche hält.

Wenn wir die Achtserklärung überhaupt betrachten, so hat das ganze römische Reich wohl die Macht, einen einzigen, welcher sich frevelhalt und muthwillig als ein ungehorsamer und widerspenstiger Empörer aufführet, nach denen Reichsgrundgesetzen in die Acht zu erklären. Allein da Hannover als ein Churfürstenthum mit dem Könige in Preußen verbunden ist, und nicht bey dem römischen Reiche hält, so können etliche Churfürsten ohnmög-

III. Könnte die Achtserklärung statt finden, wenn gleich Hannover nicht mit beym Röm. Reich hielte.

Hier kann ich mich getrost auf das, was schon im ersten Cap. §. 3. hinlänglich erörtert worden, beruffen, woselbst ich erwiesen habe, daß Hannover den Brandenburgischen Einfall in Sachsen, nicht nur für eine Fehde gehalten, und selbige verabscheuet, sondern auch die Restitution der Sächsischen Lande, ja was noch mehr, eine Schadloshaltung für billig gehalten. Hannover hat

möglich allein einen solchen Haupt-actum von so groser Wichtigkeit legitime unternehmen und ausführen, welchen sie nicht allein, sondern unanimiter, gegen einen einzigen alle zugleich tractiren solten.

Ein Corpus muß bey einander seyn, und wo nicht die Vota zu einer Achtserklärung von allen Mitgliedern vorhanden seyn, so kan nichts gültiges und unumstößliches geschlossen und exequirt werden. Der Churfürst von Hannover mangelt als ein Hauptperson bey dem Reichscollegio, ohne dessen Einwilligung und Beitritt zu so einer Straferecution nicht kan geschritten werden. Der Churfürst von Hannover aber könte und wolte sich nicht zu den Beitrit zum römischen Reiche einverstehen, weil derselbe glaubte, es könne sich dasselbe nicht in diesen Krieg oberrichterlich einmischen, da der König in Preußen rechtmäßige Ursache zu kriegen vor sich habe, und seine Selbstsicherheit allerdings höher zu schätzen Ursache habe, als einen angemutheten Gehorsam zu leisten, wodurch er und seine Staaten der grösten Gefahr ausgesetzt werden könten.

also in der Hauptsache beym Reich gehalten, und nur aus Haß und Verbitterung gegen Frankreich, sich dem Reichstag-Schluß widersetzet. Es gieng hierauf Oesterreich, wie allen Fürsten in Deutschland, die sich mit Frankreich alliiret. Es war dieses dem gemeinen Volk gar nicht anständig, weil es aus einem einigen, oder etlichen Beyspielen, so gleich einen allgemeinen Schluß zu machen pfleget, und in dem Vorurtheil stecket, Frankreich suche nur seinen eigenen Nutzen, und könne es mit unserm Vatterland niemahls redlich meynen. Was war die Ursach, daß der höchstseelige Kaiser Karl der siebende, ein Herr, der gewiß wegen seines grossen Geistes, und seiner erhabenen Eigenschafften, des grösten Glücks würdig gewesen wäre, so wenig Anhang gefunden? keine andre, als weil er ein Alliirter Frankreichs war. Weil noch immer die Monarchen dieses Reichs, vor Erbfeinde von Deutschland gehalten werden; so müssen es auch diejenige entgelten, die mit denenselben eine genaue Freundschafft unterhalten. Allein gesezt, Hannover halte den Brandenburgischen Einfall in Sachsen vor rechtmässig, und willige nicht in die Achtserklärung, so ist doch alles, was mein

Gegner

Gegner zum Beweis des 3ten §. anführet, grundfalsch. Denn so bald Hannover selbst einige Reichs-Lande befehdet, und dem Empörer Beystand leistet, so bald macht er sich gleiches Verbrechens theilhafftig, und wäre es also höchst lächerlich, wenn man einen Friedensstörer deswegen nicht bestrafen könnte, weil es derjenige nicht haben will, der sich demselben beygesellet. Wann etliche Reichs Räthe in Schweden, oder einige Parlaments-Glieder in Engelland, etwas wider die Reichs-Gesetze unternehmen, so sträflich ist, und sie werden von dem grösten Theil des Collegii, zu welchem sie gehören, verurtheilet, ist wohl alsdann das Urtheil ungerecht, weil die Vota von allen Mitgliedern dieses Corporis nicht vorhanden sind? Wer wollte so thörichte Dinge behaupten, daß weil eben die verurtheilten Personen, oder einige von ihren Freunden und Anverwandten, ihre Einwilligung oder Beytritt versaget, zu der Straf-Execution nicht könne geschritten werden? Eine solche Achtserklärung, wie sich mein Gegner fingirt, ist gar nicht möglich. Und wenn die Achtserklärung bey einem Friedensstörer, der weiter keinen Anhang zu machen suchet, schon statt findet; so muß derjenige um so viel mehr mit dieser Strafe anzusehen seyn, der sich Anhänger zu machen sucht, seine Vergewaltigungen immer mehrers ausbreitet, und dadurch auch grössers Unheil verursachet. Wie unvernünfftig ist demnach die Folge, die aus dem 3ten §, kann gezogen werden. Sie lautet also: Wenn ein Verbrecher so glücklich ist, daß er noch einen oder mehrere findet, die an seinen strafbaren Handlungen Theil nehmen, so darf er nicht gestraft werden, weil diejenigen, die sich zu ihm gesellen, in die Strafen nicht einwilligen. Doch ich kann den Verfasser aus seinem eigenen elenden Geschmier widerlegen. §. 31. sagt er: es könne die Achtserklärung nicht statt finden, weil der Kaiser, die Kaiserin Königin, der Churfürst von Brandenburg, der Churfürst zu Hannover, und der Churfürst zu Sachsen, in re propria nicht condemniren können. Wäre dieses richtig, so können nur Maynz, Trier, Cöln, Bayern, und Pfalz decidiren. Wenn nun diese alle auf die Acht stimmen, so ist dieses von dem ganzen Corpore, das votiren kann, geschehen, und eben deßwegen muß die Acht legitim seyn. Zum

Uber-

Uberfluß will ich nur noch aus der Geschichte anführen, daß 1706. zween der angesehensten Churfürsten, in die Acht erkläret worden, und also auch hier wider die Wahrheit gehandelt ist, wenn es heist: das Röm. Reich habe nur die Macht einen einzigen, welcher sich frevelhafft und muthwillig, als ein ungehorsamer und widerspenstiger Empörer, aufführet, nach denen Reichs-Grundgesetzen in die Acht zu erklären. Woher will wohl der Verfasser diesen abgeschmackten Einfall rechtfertigen und erweisen?

IV. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der Krieg mit der Gemahlin des römischen Kaisers, der Kaiserinkönigin, geführet wird.

Wenn wir überlegen, wer den Krieg führet, und betrachten, daß der König in Preußen und die Kaiserinkönigin die zwey Hauptpersonen sind, so will fast scheinen, als wolle es nicht wohl angehen, daß sich der Kaiser als Reichsoberhaupt in den Krieg mische. Es würde ihm zu keinem Vorwurfe gereichen, so er der Kaiserinkönigin seiner Gemahlin mit gemachten Bundesgenossen und sonst zusammen gebrachter Macht zu Hülfe käme: Allein daß derselbe eine Reichsarmee errichtet, gegen ihn Reichskriegsanstalten vorkehret, und so gar die Achtserklärung unternimt, dieses scheinet von erstaunlich erheblicher Widersprechlichkeit. Die Kaiserinköni-

IV. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Krieg mit der Gemahlin des Röm. Kaisers, der Kaiserin Königin, geführet wird.

Wenn man sich bey dem Publico nicht verdächtig machen will, so muß man die Sache der Wahrheit gemäß vorstellen. Der Churfürst von Brandenburg hat Sachsen zu erst befehdet, folglich sind Sachsen und Brandenburg die zwey Haupt-Personen, welche auf dem Reichstag in Consideration kommen. Bey einem offenbahren Friedensbruch ist der Kaiser verbunden, sich des Vergewaltigten, er mag auch seyn wer er wolle, ohne Unterschied anzunehmen, und folglich war er um so viel mehr schuldig, sich seiner Gemahlin anzunehmen. Würde es dem

Kai-

Königin solte nach preußischen Vorgeben eine Haupturheberin dieses Krieges seyn, und den König in Preußen zu diesem Kriege forcirt haben, wie ists wohl möglich, daß der Kaiser als Kaiser des römischen Reichs und nicht vielmehr als Gemahl der Kaiserinkönigin cooperiren solte? Es ist fast als in Processual-Sachen. Ein Richter muß, wann ein Ankläger wider dessen Frau und Kinder streitet, und nun ein Urtheil abgefaßt und geschlossen werden soll, abtreten. Es ist ihm als einer suspecten Person nicht erlaubt, ein Urtheil wider den Ankläger abzufassen und zu beschliesen, denn er würde vieleicht en faveur seines Weibes ein gelinderes Urtheil oder eine härtere Sentenz wider den Kläger sprechen. Solte dieses nicht vielmehr im deutschen römischen Reiche stattfinden? Solte nicht bey dem Reichshofgericht ein gleiches beobachtet werden? Und gesetzt, man observirte dieses nicht, würde wohl die solchergestalt decretirte Achtserklärung unumstößlich seyn? Solte sie auch ihre erforderliche Gültigkeit erlangen? Solte sie auch von allen Reichsmitständen davor gehalten, und als ein rechtmäßig vollzogener Executionsactus agnoscirt werden? Gewiß! und alzugewiß verbleibet hier ein schwerer Knoten, welcher, ehe wir einen richtigen Schluß machen können,

Kaiser zu keinem Vorwurf gereichen, so er seiner Gemahlin mit gemachten Bundesgenossen und zusammen gebrachter Macht zu Hülfe käme, so kann er ja auch das Reich in solches Bündniß ziehen. Wenn mein Gegner sagt: allein, daß derselbe eine Reichsarmee errichtet, gegen Chur-Brandenburg Reichs-Kriegs-Anstalten vorkehret, und so gar die Achtserklärung unternimmt; so ist dieses ohne alle Uberlegung hingeschmieret. Der Kaiser kann nicht einmahl seiner eigenen Armee den Titul einer Reichs-Armee beylegen, und es stehet blos allein bey den Reichsständen, ob sie an einem entstandenen Krieg Antheil nehmen wollen, oder nicht. Als 1658. Leopold den Polen wider die Schweden, mit einer Armee von 16000. Mann, welcher man Anfangs den Namen einer Reichs Armee gegeben hatte, beystunde, und die Churfürsten sich dagegen sezten, so liese man diesen Titul gleich fahren. Eben diesem Kaiser wurde in der Wahlcapitulation vorgeschrieben, den Spaniern in den Niederlanden nicht die geringste Hülfe zu leisten, und es würde sich vielleicht das Reich bey dem entstandenen Spanischen Succes-

nen, vor allererst noch aufzulösen ist. Weit füglicher, leichter und unwidersprechlicher würde diese Achtserklärung anzusehen seyn, wann Ihro kaiserliche Majestät nicht so genau mit der in dem Krieg mit Preußen verwickelten Kaiserinkönigin verknüpft wäre.

Dieses Capitel verdienet von allen Reichsmitständen einer unpartheyischen Erwegung und Untersuchung, und so diese erfolget, bin ich der ganz gewissen Meinung, es dürfte allerdings erkannt werden, man hätte viel lieber von Seiten des deutschen römischen Reichs eine Intermediation zum Frieden auf sich genommen, als daß man eine Reichsarmee mit so grosen Kosten und Beschwernissen errichtet, und zur Reichsachtserklärung zueilete.

sions-Krieg, vor den Kaiser nicht favorabel erkläret haben, wenn man nicht von den übeln Absichten des Churfürsten von Bayern, gegen das Reich, unterrichtet gewesen wäre. Der Kaiser kann also nichts thun, als daß er die Gefahr vorstellet, die Stände ermahnet, sich zu rüsten ꝛc. das übrige muß er denenselben lediglich überlassen. Diese können eine Reichs-Armee errichten, und Reichs-Kriegs-Anstalten vorkehren, und wenn dieser ihre Einwilligung fehlet, so werden alle Bemühungen des Kaisers umsonst seyn. Waren nicht in den Jahren 1746. und 47. bey dem Reich alle Vorstellungen des jetzigen Kaisers Majestät vergeblich? Haben sich die Stände wohl bewegen lassen, Antheil an dem Krieg mit Frankreich zu nehmen? Alle Kriege, woran Deutschland seit mehr als 100. Jahren her Antheil genommen, betrafen eigentlich die Kaisere, und nicht das Reich, indem Frankreich allezeit die Stände zur Neutralität zu bereden suchte, folglich betraf der Krieg zwischen Oesterreich und Frankreich, allezeit rem propriam des Kaisers. Wenn aber dennoch die Französische Könige für Reichs-Feinde erklärt worden, hat alsdann wohl jemand diese Declaration für ungültig gehalten? Kann der Kaiser in re propria es dahin bringen, daß zu seinem Vortheil die Stände des Reichs einen Schluß machen, so kann dieses um so viel mehr geschehen, wenn die Sache dessen Gemahlin, und noch einen andern Stand des Reichs, anbetrifft. Das Beyspiel, welches der Verfasser zur Erläuterung seines Satzes anführet, ist sehr übel gewählet.

wählet. Denn der Kaiser hat ja kein Urtheil wider Brandenburg abgefasset, sondern die 3. Reichs-Collegia, und da nach dem Concluso trium Collegiorum Brandenburg für einen Friedensstörer gehalten, und die Reichs-Hülfe gegen ihn verwilligt wird, so hat der Kaiser solches nur ratihabirt, zumahl da selbiges nicht geändert, und weder gemildert noch geschärfet, folglich bey dem Ausspruch gelassen worden. Verfährt man bey einer künfftigen Achtserklärung eben so, wie im Jahr 1757. so wird solche ihre erforderliche Gültigkeit erlangen, und wenn gleich nicht alle Reichsstände damit zu frieden wären, so kann sie doch vor sich gehen. Es ist also hier gar kein Knoten aufzulösen. Weit füglicher, leichter, und unwidersprechlicher ist die Achtserklärung des Churfürsten von Brandenburg, als eines andern, da die Befehdung nicht nur die allerangesehensten Reichsstände, sondern zugleich die Gemahlin des Römischen Kaisers betroffen.

Dieses Capitel verdienet von allen Reichs-Mitständen, einer unpartheyischen Erwegung und Untersuchung, und so diese erfolget, bin ich der ganz gewissen Meynung, es dürffte allerdings erkannt werden, man habe mehr als zu viel Ursach, einen so unerhörten Friedensbruch zu bestrafen; man habe, wenn es dem Churfürsten von Brandenburg in seiner Empörung gegen das Teutsche Reich, und desselben Oberhaupt, gelingen sollte, nichts als den gänzlichen Umsturz unsers Vatterlandes zu gewarten; ja man habe alle mögliche Mittel zu ergreifen, sich noch mehr zu rüsten, damit, wenn gleich ein grösserer Aufwand gemacht werden muß, dennoch desto eher ein dauerhaffter Friede erfolge.

V. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden wegen des Vorwands: *Plurima vota valent.*

Dieses werden wir um so viel eher und leichter fassen können, so wir den Statum Imperii betrachten.

V. Kann auch schon die Achtserklärung nach der Regul: *Plurima uota ualent*, statt finden.

Ich könnte mich hier ganz sicher auf den 2ten und 3ten §. des ersten Cap. meiner Abhandlung beruffen: ich will aber,

ten. Zu dem Corpore, das so wichtige Dinge unternehmen kan, gehören alle Churfürsten. Nun sind aber deren viere, nemlich die Kaiserinkönigin; der König in Preussen; der Churfürst zu Hannover, der Churfürst zu Sachsen, und wir sehen den Kaiser als den Gemahl der erstern an, können denselben also mit dazu rechnen, und sagen, es sey auch der deutsche römische Kaiser, zusammen fünf wichtige und ansehnliche Mächte in diesem Krieg verwickelt. Wie können nun Personen, die selbst verwickelt seyn, sich ein Recht und einem ihrer Gegner eine Strafe zusprechen? Und wie können, da die Helfte des algemeinen Corporis in Waffen stehet, die andern, welche doch nur die kleinste Helfte ausmachen, ein so ansehnlich wichtiges Decisum fällen, und wider den König in Preussen nach einem so gar harten Rigeur verfahren?

Hier kan es nicht heisen: Plurima vota valent. Es ist also, weil das Corpus halb zertheilt ist, nicht möglich, daß ein Theil gegen das andere oberrichterlich agiren, und sich einer Handlung unterziehen möge, welche nur von dem gemeinschaftlichen Corpore kan exercirt werden. Die Helfte einer Societät kan ohnmöglich wider die andern aber um, auch hier meinem Gegner seine Schwäche zu zeigen, ihm selbst beweisen lassen, daß bey einer künfftigen Achtserklärung unanimia uota da seyn werden. Er sagt in dem 31. membro: es können weder der Kaiser, noch die Kaiserin-Königin ꝛc. in re propria condemniren. Hieraus folgt, daß nur fünf Churfürsten votiren können. Diese constituiren nun in dieser Sache das ganze Corpus. Dieses erkennt den Einfall in Sachsen vor eine Empörung. Auf diese folgt unmittelbar die Acht, und also ist wohl zu vermuthen, daß sie auf selbige stimmen werden. Das Corpus, das judiciren kan, ist nicht zertheilet, mithin muß selbst nach dem Ausspruch meines Gegners ihr Urtheil gelten. Ubrigens behilft er sich abermahls mit handgreiflichen Lügen. Fünf Churfürsten, als Maynz, Trier, Cöln, Bayern, und Pfalz, rechnet er zu der kleinesten Helfte des Churfürstlichen Collegii, und bedenket dabey nicht, daß ein so wichtiges Decisum nicht von dem Churfürstlichen Collegio allein, sondern von allen dreyen Reichs-Collegiis, theils schon gefället worden, theils noch gefället werden wird. Wahr

bleibt

andern etwas thun; Hannover will nichts mit einem Reichskriege zu thun haben, weil es erkennet, daß es dergleichen jetzo müßig gehen könne, und keine erhebliche Ursache da sey, daß sich das römische Reich wider den König in Preußen mit Waffen und Schriften rüste. Die Kaiserinkönigin kan auf dem Reichstage ohnmöglich in ihrer eignen Sache etwas als ein Reichsmitstand tractiren. Der König in Polen siehet sich die Hände gebunden, und kan auf dem Reichstage nichts thun, als daß er klaget, wie ihm das Unglück des Kriegsfeuers am mehrsten verletze. Wären die übrigen Churfürsten nebst Sachsen nicht weit glückseliger, wenn sie dieses Feuer in seinen ersten Flammen hätten zu ersticken gesucht, als daß sie solches mit Zugiessung eines nährenden Oels vergrösern?

bleibt es, daß keiner von den streitenden Partheyen gegen den andern oberrichterlich agiren könne, aber doch können es diejenigen thun, die der Streit eigentlich nichts angehet. Wären die übrigen Churfürsten nicht eben so unglückseelig, wie Sachsen, wenn sie einen gütlichen Vergleich nach dem andern vorgeschlagen, sich alsdenn bey überhand nehmender Brandenburgischen Übermacht, ihrer Völker hätten berauben, und wider sich selbst, und wider das von ihnen erwählte Oberhaupt hätten anführen lassen? Ist dieses nicht eine Brandenburgische Maxime? Desjenigen Fürstens Land, aus dem mein Feind die geringste Subsistenz ziehen kann, muß ruinirt werden, ich darf, wenn ich Soldaten brauche, dessen Unterthanen mit Gewalt wegnehmen, ich kann den Krieg in dessen Land spielen, und kurz, ich darf dessen Eigenthum nach meinem Gefallen nutzen und brauchen. Darf ich wohl die Sache mit Beyspielen erläutern?

VI. Kan die Achtserklärung *nicht* stattfinden; denn so lange dieser Krieg währet, kan Hannover, Sachsen und Preußen, die Reichshülfe

VI. Kann die Achtserklärung statt finden, ob gleich Hannover und Brandenburg die Reichshülfe nicht als Reichshülfe des Deutschen

hülfe nicht als Reichs-hülfe des deutschen römischen Reichs Corporis ansehen, sondern als blose mit der Kaiserinkönigin verbundene Feinde.

So gewis als es nun ist, daß die Ursachen dieses Kriegs nebst allen Umständen dergestalt in einander verwickelt bleiben werden, daß man nicht hinlänglich darzuthun im Stande seyn dürfte, dem König in Preußen die ganze Schuld und Urhebung, noch auch dem Gegentheil, sondern vielmehr einem fatalen und von Gott recht zur Strafe verhängten Schicksal aufzubürden: so langet bleibet es auch gewis, daß der König in Preußen nicht einer Hand breit von denen ihm aufgedrungenen Beschuldigungen einräumen werde. Ist aber nun der König in Preußen seiner eignen Ueberzeugung nach nebst seinen Alliirten versichert, daß nicht er, sondern der Gegentheil die erste Gelegenheit zum Friedensbruch gegeben habe, so wird er die ihm entgegen seyenden Reichsmitstände nicht als ein Collegium sententionantium, den Kaiser nicht als sein Oberhaupt, und das Reichshofgericht nicht als ein Iudicium, das wider ihn Urtheile fällen und exequiren

Römischen Reichs-Corporis ansehen, sondern als blose mit der Kaiserin Königin verbundene Feinde.

So gewiß es ist, daß Brandenburg den Frieden zuerst gestört, wie solches von jedermann auch so gar von seinen Alliirten, erkennet worde; so lange bleibt es auch gewiß, daß er die Ihm entgegen seyende Reichsmitstände würklich als ein Collegium sententionantium, den Kaiser als sein Oberhaupt, und das Reichshofgericht als ein Iudicium, das wider ihn Urtheile fällen und exequiren könne, hoc in passu ansehen müsse, auch verbunden sey die Citationes zu respectiren, und denen an ihn ergangenen Befehlen Gehorsam zu leisten; widrigenfalls die Strafe nur desto schärfer einzurichten und zu bestimmen ist. Das Reichs-Corpus ist nicht im Zwiespalt, sondern nur einige Glieder desselben, und verhält sich die eine Helffte, von der mein Gegner so viel schwäzt, und die es mit Brandenburg hält, gegen die andere Helfte, wie 1. zu 10. Die Mehrheit

ren könne, hoc in passu ansehen, sich auch nicht verbunden achten, die Citationes zu respectiren, und denen an ihn ergangenen Befehlen Gehorsam zu leisten, die Reichsachtserklärung nicht davor zu erkennen und anzusehen, sondern er wird diese Helfte seinen Absichten entgegen stehender Mitstände vor anders nichts, als Bundesgenossen der Kaiserinkönigin, die Reichsarmee als ihre Hülfstrouppen, und die Achtserklärung vor eine Vergewaltigung achten, die weder von Gültigkeit ist, noch die dasienige in der That nach sich ziehen könne noch werde, was gleichwol gegenwärtig von ihnen angedrohet zu werden möglich seyn kan. Ist das Reichs-Corpus ein Zwiespalt, wie will die eine Helfte die iura maiestatica alleine besitzen? Es verbleibet demnach ganz ausgemacht, daß weder der König in Preußen noch Churhannover noch die andern preußischen Alliirte die Armee der catholischen Churfürsten vor die Reichsarmee erkennen, noch die Achtserklärung vor was anders, als eine illegitime Nullität ansehen werde, so lange dieser Krieg noch dauren dürfte.

heit der Stimmen muß in allen wohl eingerichteten Corporibus statt finden, und hoffentlich werden es die höchst und hohen Stände in Deutschland nicht so weit kommen lassen, daß aus einer so erlauchten Reichs-Versammlung ein Polnischer Reichstag werde, da ein einzig übel gesinntes Votum die besten Anstalten unterbrechen kann. Die lezte Periode des 6ten §. enthält abermahls lauter Verdrehungen. Die Frage müste so eingerichtet werden. Wenn in einem Corpore, oder Collegio, einige Glieder mit einander in Zwiespalt gerathen, können alsdenn die andern Mitglieder dieses Corporis, die der Streit eigentlich nichts angehet, die Jura Majestatis allein besitzen? Die Natur der Sache gibt es an die Hand, daß man diese Frage mit Ja beantworten müsse, und viele Beyspiele setzen dieselbe in das grösste Licht. Man darf sich nur an die Schottländische Rebellion im Jahr 1745. und 46. und an die Verurtheilung des Parlaments, welches verschiedene Mitglieder am Leib und Leben gestrafet, erinnern, so wird man gleich diesen elenden Einwurf gehörig abfertigen können. Es bleibet demnach ganz ausgemacht, daß wenn gleich weder der Churfürst von Branden-

denburg, noch Chur-Hannover, noch die andern Theilnehmere der Brandenburgischen Empörung, die Armee der drey Reichs-Collegiorum vor die Reichs-Armee erkennen, die Achtserklärung dennoch eine legitime Handlung bleiben würde.

VII. Kan die Achtserklärung nicht statfinden, ehe der König in Preußen zuvor seiner Länder entsetzt ist, welche nicht zum Römischen Reiche gehören, freie Staaten und independent seyn.

VII. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Churfürst von Branburg seiner Länder, welche nicht zum Röm. Reich gehören, und also freye Staaten, und independent sind, nicht entsetzt ist.

Der Kaiser und die catholischen Churfürsten wollen nun jetzo, obgleich die eine Helfte des Corporis Imperii nicht bei der algemeinen Sache halten kan, dennoch das ganze Corpus vorstellen. Sie erkennen nicht die Unerweislichkeit der preußischen Empörung, und die von ihnen überschrittene Staatsmaxime, nach der sie sich in diesen Krieg als Reichsmitstände allerdings nicht meliren sollen. Diese nun fahren fort, der gewissen Meinung, völlig darzu Recht zu haben und noch darzu genöthigt und gezwungen zu seyn, die Iura des ganzen Corporis zu exerciren, denn das ganze Corpus muß hier, weil der Kaiser der Kaiserinkönigin Gemahl ist, und in re propria nicht als Oberrichter nach eige-

In diesem §. hat der Verfasser alle Bosheit angewendet, durch listige Verdrehungen, durch ganz falsche Supposita, und überhaupt durch die gröbsten Lügen, die er angebracht, vielleicht dem niederträchtigen Pöbel, ein Blendwerk vorzumachen. Daß Brandenburg einen Friedensbruch begangen, haben ja nicht die Catholischen Churfürsten allein, sondern alle Stände der 3. Reichs-Collegiorum erkannt. Gesezt aber, sie wären alle der Catholischen Religion zugethan, so würde doch dem Gegentheil kein Nutzen daraus erwachsen, da dieser Streit die Religion im geringsten nicht angehet. Mit der ausge-

eigenen Gefallen richten, urtheilen, verdammen, und das Urtheil exequiren lassen kan, des Kaisers Stelle gegenwärtig vertreten. Sie fahren also fort, ein Ius zu exerciren, worzu aber noch mehrere Compatroni gehören, und treiben die Sache weiter, als ihnen die Privilegia und Freiheiten vergünstiget haben. Allein betrachten sie auch wohl, mit wem sie zu thun haben?

Es ist dieses ein groser und ein freier König, ein independenter König, welcher als König keinen andern Oberherrn als Gott erkennet. Er ist ein mächtiger, ein reicher König, und ein europäischer König, an dessen Aufrechterhaltung nicht nur dem römischen Reiche selbst, sondern auch allen Staaten in Europa so hoch gelegen ist. Wir wollen also nur diesen Punct überlegen, wie es wohl möglich sey, daß der Kaiser und die catholischen Churfürsten den König in Preußen seiner Lehen und Länder berauben wollen. Man überlege nur alles aufs genauste. Da ganz Europa daran gelegen, daß das Haus Brandenburg nicht einen gänzlichen Umsturz empfinde, so wird auch schon eine solche Rücksicht gemacht werden, daß man auf Seiten des Kaisers nicht zuweit gehe, und die Waffen zum gänzlichen Untergang und Verderben

gelassensten Verwegenheit macht der Verfasser dem Durchlauchtigen Churfürsten-Rath ein mehrmahliges exercirtes Jus streitig, und beschuldigt sie so gar, daß sie die Sache weiter treiben, als ihnen die Privilegien und Freyheiten vergünstigen. Er redet von Compatronis, da doch nach seinem eigenen Urtheil Böhmen, Sachsen, Brandenburg und Hannover, in re propria nicht urtheilen können. Wenn er von dem einigen Churfürsten von Brandenburg, als dem Urheber der Fehde reden sollte, so bedeutet dieser, nebst etlichen wenigen Ständen, die hernach aus ganz andern Absichten und Ursachen daran Theil genommen, die eine, und noch darzu die gröste Helffte des Corporis Imperii. Er vermischet immer den König in Preussen und Churf. in Brandenb. Der Churf. von Brandenb. ist als ein König freylich nur von Gott dependent, doch muß er sich an die Gesetze des allgemeinen Völker-Rechts binden. Wenn er diese überschreiten, und seine Macht zur Unterdrückung seiner Nachbarn gebrauchen will, so ist allerdings dem Heiligen Römischen Reich, so wie allen Potentaten in Europa, hoch daran gelegen, daß auch

ben des Hauses Brandenburg in die Hand nehme, sondern man wird solche Diversiones versuchen, die den Vorsatz nach Masgebung der Nothwendigkeit werden in den Schranken zu halten besorgt seyn. Gesetzt aber auch, es gienge nun ganz und gar darauf um, daß man die Achtserklärung vollstrecken und gültig machen wolte, würde man nicht zum vorhero nöthig haben, dem König in Preußen sein Königreich zu entreisen, und würde man nicht sodann erst vermögend seyn, die Achtserklärung zu vollziehen. Was würde sich der König in Preußen darum viel bekümmern, so man auser seinem Lande spräche, die catholischen Churfürsten hätten ihm den Reichsbann zugetheilt, den sie doch nicht alleine in ihrer Gewalt hätten. Dieses Verfahren würde weiter von keinem Vortheil seyn, als daß man diesen protestantischen Churfürsten in catholischen Ländern vor einen in die Acht erklärten, von seinen Alliirten aber dennoch stetig vor den Churfürsten in Brandenburg halten und achten würde. Der König in Preußen wird von einer Zeit zur andern Volk und Geld haben, diesen Krieg aufs äuserste zu prosequiren. Die Geschwindigkeit und Heldenmuth des Königs in Preußen ist im Stande, seinen Gegnern die Spitze zu bieten. Wer will ihm sein

der ungemeßnen Königlichen Ehrsucht Gränzen gesetzet werden. Sonsten bin ich mit meinem Gegner auch hierinn nicht einerley Meinung, daß die Balance von Europa durch die Achtserklärung so gar sehr beleidigt werde, indem solche vor hundert und mehr Jahren, da ein Churfürst von Brandenburg kaum 6000. Mann aufbringen konnte, dennoch bestanden ist; ferner auch von der großmüthigen Gesinnung der Kaiserin Königin, deren Durchlauchtigste Vorfahren dem Haus Brandenburg unstreitig in die Höhe geholffen, ganz sicher zu erwarten ist, daß höchst dieselben den gänzlichen Umsturz des Brandenb. Churhauses keinesweges suchen und wünschen werde. Wenn in diesem §. weiter gesagt wird: das Königreich Preußen müsse vor der Achtserklärung dem Churfürsten von Brandenburg entrissen werden; so möchte der Verfasser jezt wohl seine Gedanken geändert haben: indem sonst in diesem angenommenen Fall die Acht ohne weiters Bedenken zu vollziehen wäre, da schon seit 16. biß 18. Monaten dieses Königreich in Rußischen Händen ist. Das gehört aber so wenig zur Sache, als dieses, daß der Churfürst von Bran-

den-

sein Königreich nehmen, welches er ohne Independenz vom römischen Reiche besitzt. So lange aber der König in Preußen noch König in Preußen heiset, so lange ist auch der Reichsbann ein Schattenwerk ohne Wesen. Soll aber der Reichsbann oder die Reichsachtserklärung bestehen, so muß man erst den König in Preussen durch gewafnete Hand seine länder wegnehmen, daß er nichts mehr hat als das Churfürstenthum, alsdenn kan man allererst den Reichsbann vor sich nehmen, wiewol eines Theils fast nicht möglich scheint, daß die andern deutschen und europäischen Potenzen zugeben werden, daß der König in Preussen durch Beraubung seines Königreichs so herabgesetzt, und die Balance von Europa sogar beleidiget werde.

denburg sich nichts um die Acht bekümmern, und auch auser dem Römischen Reich solche niemand dafür erkennen würde. Wie schon etlichmahl erinnert worden, so kommt es erstlich nicht auf die Intention des Verbrechers an, ob er aus der Strafe etwas mache oder nicht, indem auf solche Weise jedweder die Gesetze ungescheuet übertretten, und die mit der Ubertrettung verbundenen Strafen verlachen könnte. Alsdenn wäre auch wenig daran gelegen, ob ein von dem Reich Geächteter auswärtig dafür gehalten würde oder nicht. Der Bann bleibt in seiner Krafft, wenn auch andere ausserhalb Deutschland befindliche Potentaten einem Geächteten Aufenthalt geben, oder sich dessen gar annehmen wollten, wie dieses gar leicht, mit dem Beyspiel der Churfürsten von Bayern und Cölln, könnte erwiesen werden. Da alle Europäische Könige die Brandenburgische Ungerechtigkeiten verabscheuen, da selbst Rusland, Frankreich, und Schweden, die Acht zu befördern suchen, so könnte man es im gegenwärtigen Fall, wenn es nöthig wäre, darauf ankommen lassen, ob jemand wider diese Acht etwas einwenden würde. Wenn endlich die Reichsacht noch würklich vor sich gehet, *so wird solche* gewiß nicht von den Catholischen Churfürsten allein, sondern *nach den* hergebrachten Gewohnheiten und Rechten vollzogen werden, und *dieses* Verfahren muß alsdenn von der Würkung seyn, daß den Churfürsten von Brandenburg alle Reichsstände, als einen wegen eines Friedensbruchs in die Acht Erklärten halten müssen, wenn gleich einige wenige derselben widersprechen sollten.

VIII. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen als ein König, und der Kaiser als ein Oberhaupt aller Churfürsten anzusehen ist.

Das deutsche römische Reich ist ein Corpus, welches aus Reichsständen und Churfürsten, und dem Kaiser, als dem Oberhaupte aller Churfürsten, bestehet. Wenn wir nun dargegen betrachten, daß der König in Preußen mehr als ein Churfürst und ein souverainer König ist, so will es fast nicht glaublich scheinen, daß es wohl möglich sey, denselben als Churfürsten in die Acht zu erklären. Seine königliche Würde dürfte dieses gewis nicht gleichgültig aufnehmen. Viele Reichsmitstände, welche des Königs in Preußen Hochachtung der Ehre wissen, werden gewis fürchten, daß der König in Preußen diese ihm widerfahrne Beleidigung aufs äuserste und ungleich höher rächen werde, als man sich kaum davon nur wenige Vorstellung machen kan. Wann ich nun aber spreche: Viele mächtige Potenzen werden sich dawider setzen, und mit Gewalt und Gegenmacht darauf bedacht seyn, daß der König in Preußen mächtig bleibe, was hilft die Achtserklärung, wenn sie nicht Stich halten kan? Wird sol-

VIII. Kann die Achtserklärung statt finden, obschon der Churfürst von Brandenburg zugleich ein König, indem der Kaiser auch das Oberhaupt der Churfürsten, die zugleich Könige sind, ist.

Ich habe schon in der ersten Abtheilung gezeiget, daß man keinen Unterschied zwischen einem Reichsstand, der ausserhalb Deutschland keine Länder, und zwischen einem, der einige von dem Deutschen Reich nicht dependirende Provinzen hat, machen dörfe. Ob schon ein Churfürst und ein Graf sehr weit von einander unterschieden sind, so machen doch die Gesetze keine Distinction zwischen einem Friedensstörer, der ein Churfürst, und zwischen einem, der nur die Gräfliche Würde hat. Beyde verdienen die Acht, weil sie beyde Reichsstände sind, und einerley verbrochen haben. Warum soll denn ein so merklicher Unterschied seyn, zwischen einem Churfürsten, der zugleich König, und zwischen einem, der solches nicht ist. Ein jedweder Reichsstand muß sich nach den Reichs-Gesetzen richten, ein jedweder, der sie übertritt, wird mit ei-

ner-

solche nicht vielmehr dem ganzen römischen Reiche mehr schädlich als nützlich seyn? Dürfe di selbe nicht eine Hand bieten, den ganzen Umsturz des römischen Reichs zu bestärken? Dürfte nicht der Umsturz vom ganzen römischen Reiche um so viel wahrscheinlicher seyn, je ungewisser es ist, ob nicht die preußischen Waffen dennoch einmal eine Hauptvictorie wider die Reichshülfe und alle die, welche die Waffen wider ihn ergreifen, erfechten möchte? Und gewis, eine solche Victorie wäre die sichersten Fesseln, welche der König in Preußen der Freyheit des deutschen römischen Reichs anlegen würde! Erstrecket sich denn die kaiserliche Gewalt so weit, daß sie freie Könige absetzen und alsdenn Churfürsten in die Acht erklären, ihr Churfürstenthum einem andern geben, und alles dasjenige an einem grosen Könige ausüben kan, was die Art und Beschaffenheit der Achtserklärung mit sich führet? Die Macht, einen sich empörenden Churfürsten in die Acht zu erklären, hat ja die Maiestät des Kaisers von den Churfürsten erhalten. Churfürsten verlangen zwar wohl den königlichen Rang, alleine die Könige machen ihnen solchen streitig. Wenn wir nun weiter gehen, und wieder auf die Achtserklärung kommen, so können ja die Churfürsten, die einen Grad niedriger als die Könige sind, und nerley Strafen belegt, und ein jedweder muß sich dieser Strafe unterwerfen. Wenn dieses nicht wäre, so würden eben die trübseeligen Zeiten des Interregni wieder einbrechen, an welche jedermann mit Schauer zuruck denkt. Mein Gegner hat demnach, als eine Privat-Person, unbesonnen genug gehandelt, daß er sich unterstanden, einem Churfürsten der zugleich König ist, solche Vorzüge beyzulegen, die allen höchst- und hohen Reichsständen äusserst nachtheilig wären. Als Churfürst von Brandenburg hat der König in Preußen nicht den geringsten Vorzug vor andern Mitständen. Sechs Churfürsten gehen ihm vor, er bleibet in seiner Ordnung wie ehemahls, und man weiß mit einem Wort in Deutschland von keinem König in Preußen, sondern von einem Churfürsten von Brandenburg. Eben dieser hat ja auch nichts mit dem König in Polen, sondern mit dem Churfürsten von Sachsen zu demeliren, und wird also, selbst von Brandenburgischer Seite, der König von dem Churfürsten, ob sie gleich in einer Person sind, getrennet. Wenn in diesem §. gesagt wird: es würde der Churfürst von Branden-

und nur als Mitregenten zu betrachten, welche von dem Kaiser dependiren, so schliese ich meines Erachtens daraus nicht unwahrscheinlich, daß ein Kaiser solche Achtserklärung zwar in Nothfall gegen einen puren Churfürsten ausüben könne; bei einem Churfürsten hingegen, der noch über sein Churfürstenthum ein Königreich hat, kan er so leichte nicht mit der Achtserklärung verfahren, weil personae inferioris gradus über höhere nicht iurisdictionem haben, noch dasienige decretiren können, was nur gleiche Reichsmitstände nach der Reichsverfassung in Empörungsfällen gegen einander zu thun fähig sind. Es kan der Kaiser also ohnmöglich von den Churfürsten die Macht bekommen haben, freie Könige bei Anscheinung empörender Vergewaltigungen als Churfürsten in die Acht zu erklären, da die Churfürsten inferioris conditionis als Könige sind, und die königliche Würde keinen Kaiser als Superiorem erkennet; da auch der Kaiser alle seine oberrichterlichen Iura von den Churfürsten allererst erhalten, so folgt, daß so er sich der Gewalt anmaset, Könige als Churfürsten in die Acht zu erklären, eine That handele, die von keinem weitern Valore ist, als eine eigenmächtige Vergewaltigung. Wolte man gleich davor halten, die Achtsburg die Achtserklärung nicht achten, die ihm widerfahrne Beleidigung rächen, und wohl gar der Freyheit des Deutschen Röm. Reichs Fesseln anlegen, so frage ich: Sind dann der Kaiser und das Römische Reich so gar ohnmächtig, daß sie sich aus der angedrohten Sclaverey nicht mehr zu retten im Stand sind? Erstrecket sich dann die mißbrauchte Gewalt eines Churfürsten von Brandenburg so gar weit, daß es nur an ihm liegt, dem noch nie bezwungenen Deutschland, sogleich Fesseln anzulegen? Sind denn auch andere Europäische Könige nicht mehr im Stand, dieser übertriebenen Herrschsucht Einhalt zu thun? Soll vielleicht deswegen die Achtserklärung ein Schattenwerk seyn, weil der Empörer sie verlacht? Keineswegs. Wenn auch, welches freylich zu bedauren, mit Verlust vieles Menschen-Blutes, mit Verheerung der ansehnlichsten Länder, und also erst nach einer hartnäckigen Gegenwehr, der Churfürst von Brandenburg bezwungen werden muß; wenn auch das Römische Reich so unglücklich wäre, und der Übermacht weichen müste; so müssen doch die Reichs-Gesetze, um künfftigen übeln Folgen vorzubeugen, und zu desto grössern Abschen

Achtserklärung gehe die Person nur an, in Ansehung sie einen Churfürsten repräsentire, so dürfte sich auch dieses nicht alzuwol schicken, indem das römische Reich durch dergleichen Achtserklärung eines Churfursten die mit demselben verknüpfte königliche Würde dermasen beleidigen würde, daß dem ganzen römischen Reiche dadurch grose Gefährlichkeit auf den Hals gezogen werden dürfte. Geschiehet es aber *de facto*, so macht die Würde königlicher Maiestät, welche dadurch überaus lädirt ist, zu einem actu irrito und zu einem puren nichtigen Wesen.

schen für andere gehandhabet werden; zumahl da man versichert seyn kann, auch die traurigen Exempel solches zur Genüge bestärken, daß der Churfürst von Brandenburg, wenn auch der Reichsbann nicht vor sich gehet, woferne es ihm in seiner Empörung gelingen sollte, den ihm zuwider seyenden Reichsständen, es werde entgelten lassen. In der andern Helffte dieses §. kommen wieder die gehässigsten Ausdrücke vor. Hat man wohl noch gehöret, daß der Kaiser einen freyen König absetzen, und das Churfürstenthum Brandenburg einem andern geben will? Sind dieses nicht die gottlosesten Beschuldigungen, die dem Oberhaupt des Deutschen Reichs können gemacht werden? Ist denn der Verfasser so gar unwissend, daß er nicht einmahl folgendes weiß? Als Jacob, König in Engelland, dem Testament entgegen handelte, wurde er von seinen Unterthanen aus dem Reich gejagt. Haben dieses nicht personae inferioris gradus gethan? Wenn die Reichsstände in Schweden, oder die Senatores in Polen, ihren Königen Gesetze vorschreiben; wenn die Herren General-Staaten sich der Vermählung der Prinzessin Statthalterin entgegen setzen; ja wenn selbst das Reich einen Kaiser Wenzel absetzet; wenn solches den Neuerwählten Römischen Königen eine besondere Wahlcapitulation vorschreibet; üben alsdenn nicht diese alle, als personae infer. gradus die *Jurisdiction* über höhere aus? Was brauchts so viele Weitläufftigkeit. *Der Kaiser ist* ja superioris und die Churfürsten eiusdem conditionis. Man verfährt mit dem Churfürsten von Brandenburg eben so, wie mit einem, der in einer gelehrten Gesellschafft sich nicht den Verordnungen gemäß bezeiget. Man schließt einen solchen aus, beraubet ihn der gehabten Privilegien

und

und Freyheiten ꝛc. ohne daß man die mit seiner Person verknüpfte Würde eines Doctors, Hofraths ꝛc. beleidiget: gleicher gestalt bleibt durch die Acht des Churfürsten von Brandenburg dennoch die mit seiner Person vereinigte Königliche Dignitaet in saluo.

IX. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil ein römischer Kaiser einen König seiner Lehen zu berauben nicht fähig ist.

Wie nun also ein römischer Kaiser von denen Churfürsten und dem gemeinsamen deutschen Reichs-Corpore nicht Gewalt über königliche Maiestäten bekommen können, weil die Churfürsten allerseits als Churfürsten unter der königlichen Dignität stehen, so besitzt er solche auch nicht. Sein erhabener kaiserlicher Titel hat auch zweifelsfrei nicht eine so unumschränkte Liberté bey einer unternehmenden Reichsacht, Beklagten seiner königlichen Länder, seiner Lehen und seiner Würde zu entsetzen, weil die königliche Würde und Maiestät alle Independenz ohnwidersprechlich ausschliesset.

Die kaiserliche Gewalt erstreckt sich nur in reichsrechtmäßigen Schranken über die Churfürsten und deren Lehen, nicht aber über die Reiche, welche sie auserdem besitzen, und die dem Reiche nichts angehen. Die königliche Würde schützt die chur-

IX. Kann die Achtserklärung doch statt finden, wenn gleich ein Römischer Kaiser einen König seiner Lehen zu berauben nicht fähig ist.

Aus der schon mehrmahlen gezeigten boshafften Vermischung des Königs und Churfürsten folgt dieser 9te Satz, mit welchem wir die Zeit nicht verschwenden wollen, indem ja der Kaiser den Beklagten nicht seiner königlichen Länder, seiner königlichen Lehen, und seiner königlichen Würde, sondern seiner Churfürstlichen Länder, seiner Lehen und seiner Würde zu entsetzen trachtet. Die Königliche Würde schüzt und macht die Churfürsten eben so wenig inuiolable, als einen, der den Character eines königlichen Raths, und doch Güter in eines Deutschen Fürstens Landen hätte. Wenn beede etwas sträfliches begehen, so wird jener nicht als ein König, sondern als Churf. und dieser nicht als ein königlicher Rath, sondern als ein Landsaß eines Deutschen Fürstens zur

Ver-

churfürstliche, und macht solche inviolable, zumal, wo die angefochtenen Handlungen nicht handgreiflich können als Empörungen erwiesen werden.

Ein Kaiser, so er mächtig und einem Könige an Macht und Glücke überlegen ist, kan iure belli Königreiche und königliche Staaten an sich reissen, allein nomine der Achtserklärung wider einen Churfürsten Königlicher Würde nicht agiren. Er wird auch allemal besser und sicherer fahren, wenn er dem beleidigenden königlichen Churfürsten durch Krieg zu demüthigen sucht, als wenn er sich der Achtserklärung bedienet.

Verantwortung gezogen. Da die Reichsgesetze auch den beleidigenden königlichen Churfürsten mit Gewalt, das ist, durch Krieg sowohl als durch die Achtserklärung, zu demüthigen suchen, so hat der Kaiser und das Reich auch hier am besten und sichersten verfahren, daß sie sich nach selbigen gerichtet.

X. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil sie von lauter catholischen Reichsmitständen, nicht aber von protestantischen zugleich geschiehet.

Die Verfassung des römischen Reichs ist nach den Grundgesetzen und Reichssatzungen sehr löblich und herrlich eingerichtet, und würde kein Reich vortreflicher gegründet und seinem Wohlseyn prospiciret worden seyn, als das römische Reich, wenn nur allemal die Reichsgesetze also gehandhabet werden könten und würden, als sie den

X. Kann die Achtserklärung eben deßwegen statt finden, weil sie von Catholischen und Protestantis Reichs-Mitständen zugleich geschiehet.

Es ist erstlich ein völlig ungegründetes Vorgeben, daß die Protestantischen Fürsten alle mit einander der Achtserklärung zuwider sind. Es ist sattsam bekannt, daß selbst die mächtigsten darunter den Brandenburgischen Friedensbruch anerkennt, und also schon deßwegen der Achts-

Worten nach venerablen Ansehens sind. Noch eine Schwierigkeit machet unter andern eine algemeine Verdrüslichkeit unter den Mitgliedern, welche darinne bestehet, daß religio christiana in die zwei Haupttheilungen abgehet, deren die erste die römischcatholische, die andere die protestantische ist. Die Protestanten empfinden dadurch eine Leidenschafft, weil die Römischcatholischen jenen überlegen sind, und diese Ueberlegenheit machet eine stete wachsame Aufmerksamkeit bey den Protestanten, ein Mistrauen gegen die Römischcatholischen, und eine überaus starcke Erbitterung, wenn die geringere Macht zu verspüren glaubet, daß man römischcatholischer Seits blos darauf umgehe, wie man die Protestanten als sogenante Ketzer entweder zum Religionsbetrit durch Güte oder Schärfe bringe, oder aber dieselbe unterdrücke und ganz und gar ausrotte.

Bey der jetzo intentirten Achtserklärung nun finden wir einen protestantischen Churfürsten, welcher den Krieg führet; einen Protestantischen Churfürsten, welcher sein Bundsgenosse ist; und ein protestantisches Churfürstenthum, welches als ein Depôt in preußischer Hand ist, und wovon der König in Preußen als Administrator in Possess ist. Dahingegen finden wir eine römischcatholische Churfürstliche Stimme, welche der Achtserklärung nicht widersprechen können. Die Herzoge von Würtemberg, Meklenburg, Holstein, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, der Marggraf von Brandenburg-Onolzbach sind es, die selbst die Römische Kaiserliche Majestät allerunterthänigst ersuchet, die Wege einzuschlagen, welche die Reichs-Grundgesetze an die Hand geben. Was wollen aber diese anderst haben, als daß man einen Friedensstörer in die Acht erkläre? Vors andere haben die im Krieg verwickelten Fürsten nicht das geringste wegen der Religion aus zu machen. Es ist noch keinem protestantischen Reichsstand in dem Sinn gekommen, den gegenwärtigen Krieg einen Religions-Krieg zu nennen, noch viel weniger aus diesem Grund den Churfürsten von Brandenburg um Beystand zu ersuchen. Nur allein der Verfasser weiß, daß bey der Achtserklärung die eine Haupt-Religion in Deutschland Noth leiden würde; die Protestantischen Fürsten, die doch auch auf ihr Interesse aufmerksam sind, wissen hingegen nichts davon. Das in seiner Religion wie sonst, also noch jetzo eifrige Königreich Schweden, dessen Könige Gut und Blut für die Erhalt-

römischcatholische Potenz, welche mit dem König in Preußen Krieg führen; einen römischcatholischen Churfürsten, welcher den König in Preußen aus seinem als ein Depôt angesehenen Churfürstenthum deposseriren will; einen römischcatholischen König, welcher aus Frankreich der Kaiserin Volk genug zusenden, die preußischen Waffen zu zerbrechen; ein catholisches Reichscollegium, in welchem gegenwärtig die meisten Sententionantes römischcatholischer Religion sind, und einen römischcatholischen Oberrichter. Die Umstände sind ohngefehr also, daß man ganz leicht einsehen kan, daß der Umsturz des Hauses Brandenburg der Religionssicherheit und dem Gleichgewicht der zwei christlichen Religionen ziemlich gefährlich ausschlagen dürfte. Da nun besonders bey dem hochwichtigen Zufall einer beschlossenen Achtserklärung ebenfals Regard auf die Religion zu machen, so finden wir, daß eitel Römischcatholische die Achtserklärung decernirt, und daß eben deswegen die Gültigkeit derselben grosen Widerspruch unterworfen, indem man auch in solchen Fällen auf diesen Hauptpunct eine sonderbare Rücksicht haben solte, und dieser einzig nur von römischcatholischen Glaubensgenossen vestgesetzter Entschlus zum Reichsbann geschehen sey, welhaltung derselben aufgesetzet, stehet den Catholischen Ständen bey. Dänemark sucht den Churfürsten von Hannover zur Neutralität zu bewegen, und unter seiner Garantie eine Conuention zu Stand zu bringen, die dem Beschützer der Protestantischen Religion zum äussersten Nachtheil, und den Catholicken zur Ausführung ihres Vorhabens überaus behülflich gewesen wäre. Holland giebt nicht nur den Verfolgern unsers Glaubens Unterhalt, sondern rüstet sich so gar gegen einen Protestantischen König der sich mit vor den Riß stellet, und die Protestantische Religion vertheidigt. Welch eine entsetzliche Menge lächerlicher Ungereimtheiten? Die armen Sächsischen Einwohner seufzen unter der Tyranney eines Fürsten, dessen Befehle nicht nur die Pflichten des Christenthums, sondern so gar die Pflichten der Natur aufzuheben scheinen. Welcher vernünfftiger Protestant wird wohl, wenn seine Religion, zu der er sich bekennet, verfolget wird, bey demjenigen Prinzen Hülfe suchen, der den Lobspruch eines niederträchtigen Schmeichlers, da er ihn den Julien moderne genennet, ohne Widerrede und gelassen anhören kann. Würde

welches, je bedenklicher solches ist, desto mehr Widerspruch unterworfen stehet, und ein billiges untersuchendes Gutachten zu suchen höchstnothwendig scheint, ehe man durchgehends von der Gültigkeit und Unumstöslichkeit eines illegal unternommenen Reichsbannes hartnäckigt urtheilet.

ich es wohl dem geneigten Leser verdenken können, wenn er über mich bey weiterer Widerlegung so vieler Thorheiten, ungeduldig würde, da ja zur Genüge bekannt ist, daß auch selbst die Protestantischen Fürsten, die sich in diesen Krieg zum Vortheil Brandenb. gemischt, niemahls die bevorstehende Gefahr der Protestantischen Religion vorgeschützet. Ob übrigens bey dem Umsturz des Churhauses Brandenburg, die Religions-Sicherheit, und das Gleichgewicht der zwey Christlichen Religionen in Gefahr lauffen würde, gehört gar nicht zur gegenwärtigen Untersuchung. Vors erste verlangt man durch die Schadloshaltung und Genugthuung noch nicht den Umsturz, und denn ist die Protestantische Religion aufrecht erhalten worden, da Brandenburg fast nicht das geringste, zum Vortheil derselben, zu unternehmen im Stande war. Da nun besonders bey dem hochwichtigen Zufall einer beschlossenen Achtserklärung, diesmahl nicht der geringste Regard auf die Religion zu machen, so muß dieselbe gültig seyn, wenn sie auch von lauter Römisch-Catholischen decernirt würde; sie erhält aber dadurch ihre unumstößliche Richtigkeit, wenn man überleget, daß dieser von Römisch-Catholischen Glaubens-Genossen vestgesezte Entschluß, selbst auf Ersuchen der vornehmsten Protestantischen Fürsten, nach den Reichsgesetzen zu verfahren, erfolget ist.

XI. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen seine schriftliche Verantwortung gethan hat.

Wir finden gleich von Anfange dieses Krieges ein Pro Memoria, oder Sr. königlichen Majestät

XI. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Churfürst von Brandenb. seine schrifftliche Verantwortung gethan hat.

Wenn meinem Gegner erlaubt ist, die gerechte Sache des Churfürsten von Brandenburg aus dem

Bran-

stät in Preußen gründliche Beantwortung des zu Regensburg von dem kaiserlichen Reichshofrath in Wien eingegebenen Commissionsdecrets d. d. Berlin den 9. October 1757. Dieses lautet ganz kurz zusammengefaßt folgendergestalt: „Se. königliche Maiestät in Preußen hätten nicht ohne besondere Gemüthsrührung und mit „der grösten Verwunderung vernommen, was vor ein kaiserliches in den herbesten Ausdrückungen wider sie abgefaßtes Commissionsdecret und Reichshofraths-Conclusum, wegen der Ihro abgedrungenen Nothwehr gegen die, seit vielen Jahren wider sie geschmiedete, und zum Ausbruch gestandene, abseiten der Kaiserin-königin von Ungarn und Böhmen Maiestät auszuführende gefährliche Desseins, und des dabey abgemüssigten Einmarsches dero Trouppen in die churfächsische Lande untern 20. Sept. ei. a. auf der algemeinen Reichsversammlung zur öffentlichen Dictatur gebracht, und daß dessen Inhalt hauptsächlich dahin gerichtet worden, ihre höchst und hohen Mitstände wider dieselbe aufzuwiegeln, und zu einen algemeinen Anfall zu bewegen, Ihro gesamte Kriegsmacht zurück zu berufen, sie ihrer theuer geleisteten Eidespflicht anmaslich

Brandenburgischen Pro memoria zu erweisen; so darf ich ebenfalls aus den Beantwortungen und Widerlegungen dieser Pro memoria behaupten, daß die Brandenburgische Verantwortung sehr schlecht ausgefallen. Man kann dieses daraus abnehmen, weil niemand dadurch bewogen worden, sich der vorgeschüzten gerechten Sache anzunehmen, da hingegen die von Oesterreichischer und Sächsischer Seite heraus gekommene Schrifften allen erwünschten Eindruck bey Königen und Fürsten gemacht haben. Es ist ein schlechtes Merkmahl der Brandenburgischen Schrifften, daß, wie in diesem §. gemeldet wird, derjenige, der selbige liesel, allerdings bekennen müsse, daß sie die Deutlichkeit der Sache so gewaltig in einander verwickeln, daß man nicht wohl wissen mag, welcher Theil vollkommen Recht oder Unrecht habe. Was soll damit anders gesaget werden, als daß die Brandenburgischen Memoires so schlecht gerathen, daß sie einen von der gerechten Sache dieses Churfürsten nicht zu überzeugen im Stand sind. Durch das einzige, das mein Gegner zugiebt, wie nemlich Brandenburgischer Seits

„ sich zu erlassen, Se. königliche „ Maiestät als einen sich des grösten „ Verbrechens theilhaftig gemach„ ten Fürsten zu verdammen, und „ sie so zu sagen als einen Feind des „ Reichs zu erklären. Je unerhör„ ter (fährt der König in Preußen „ fort) und härter nun dieses gegen „ höchst dieselbe haltendes Verfah„ ren ist, desto weniger haben sie „ solches verschuldet. „

Hier fähret er nun sein Eindringen in Sachsen bestens zu entschuldigen an, und endlich befiehlt er Gott die Sache, und schliesset endlich also: „ Se. königliche Maiestät „ haben sich übrigens nicht entbre„ chen können, wider die unerhör„ te, in Ansehung ihrer geäuserte „ in oft angeführten kaiserlichen „ Commissionsdecret enthaltene Zu„ dringlichkeiten hiermit auf das „ ernstlichste und nachdrücklichste pro„ testiren zu lassen. Sie wollen zu „ gleicher Zeit die ihnen zustehende „ Rechte und Freiheiten hierdurch „ auf das beste und möglichste ver„ wahren, und sich wegen der ge„ gen höchstdieselben als ein gecrön„ tes Haupt, auch als einen der „ vornehmsten Churfürsten des „ Reichs geschehenen harten Belei„ digungen, alle dieienige gebüh„ rende Satisfaction vorbehalten, „ so sie mit allem Fug nach dem al-

ge

unerwiesen bleibe, daß würklich eine gewisse Uberfallung seiner Staaten vorhanden gewesen, fällt sein ganzes mühseelig aufgeführtes Gebäude auf einmahl über den Haufen. Uberhaupts muß man die vergeblich angewendete Bemühung der Brandenburgischen Schrifftsteller, daß sie selbst bey ihrem, und vornemlich bey meinem Gegner so wenig Dank verdienen. Sollte das Urtheil des leztern gegründet seyn, so müssen sie entweder wenig Geschicklichkeit besitzen, eine Sache deutlich und gründlich vorzutragen, oder sie müssen überaus boshafftig seyn, um nur durch 1000. listige Wortverdrehungen, falsche Auslegungen, und unerlaubte Kunstgriffe ihrer schlechten Sache einen Anstrich zu geben. Ist keinem Reichsstand bey hoher Strafe erlaubet, auch bey gewisser Uberzeugung eines Uberfalls die Waffen zu ergreifen, sondern zu den Reichsgesetzen seine Zuflucht zu nehmen, so muß die Strafe desto grösser seyn, wenn er dieses thut, da er nicht einmahl erweisen kann, daß würklich eine gewisse Uberfallung seiner Staaten vorhanden gewesen. Die Sache worüber gestritten wird, bleibt wohl unter den streitenden

Par-

„ gemeinen Völkerrecht und denen „Reichsfundamentalgesetzen begeh„ren können. „

Hierdurch nun hat der König in Preußen seine Vertheidigung sowohl als in noch andern dergleichen Schriften geführet. Und es scheinet, erhabe damit Satisfaction geleistet. Wer dessen Schriften lieset, der muß allerdings bekennen, daß selbigeund die wider ihn ergangenen Gegenschriften die Deutlichkeit der Sache sogewaltig in einander verwickeln, daß man nicht wohl wissen mag, welcher Theil volkommen Recht oder Unrecht habe.

Das einzige bleibt noch preußischer Seits unerwiesen, zu beweisen, daß würklich eine gewisse Ueberfallung seiner Staaten vorhanden gewesen seye.

Nun aber wollen wir auch noch nicht sagen, daß eines von beiden seine Vertheidigung also geführt, daß sie nicht von dem andern Theile habe können angefochten werden.

Sub lite res est et mansit adhuc.

Das preußische Vorgeben und gegenseitige Vertheidigung ist noch nicht aus einander gesetzt, und die Sache noch streitig. Nun fragt sichs

Partheyen dubiös, so wie eine jedwede Rechts-Sache, aber wird sie denn deßwegen nicht decidirt? Eben deßwegen wird von den Richtern eine Untersuchung angestellt, und nach dieser ein Urtheil abgefast. Es ist also dem Lauf des Rechtens und den Reichsgesetzen völlig gemäs, ja der Kaiser ist zur Beruhigung der Stände, nicht nur nach der allerneuesten Wahlcapitulation, sondern auch nach den Conclusis der drey Reichs-Collegiorum vom Jahr 1757. gehalten, mit der Achtserklärung nicht zu sämmen. Die patriotische Gesinnung des Churfürsten von Brandenburg läst sich mit seinen gesezwidrigen Thathandlungen nicht zusammen reimen. Da auch die Unschuld einer Person nicht aus derselben Worten, sondern aus dessen Verfahren, abgenommen wird, dieses aber bey dem Churfürsten von Brandenburg allerdings strafenswürdig ist; so muß auch ganz natürlich folgen, daß man denselben verurtheilen könne. Wenn der Verfasser dieses §. wohl den Brandenburgischen Angrif, aber keine Empörung zugeben, und solche nur damit entschuldigen will, daß der Churfürst von Brandenburg wegen des bevorgestandenen Uberfalls habe

eine

sichs, ob wohl der römische Kaiser oder die catholischen Churfürsten eine dubiöse Sache decidiren, concludiren, condemniren, und das gefaßte Urtheil exequiren könne? Es will fast wider den Lauf Rechtens und wider die Reichsgesetze zu seyn scheinen, und wider die zu Beruhigung der Stände desselben beschworne neueste Wahlcapitulation, worinnen mit dürren Worten versehen, daß ohne gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, Vorwissen und Bewilligung dergleichen hartes Verfahren nicht statt haben soll.

Ihro Maiestät der König in Preußen bedienen sich in obangeregten Pro Memoria ferner der gewissen Versicherung einer patriotischen Gesinnung mit diesen Worten: „Als „König werden sie sich von keinem „in der Welt Gesetze vorschreiben „lassen, und als Churfürst werden „sie nimmermehr ihre Obliegenheit, „und was sie des Kaisers Maiestät „als Oberhaupt des Reichs und „dessen Gliedern schuldig sind, au„ser Augen setzen, wenn man ihnen „nur Gleich und Recht angedeihen „lassen, und mit ihnen nicht, wie „bisher fast in allen ihren Angele„genheiten, auf die widerrechtlich„ste Art und mit der grösten Partheilichkeit verfahren wird.„ Aus diesen Worten strahlet anders nichts hervor als lauter Unschuld, und daß man eine Nothwehr thun müssen; so beweiset er damit nichts, und widerspricht sich selbst. Die Nothwehr hat nur bey gewisser und untrüglicher Erweißlichkeit eines bevorstehenden Uberfalls statt, damit aber kann sich der Churfürst von Brandenburg nicht entschuldigen; indem mein Gegner in eben diesem §. sagt: es sey von Brandenburg noch nicht bewiesen, daß würklich eine gewisse Uberfallung seiner Staaten vorhanden gewesen. Was ist mein Gegner nicht für ein sinnreicher Vertheidiger der Brandenburgischen Vergewaltigungen! Da also der Beklagte seine Verantwortung so gar schlecht geführet, in seiner Empörung immer fortfähret, und da ihm die Garantien so vieler mächtigen Reiche und Staaten zu seiner Sicherheit nicht hinlänglich geschienen, und er also, bloß aus einem argwöhnischen Mißtrauen, das im stillen Frieden und stolzer Ruhe sich befindliche Deutschland gestöret; so muste man gleichfalls, nach vergeblich vorgeschlagenen gütlichen Mitteln, zu Extremis schreiten, und es auf die Reichshülfe und Achtserklärung antragen.

nicht

nicht denselben verurtheilen könne, ehe die Gewisheit der Wahrheit eines scheinbaren Unrechts aufs deutlichste aufgeklärt ausgeführt, männiglich vor Augen geleget, und der König in Preußen unwidersprechlich überführt und überzeuget worden. Man giebt ihm den Angrif, und also die Empörung schuld. Den Angrif läugnet er auch nicht, hingegen behauptet er, daß solcher anders nichts als eine ohnumgängliche Nothwendigkeit und eine unvermeidliche Vorsorge vor seine eigene Sicherheit sey.

Kurz, der König in Preußen hat sich vertheidigt, so gut als es ihm möglich gewesen. Ob aber bey allen diesen Umständen nicht ein anderer Weg gefunden werden können, den König in Preußen einer friedliebenden österreichischen Gesinnung zu versichern, den wankenden Frieden bestens zu gründen, als daß man mit der Reichshülfe und Achtserklärung auf die wichtigsten Extrema ausschweifet, mögen unpartheiische Politici gründlicher untersuchen.

XII. Kan die Achtserklärung nicht statt finden, weil der König in Preußen eo ipso, da er jetzo Krieg führet, des deutschen römischen Reichs Wohlseyn suchet, und die Franzosen vor dem Eindringen in Deutschland mit allen Kräften abzuhalten suchet.

Verschiedene Umstände und Bezeigungen des Königs in Preußen wollen fast für demselben das Wort führen. Er suchet nemlich aller Verdrüslichkeiten mit dem Kaiser und der Mishelligkeit mit denen catholischen Reichsmitständen ohngeachtet des römischen deutschen Reichs Wohl-

XII. Muß die Achtserklärung statt finden, weil der Churfürst von Brandenburg eo ipso, da er jetzo Krieg führet, des Deutschen Römischen Reichs Wohlseyn beeinträchtigt, und dadurch fremde Völker in Deutschland gelocket.

Nicht das geringste kann für den Churfürsten von Brandenburg das Wort reden. Er suchet, neben der Befehdung zweyer Churfürstenthümer, auch andere Reichs-Mitstände, die ihm nicht das geringste im Weg geleget, zu beunruhigen, wie

Wohlfahrt und Bestes. Da er überzeugt zu seyn schien, daß er nunmehro von Oesterreich und Rusland in seinem eigenen Lande solte überfallen werden, so muste er, wie er es selbst gestehet, seine Staaten und Unterthanen in Sicherheit setzen. Er hatte geheime Nachrichten von der Intention, daß man die Protestanten unterdrücken wolte. Hier konte er nichts anders, als ihnen zum vorhero zu kommen. Er gieng dahero aus löblicher Absicht, nemlich als Protector Religionis Sachsen in Sicherheit vor allen feindlichen Androhungen zu setzen, weil dies ein protestantisches Land ist, welches einen römischcatholischen Regenten hat. Nun kam dazu die Kriegsraison, welche ihn nöthigte, Sachsen zu einem Depôt zu machen, sich der Elbe und sächsischen Armee zu bemächtigen, und es alsdenn mit seiner Feindin auszumachen durch den Weg der Waffen. Die Kaiserinkönigin berufte die Russen und Franzosen zu ihren Bundesgenossen. Von den Franzosen ist der König in Preußen der Meinung, daß sich dieselben bey allen Gelegenheiten als der Erbfeind von Deutschland aufgeführt, und nach der Freiheit des deutschen römischen Reichs getrachtet haben. Bey allen Irrungen nun mit dem Kaiser ohngeachtet that doch Preußen und Hannover, was sie nur hievon der Einbruch in die Fränkischen Crais Lande hinlänglich zeigen kann. Hätte er auch gewiß gewust, daß er von Oesterreich und Rusland in seinen eigenen Landen sollte überfallen werden, so hätte er sich nur auf seine gerechte, und auf die ihm so vielfältig geleisteten Garantien verlassen, sich dagegen in Verfassung setzen, und den Angriff erwarten sollen. Die geheimen Nachrichten von der Intention, daß man die Protestanten unterdrücken wollte, sind der ganzen Welt unbekannt, und vielleicht werden sie auch ewig geheim bleiben. Wie geschwind sollte der Churfürst von Brandenburg diese Nachrichten vor Augen geleget haben? Wie viele Pro memoria, Memoir. raison. würden wir mehr zu lesen bekommen haben? Eben so schlecht ist der Vorwand, daß er, als Protector Religionis, genöthiget worden, Sachsen in Sicherheit zu setzen, weil dies ein protestantisches Land ist, das einen Römisch-Catholischen Regenten hat. Bisher hat sich die ganze Welt einen falschen Begriff von einem Protectore Religionis gemacht, nun aber sind unsere Zeiten so glücklich, auch da von gründlich unterrichtet zu werden.

nur konnten, und so lange es möglich war, die Franzosen von dem Einmarsch nach Deutschland abzuhalten. Es setzten beyde Alliirte Volk und Kosten dran, und achteten solches nicht, um nur des Reichs Wohlseyn zu befördern. Sie stellten ihr Bedencken auf dem Reichstage zu Regensburg mehr als einmahl gründlich vor. Allein es wollte darauf ganz und gar nicht reflectirt werden, au contrair die gesegneten preußischen und churhannöverischen Lande musten zu allererst die deplorablesten Bedrängnisse von dem Zuspruch dieser französischen Völker empfinden. Der König in Preußen erbote sich, den Frieden sogleich einzugehen und die Waffen wegzuwerfen, wenn man ihm nur einen Weg seiner Selbstsicherheit machte. Allein auch hierzu hatte man keine Ohren, sondern alles seines friedliebenden Anerbietens ohngeachtet machte man Anstalt zu einer Reichshülfe, und den König in Preußen in seinen Landen selbst anzugreifen. Wie kan man denselben nun wohl als einen Reichsfeind ansehen, da er die Reichs- und Erbfeinde von dem Einbruch in Deutschland abzuhalten suchet. So man diese Gesinnung, die patriotisch genug ist, genau erweget, so wird man die Reichsacht gewis mit andern Augen betrachten müssen.

den. Ein Protector Religionis Euangelicae ist also derjenige, der die Macht hat, einem Regenten, der der herrschenden Religion in seinem Land nicht beypflichtet, sein Erbtheil zu entziehen, und dasselbe zu Grund zu richten. Das mögen sich ohnmasgeblich die Durchlauchtigsten Herzoge von Würtemberg, von Hollstein, der künfftige Nachfolger des Landgrafens von Hessen-Cassel, die Pfalzgrafen von Zweybrück ꝛc. zur Nachricht dienen lassen. Und wider wen muste denn der Churfürst von Brandenburg Sachsen in Sicherheit setzen? Wider denjenigen, der doch mit dessen eigenem Landesherrn in der genauesten und engsten Verbindung stehet. Eben die gute Meinung die, der Churfürst von Brandenburg von den Franzosen, daß sie nach der Freyheit des Deutschen Reichs trachten, hat, haben die Reichsstände von Brandenburg, und um dieses zu verhindern, sahe man sich gezwungen, fremde Völker zu Hülff zu ruffen. Warum hat er denn vom Jahr 1741 - 1748. die Franzosen vor keine Erbfeinde von Deutschland gehalten? Damals waren sie seinen Absichten, Schlesien zu erobern, beförderlich, nun aber sind

sie seinen ehrgeizigen Unternehmungen hinderlich. Brandenburg und Hannover sezten aber beyde Volk und Geld daran, um die Franzosen von dem Einmarsch nach Deutschland abzuhalten? Ja. Jener, damit er desto ungehinderter in seiner Empörung fortfahren, und dieser, damit er mit desto grösserm Nachdruck seinen unrechtmässigen Krieg mit Frankreich führen könnte. Weil man von diesen unlautern Absichten überzeugt war, so hat man auf jdem Reichstag so wenig auf ihre Vorstellungen attendiret, das Anerbieten des Churfürsten von Brandenburg, unter den von ihm vorgeschriebenen Bedingungen den Frieden einzugehen, und die Waffen wegzuwerfen, war auch so unschicklich, daß man solches, als der Hoheit des Kaisers und der vergewaltigten Churfürsten höchst nachtheilig und schimpflich, nicht annehmen konnte. Wie unbillig wäre es gewesen, wenn der rechtmässige Besitzer eine Zeit lang im Exilio leben müssen, und, ohne einige Schadloshaltung, sein unrechtmässig entzogenes Land wieder bekommen, wenn man dem Friedensstörer ein so schönes Churfürstenthum, bis zum ungewissen Austrag der Sache in den Händen gelassen hätte. Brandenburg hätte zu seiner Selbstsicherheit nur in Ruhe und Friede bleiben, den Angrif erwarten, und sich auf die Garantien verlassen dürfen. Da aber dieses nicht geschehen, und er nicht nur der Reichshülfe, sondern auch andern Hülfsvölkern, die den Ruhestand von Deutschland wieder herstellen wollten, sich hartnäckig widersetzet, so wird, bey immer länger anhaltender Widerspenstigkeit, mit der Strafe der Acht um so viel weniger können angestanden werden.

XIII. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen nicht zu verderben sucht, sondern vor allen feindlichen Ueberfall schützet.

XIII. Kann die Achtserklärung blos deswegen schon statt finden, weil der Churfürst von Brandenburg seine Reichsmitstände zu verderben suchet, und auf eine höchst grausame Art Krieg führet.

Dieses nemlich ist von Sachsen zu verstehen. Damit es alles in Sachsen richtig zugehe, so hat er um des Unterschleifes willen alle königliche Cassen und Landeseinkünfte als ein Depôt in seines Generalfeldkriegs-Directorii zu Torgau Verwahrung gegeben. Er siehet dieses Geld nicht als eine contrebant gemachte Beute, sondern als einen gesammelten Schatz an, den er nach hergestellten Frieden dem sächsischen Landesherrn wieder in seine Hände liefern wird. Ob er auch gleich zu Versicherung der Elbe, und daß Sachsen nicht möchte eine starke Armee wider ihn der Kaiserinkönigin zu Hülfe schicken, sich des Landes bemächtiget, so sind doch solches nur Parerga und Nebenabsichten, da vielmehr die Hauptabsichten seines Verweilens in Sachsen sind, daß er verhüten will, daß nicht die Oesterreicher und Franzosen dem sächsischen Landesherrn in sein Erbe fallen, und wie sie anderwärts gethan haben, alles verderben und ruiniren, endlich aber, daß er die Unterthanen wider alle Religionsbedrängnisse schützen will. Ob gleich Sachsen thöricht handeln würde, so es die angenehme Weise der Preußen in ihrem Vaterlande mit sonderbaren Ruhmes- und Lobeserhebungen beehren, und sich diese Visite noch länger ausbitten wolte: so kan doch Sach-

Mein Gegner hat sich in diesem §. mit so niederträchtigen Lügen beholfen, daß ein ehrliches und rechtschaffenes Gemüth, dem es um die Untersuchung der Wahrheit zu thun ist, gewiß dafür einen Abscheu haben wird. Es ist allerdings schändlich, Sachen, die für den Augen der ganzen Welt geschehen, zu verdrehen. Man giebt dadurch die wenige Achtung, die man für das Publicum trägt, zu erkennen, als welches die Handlungen der Grossen der Erden, nicht nach dem Vorwand, unter dem man sie beschreibt, sondern nach der wahren Beschaffenheit, beurtheilt. Nach der thummen Einsicht des Verfassers, können der Kaiser und das Reich keinen Friedensstörer der Macht berauben, daß er nicht mehr schade; aber der Churfürst von Brandenburg ist befugt, den rechtmässigen Landesherrn, mit dem er doch nicht das geringste zu demeliren hat, von Land und Leuten zu jagen. Auf diese Weise werden inskünfftige vom Kaiser und Reich dependente Fürsten Ursach haben, vor dem Brandenburgischen Richterstuhl Red und Antwort ihres Betragens wegen zu geben, und diesem wird zukommen, um des Unterschleifs wil-

Sachsen auch eben nicht sonderlich klagen, daß ihm auserordentlich Leid zugefügt worden sey. Geld- und Naturalienlieferungen sind Kleinigkeiten, welche nicht den Leib und die Haut des Menschen angehen. Man kan dergleichen wohl wiederbekommen. Aber an seinem Leibe ist kein Sachse angetastet worden, welcher nicht etwas sonderbares verbrochen, so strafbar gewesen. Diejenigen, welche glauben, daß die Oesterreicher und Böhmen auf Sachsen in Ansehung der Religion einen Vorschlag gehabt, welchen die Einrückung der preußischen Trouppen in Sachsen verhindert und unterbrochen, diese danken Gott, und wissen mit Darbietung alles ihren Vermögens den Preußen fußfälligen Dank, daß er, ob er gleich schweres Geld zusammen gehäufet, dennoch als Protector Religionis Sachsen sub nomine depositi von denen Beängstigungen der geharnischten Apostel geschützt habe.

Es ist also wahr, daß Sachsen ein ganzes Jahr wider den Anfall fremder Völker durch Preußen geschützet worden; und dieses ist es, was die Preußen wider die Ankunft der Reichshülfe und Achtserklärung schützen könte, wenn man nur auf dem Reichstage diesem preußischen Vorgeben völligen Glauben beymessen

len, alle herrschafftliche Cassen und Landeseinkünffte, so lang es ihm gefällig, in Sequestration zu nehmen. Hätte der Kaiser und das Reich nicht weit mehr Recht, den Churfürsten von Brandenburg wegen seines unerhörten Bezeigens gegen seine Unterthanen zu Red zu setzen? Die Landstände daselbst sind völlig um ihr Ansehen gekommen; der Adel, und die Reichsten haben nicht einmahl die Freyheit, für sich oder ihre Kinder, eine ihnen beliebige Lebensart zu erwählen, oder sich nach Gefallen zu verheyrathen, und auch, nicht einmahl der Gesundheit wegen, ausserhalb Landes zu reisen. Kurz, die Brandenburgischen Unterthanen sind nichts anders als Sclaven, deren Blut und Vermögen blos allein von ihrem Churfürsten dependiret. Einige in diesem §. eckelhaffte Wiederhohlungen will ich nicht widerlegen, weil dieses von mir in dem vorhergehenden §. geschehen ist. Niemand, als ein Verräther seines Vatterlandes, wird dem Churfürsten von Brandenburg vor diese Usurpation danken, und die Trangsalen, die Sachsen erlitten, werden wohl von keinem vernünfftigen Menschen für Kleinigkeiten, sondern für

un-

sen und nicht stets aus einem mißtrauenden Argwohn nach dem andern durch so hohe Hauptklagen aus Sachsen, genöthiget und gezwungen würde, daß man alles fernere Deliberiren bey Seite setzte, und dem nothleidenden Sachsen in der allergeschwindesten Eil zu Hülfe käme; und man könte solches auch von allen Seiten herthun. Ob aber die Achtserklärung bey so bewändten Umständen nicht zu frühzeitig und widersprechlich, auch völlig gültig seyn könne, das lässet man billig an seinen Ort gestellet seyn.

unchristliche Thathandlungen angesehen werden; indem ja Sachsen völlig entkräfftet, und zu Grund gerichtet worden. Es könnte demnach, schon wegen der Haupt-Klagen aus Sachsen, das Reich alles Deliberiren bey Seiten setzen, und einen so gefährlichen Empörer mit der Strafe der Acht ansehen.

XIV. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil alle die, welche Protestanten sind und bey dem römischen Reiche halten, darzu gezwungen worden.

XIV. Kann die Achtserklärung statt finden, weil alle die, so selbige genehm halten, von freyen Stücken solches gethan.

Es ist ein uraltes Sprichwort: Gezwungen Eid ist Gott leyd. Bey den jetzigen Umständen mag es auch wohl bey manchen eintreffen, und heisen:

Aut vi aut precario,
Entweder durch Zureden oder mit Gewalt.

Es sind nicht alles Preußen, welche mit Volk und Geld durchdringen können, und dahero sich keine

In diesem §. sucht man das Publicum durch Vermischung des Antecedentis und Consequentis zu hintergehen. Auf dem Reichstag zu Regenspurg konnte jedermann sein Votum frey ablegen, und es hat sich noch niemand darüber beschweret, daß er im geringsten wäre daran gehindert worden. Wenn man nun überleget, was für Drohungen

Bran-

ne Gesetze wider ihr vermeynntliches Recht und Schuldigkeit aufdringen lassen. Es werden ihrer wohl viele seyn, die gerne bey den Preußen hielten, allein wegen der Entlegenheit, oder wegen der Nähe der Römischcatholischen, oder der Reichshülfe, oder aber weil sie von dem Kaiser schon um deswillen mit hoher Strafe angesehen sind, weil sie sich preußisch gesinnet zu seyn wegen nicht beobachteter Gehorsamsschuldigkeit, verrathen haben. Sie haben der Macht und Gewalt weichen und den Mantel nach dem Winde hängen müssen. Es ist ihnen zu einem Oportet geworden, bey dem Reiche zu halten, ob sie gleich die protestantische Parthie mit Preußen und Hannover weit lieber genommen hätten. Diese guten Protestanten sind gezwungen, daß sie etwas in Ansehung der zeitlichen und weltlichen Umstände thun, und bey dem Reiche halten müssen. Dieser Zwang aber ist eben eine Einwendung wider die sogenannte Achtserklärung und deren Gültigkeit.

Brandenburg gegen Anspach und andere wohlgesinnte Stände gebrauchet, so fällt dieser Vorwurf viel eher auf den Churfürsten von Brandenburg Ehe das Reichs-Conclusum zu Stande kam, ließ der Kaiser die Reichs-Stände nach eigenem Gefallen votiren, hingegen da dasselbe seine Vollkommenheit erlanget, stund es freylich nicht mehr bey etlichen wenigen, demselben ungehorsam zu seyn; zumahl da es ausdrücklich heiset: ohne daß sich von dieser Verfaßungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausschliessen könne. Wie ein jeder Stand votiret, ist im Druck, und daraus ersiehet man, daß Schweden, Würtemberg, Hollstein, Darmstadt, Anspach, Meklenburg, als die angesehensten Protestantischen Stände, auf die Reichshülfe gedrungen, und den Kaiser ersuchet, nach den Reichsgesetzen, und per consequens mit der Acht, zu verfahren. Dem allen ohngeachtet gehet mein Gegner in seiner Verwegenheit so weit, daß er behauptet, wie alle die, welche Protestanten sind, und bey dem Reich halten, dazu gezwungen worden. Man merket wohl, wenn man eine ungerechte Sache vertheydigen will, daß offenbahre Lügen und Chicanen herhalten müssen, um bey den Pöbel einigen Ingreis zu finden. Es würde das Deutsche Reich wohl am längsten gedauret haben, wenn sich alle Stände wie Brandenburg bezeigten, welches, da

es sich, seines Gesetzwidrigen Betragens wegen, von dem Recht keine Hülfe getrösten darf, nur mit Gewalt der Waffen durchdringen will. Wenn Befehdungen in dem Reich entstehen, so ist es freylich zu einem Oportet geworden, bey dem Reich zu halten, und sich nicht den Anordnungen, die die Wohlfahrt des ganzen Deutschlandes betreffen, zu entziehen. Dieser vernünfftige Zwang dient zu gar keiner Einwendung wider die Acht, indem bey einem solchen Körper, wie Deutschland, alle Glieder ihre Kräffte gemeinschäfftlich anstrecken müssen, damit das schadhaffte noch gerettet werde. Mit besserm Recht kann gesagt werden, es seyen alle Theilnehmere der Brandenburgischen Empörung dazu gezwungen worden. Der Churfürst von Hannover verabscheute die Fehde, und nahm, nur um Frankreich zu schaden, Theil daran. Wolfenbüttel und Cassel musten, theils weil ihre Völker im Englischen Sold stunden, theils wegen der in der Nähe befindlichen Hannöverischen Armee diese Parthie ergreifen. Ueber Sachsen-Gotha darf man sich gar nicht wundern, wenn man bedenket, wie schon seit langen Jahren die Sachsen-Ernestinische Linie der Albertinischen entgegen, und mehrentheils eine solche Parthie erwählt, die der Churfächsischen völlig zu wider ist.

XV. Kan die Reichsacht nicht stattfinden, weil der Kaiser in re propria nicht selbst Urtheile fällen noch vollziehen kan.

Wir haben diesen Punct zwar oben schon einmal berührt. Allein wir werden nicht zuviel thun, wenn wir solchen noch einmal ausführlicher vor uns nehmen.

Der Kaiser ist der Kaiserin-königin Gemahl. Der Kaiser hat mit

XV. Kann die Achtserklärung statt finden, weil der Kaiser gegen einen Friedensstörer, wenn er auch seine und der Seinigen Länder anfiele, Urtheile fällen und vollziehen kan.

Wir wollen sehen, was an dem 15ten Satz meines Gegners sey. Er machet von dem, was würklich wahr ist, einen boshafften Gebrauch, und will daraus erweisen, es müsse der Kaiser mit seiner Gemahlin wider Bran-

ne Gesetze wider ihr vermeyntliches Recht und Schuldigkeit aufdringen lassen. Es werden ihrer wohl viele seyn, die gerne bey den Preußen hielten, allein wegen der Entlegenheit, oder wegen der Nähe der Römischcatholischen, oder der Reichshülfe, oder aber weil sie von dem Kaiser schon um deswillen mit hoher Strafe angesehen sind, weil sie sich preußisch gesinnet zu seyn wegen nicht beobachteter Gehorsamsschuldigkeit, verrathen haben. Sie haben der Macht und Gewalt weichen und den Mantel nach dem Winde hängen müssen. Es ist ihnen zu einem Oportet geworden, bey dem Reiche zu halten, ob sie gleich die protestantische Parthie mit Preußen und Hannover weit lieber genommen hätten. Diese guten Protestanten sind gezwungen, daß sie etwas in Ansehung der zeitlichen und weltlichen Umstände thun, und bey dem Reiche halten müssen. Dieser Zwang aber ist eben eine Einwendung wider die sogenannte Achtserklärung und deren Gültigkeit.

Brandenburg gegen Anspach und andere wohlgesinnte Stände gebrauchet, so fällt dieser Vorwurf viel eher auf den Churfürsten von Brandenburg Ehe das Reichs-Conclusum zu Stande kam, ließ der Kaiser die Reichs-Stände nach eigenem Gefallen votiren, hingegen da dasselbe seine Vollkommenheit erlanget, stund es freylich nicht mehr bey etlichen wenigen, demselben ungehorsam zu seyn; zumahl da es ausdrücklich heiset: ohne daß sich von dieser Verfaßungs-mäßigen Obliegenheit jemand ausschliessen könne. Wie ein jeder Stand votiret, ist im Druck, und daraus ersiehet man, daß Schweden, Würtemberg, Hollstein, Darmstadt, Anspach, Meklenburg, als die angesehensten Protestantischen Stände, auf die Reichshülfe gedrungen, und den Kaiser ersuchet, nach den Reichsgesetzen, und per consequens mit der Acht, zu verfahren. Dem allen ohngeachtet gehet mein Gegner in seiner Verwegenheit so weit, daß er behauptet, wie alle die, welche Protestanten sind, und bey dem Reich halten, dazu gezwungen worden. Man merket wohl, wenn man eine ungerechte Sache vertheydigen will, daß offenbahre Lügen und Chicanen herhalten müssen, um bey den Pöbel einigen Ingreis zu finden. Es würde das Deutsche Reich wohl am längsten gedauret haben, wenn sich alle Stände wie Brandenburg bezeigten, welches, da

es sich, seines Gesetzwidrigen Betragens wegen, von dem Recht keine Hülfe getrösten darf, nur mit Gewalt der Waffen durchdringen will. Wenn Befehdungen in dem Reich entstehen, so ist es freylich zu einem Oportet geworden, bey dem Reich zu halten, und sich nicht den Anordnungen, die die Wohlfahrt des ganzen Deutschlandes betreffen, zu entziehen. Dieser vernünfftige Zwang dient zu gar keiner Einwendung wider die Acht, indem bey einem solchen Körper, wie Deutschland, alle Glieder ihre Kräffte gemeinschäfftlich anstrecken müssen, damit das schadhaffte noch gerettet werde. Mit besserm Recht kann gesagt werden, es seyen alle Theilnehmere der Brandenburgischen Empörung dazu gezwungen worden. Der Churfürst von Hannover verabscheute die Fehde, und nahm, nur um Frankreich zu schaden, Theil daran. Wolfenbüttel und Cassel musten, theils weil ihre Völker im Englischen Sold stunden, theils wegen der in der Nähe befindlichen Hannöverischen Armee diese Parthie ergreifen. Ueber Sachsen-Gotha darf man sich gar nicht wundern, wenn man bedenket, wie schon seit langen Jahren die Sachsen-Ernestinische Linie der Albertinischen entgegen, und mehrentheils eine solche Parthie erwählt, die der Churfächsischen völlig zu wider ist.

XV. Kan die Reichsacht nicht stattfinden, weil der Kaiser in re propria nicht selbst Urtheile fällen noch vollziehen kan.

Wir haben diesen Punct zwar oben schon einmal berührt. Allein wir werden nicht zuviel thun, wenn wir solchen noch einmal ausführlicher vor uns nehmen.

Der Kaiser ist der Kaiserin-Königin Gemahl. Der Kaiser hat mit

XV. Kann die Achtserklärung statt finden, weil der Kaiser gegen einen Friedensstörer, wenn er auch seine und der Seinigen Länder anfiele, Urtheile fällen und vollziehen kan.

Wir wollen sehen, was an dem 15ten Satz meines Gegners sey. Er machet von dem, was würklich wahr ist, einen boshafften Gebrauch, und will daraus erweisen, es müsse der Kaiser mit seiner Gemahlin wider Bran-

mit der Kaiserinkönigin die Mitregentschaft. Mithin weiß auch der Kaiser um alle Arcana der Regierung seiner Gemahlin. Er würde ihr also wohl alle Feindseligkeiten wider Preußen aus dem Sinn geredet haben, wann er nicht mit seiner Gemahlin wider Preußen einerley Gesinnung gehabt hätte. Der Kaiser genüset von dem Glück und Unglück seiner Gemahlin, und siehet denienigen vor seinen Feind an, der mit derselben Krieg führet, dieienigen hingegen muß er allerdings vor seine Freunde halten, und freundschaftlich mit ihnen umgehen, welche seiner Gemahlin Bundesgenossen abgeben.

Also sind die Glücks- und Unglücksfälle der Kaiserinkönigin des Kaisers res propriæ. Der Kaiser muß sie als die seinigen ansehen und halten, und sie sind es auch. Wenn es nun eine notorische Sache ist, daß ein Richter in seiner eigenen Sache nicht urtheilen, Recht sprechen und Urtheile fällen und solche vollstrecken kan, so ist und bleibet es eine ganz ausgemachte Sache, daß auch des Kaisers Rechts- und Urtheilsprechen in Sachen seiner Gemahlin, und in Betracht seiner als des Oberhaupts des römischen Reichs, nicht gültig seyn könne. Man erwege nur, ob nicht der Kaiser in re propria die Reichsarmee er-

denburg einerley Gesinnung gehabt haben, weil er ihr nicht alle Feindseeligkeiten aus dem Sinn geredet. Ich antworte darauf. Erstlich ist, selbst nach des Verfassers Ausspruch, noch nicht erwiesen, daß würcklich eine gewisse Uberfallung der Brandenburgischen Staaten vorhanden gewesen, so hat die Gemahlin des Kaisers keine feindseelige Gesinnung gegen diesen Churfürsten gehabt, und folglich hat ihr selbige nicht dörfen aus dem Sinn geredet werden. Wollte aber zweytens jemand so unbillig seyn, und die Gesinnung der Kaiserin Königin, die dahin gieng, sich wider einen ungerechten Angrif zu schützen, für feindseelig auslegen, so müste er leiden, wenn vernünfftige Leute sagten, der Kaiser habe dieser an sich unschuldigen Gesinnung gar wohl beytretten können. Allein die Sache verhält sich ganz anderst. Zwey mächtige Reichsstände werden von einem andern vergewaltiget, dadurch wird der Majestät des Oberhaupts zu nahe getretten, und es ist natürlich, daß selbiges denjenigen für seinen eigenen Feind halte, der sich als ein Feind eines Reichsstandes und der allgemeinen Ruhe aufführet. Der Reichsstand, der einen

an-

richtet, ob er nicht in re propria die Achtserklärung bewilliget und dazu Anstalt vorgekehret habe. Da aber alle Urtheile von Natur suspect sind, welche ein Richter in re propria fället: so ist dieser Punct ganz ohnstreitig alleine im Stande, die Ohnmöglichkeit preußischer Achtserklärung zu demonstriren, und zu beweisen, daß, so solche auch de facto vollzogen werden solte, gleichwol grosen Widerspruch und dem Vorwurfe der Nullität und Ungültigkeit unterworfen sey. Ist nun dieser Actus null und nichtig, so ist es zweifelsfrey, daß der König in Preußen davor zu seiner Zeit Satisfaction suchen und diese Beleidigung ahnden werde. Da aber endlich der Krieg alle Dinge gültig macht, und ihnen den Ausschlag der Gültigkeit giebt, so stehet zu erwarten, wohin der Sieg der Reichshülfe und der preußischen Waffen ausfallen werde. Das wird das einzige seyn, das die Handlungen, welche der Kaiser in re propria jetzo unternehmen kan, rechtfertigen oder verwerffen und annulliren wird.

andern befehdet, er mag ein Churfürst, Fürst, oder Graf, ein Anverwandter und Bundsgenosse des Kaisers, geistlich oder weltlich, dieser oder jener Religion beygethan seyn, dieser muß bestrafet werden. Dem Vergewaltigten, er mag nun auch seyn wer er will, muß der Kaiser beystehen, und ihm zur Schadloßhaltung und Genugthuung behülflich seyn. Die Glücks- und Unglücks-Fälle der Reichsstände sind des Kaisers res propriae. So offt ein Glied leidet, empfindet es der ganze Körper, und vornehmlich das Haupt. Des jetzigen Kaisers Majestät haben aber noch eine grösere Verbindlichkeit auf sich, dem Friedensstörer Einhalt zu thun, weil sich die Pflichten des Kaisers und Gemahls vereinigen. Folgender Schluß muß richtig seyn: ist der Kaiser schuldig, sich eines jedweden Reichsstandes, der vergewaltiget wird, anzunehmen, so wird diese Schuldigkeit desto gröser, wenn man die Länder seiner Gemahlin befehdet. Ubrigens ist das Vorgeben, daß der Kaiser hier in re propria Richter sey, schon gar offt damit wiedrleget worden, daß er nicht selbst den Schluß abfasset, sondern nur die Concluſa der 3. Reichs-Collegiorum ratihabirt. Der Kaiser hat bey dem erfolgten Einbruch in Sachsen weiter nichts gethan, als das Reich davon benachrichtigt, und dem Friedensstörer befohlen, seine Sache

gütlich auszumachen. Die Reichs-Stände erkenneten die Verfügungen ihres Oberhaupts mit dem allerunterthänigsten Dank, beschlosen die Reichshülfe, und ersuchten dasselbe, das übrige, wie es die Gesetze haben wollen, zu verordnen. Wird, wie kein Zweifel, bey der Achtserklärung eben so verfahren, so redet man, um allen Zweydeutigkeiten auszuweichen, am deutlichsten, wenn man saget: Das Reich hat Brandenburg Recht und Urtheil gesprochen, und dieses Urtheil ist von dem Kaiser genehm gehalten worden. Da also die Acht, wenn sie noch vor sich gienge, hauptsächlich von dem Reich, so gar von Protestantischen Fürsten, und den nächsten Anverwandten, beschlosen würde, so muß alsdenn dieser Actus, woferne anderst einer möglich, richtig und gültig seyn. Das will ich zwar zugeben, daß der Churfürst von Brandenburg solches ahnden möchte; aber es werden Gott Lob! noch Mittel vorhanden seyn, diese Drohungen zu nichte zu machen.

XVI. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil man keinen condemniren kan, er sey denn von gesamten Corpore confessus et convictus.

Wie wir schon mehrmalen erinnert haben, so muß die Haupthandlung einer Societät, einer Commun, und eines Corporis hauptsächlich also eingerichtet seyn, daß sie in Beyseyn aller Societätsverwandten, und aller Mitglieder und mit deren insgesamt Ein- und Bewilligung unternommen und vollstreckt werde. Wir stellen dieses also vor: Die Helfte eines Collegii kan nichts hauptsächliches thun und vor-

XVI. Findet die Achtserklärung statt, so bald als einer von dem gröseften Theil eines Corporis convictus ist.

Bey einem so zahlreichen Collegio, wie die Reichs-Versammlung sind, können nur die mehresten Stimmen gelten, und es ist wider die Natur der Sache, wenn die Einwilligung des Verbrechers in die Strafe seines Verbrechens gefordert werden will. Der Gegner schwätzet wieder viel von der Helffte des Collegii, welche sich, wie schon etlich mahl angemer-

vernehmen, was nicht die andere Helfte derselben approbirt, ratihabirt und confirmirt. So ist es auch auf dem Reichstage. Sachsen, Preußen, Oesterreich und Hannover kan nebst dem Kaiser bey dieser Rechtssache zweyer rechtenden Könige nicht sententionando cooperiren. Die Sache muß absolut von dem ganzen Corpore unanimiter berathschlaget, untersucht, beurtheilet, decidirt und entschieden werden. Zudem so ist der König in Preußen seinen steifen Vorgeben nach überzeugt, daß er zu diesem Kriege von seinen Gegnern forcirt worden sey, er habe sich durchaus zur Nothwehr præueniendo entgegen stellen, und durch den abgedrungenen Angrif durch die Besitznehmung Sachsens, und alle erfolgte Masregeln seine Selbstsicherheit suchen müssen, er habe also nichts, ohne Nothzwang gethan, nichts empörendes wider Sachsen und das römische Reich begangen, müste in übrigen wegen der wider ihm gemachten Anstalten des Kaisers, und der römischcatholischen, diese insgesamt der Zeit nicht als das Oberhaupt und des Reichs Mitglieder, sondern als offenbare Feinde ansehen.

Bey so bewandten Umständen ist also die Reichshülfe nicht als Reichshülfe, und die Achtserklärung nicht vor Achtserklärung zu halten.

merket worden, wie 1. zu 10. verhält. Er ist selbst mit sich uneinig, was er unter dem Corpore verstehen soll. Einmahl gehören die im Krieg verwickelten Partheyen nicht dazu, das anderemahl aber siehet er sie, als die eine Helfte an, ohne welche die andere nichts beschliesen kann. So viel ist wohl gewiß, daß die Acht absolut von dem ganzen Corpore unanimiter muß berathschlaget, untersucht und beurtheilt, aber nur per plurima Vota darf decidirt und entschieden werden. Zu dem so ist das Reich seinem steifen Vorgeben nach überzeugt, daß nach den Reichs-Gesetzen keine Praeuention statt findet, und daß man in denselben, nicht aber in gewaltsamen Mitteln, seine Selbstsicherheit suchen müsse. Wer dagegen handelt, hat eine Empörung wider den Vergewaltigten, ja selbst gegen das Römische Reich begangen, und einen solchen müssen so wohl das Oberhaupt, als des Reichs-Mitglieder, für einen offenbahren Feind ansehen. Bey einem so augenscheinlichen Friedensbruch fällt auch die Uberzeugung und Uberweisung so schwer nicht; hingegen wird das Eingeständniß nicht; einmahl in peinlichen Processen, wo man doch so

So lange endlich ein Angeklagter und in Proceß verwickelter nicht überzeugt, undder Klage überwiesen ist, und seine That eingestehet, so lange kan er auch nicht mit einer Strafe beleget werden. Die Ueberzeugung und das Eingeständniß sind absolute antecedentia, woraus endlich erst die Vollziehung gemäßigt eingerichteter Strafe erfolgen kan.

Mithin hat es mit dem Könige in Preußen und mit der Achtserklärung ebenfalls eine natürliche Gleichheit.

XVII. Kan die Achtserklärung nicht statrfinden, weil alle Preußen aufgedrungene Beschuldigungen zur Achtserklarung nicht hinlänglich sind.

Wenn wir demnach wissen, daß alle Gerichts- und Processual-Sachen ganz durchaus legal und in den Rechten gegründet seyn müssen; so folget, daß wenn es nach dem Wege Rechtens gegangen, alsdenn das Urtheil nach der Sachen guten und bösen Beschaffenheit ausfallen soll und muß. Ein Beklagter, welcher nur zwey neue Schock Strafe verdient hat, kan nicht mit dem Schwerde bestraft werden. Ratio: Sein Verbrechen ist nicht der Strafe gar die Tortur und allerschärfsten Zwangs-Mittel gebrauchen kann, vor absolut nothwendig gehalten. Auf diese Weisse hat es mit dem Churfürsten von Brandenburg und mit der Achtserklärung ebenfalls eine natürliche Gleichheit, und wird, da die Uberzeugung schon hinlänglich, auf das Eingeständniß wenig zu regardiren seyn.

XVII. Kann die Achtserklärung statt finden, weil alle wider Brandenburg angebrachte Beschuldigungen zur Achtserklärung nur allzuhinlänglich sind.

Der Eingang dieses §. hat seine völlige Richtigkeit, und folgt hieraus dieses. Ein Beklagter der ohngescheuet einen Menschen-Raub nach dem andern begehet, der allen seinen Nachbarn Gesetze vorschreiben will, der einen andern gar seiner Länder beraubet, und darinnen unmenschliche Grausamkeiten ausübet, verdienet ja schon wegen einer einigen solchen Klage die Acht, und niemand wird sagen, daß demjenigen, der Verbrechen mit Verbrechen häufet, zu viel geschehen sey; zumahl da die Strafe dem Verbre-

gleich, zu dieser Strafe sind hinlängliche Ursachen genug vorhanden. Der König in Preußen hat in seinen Verantwortungsschriften dargethan, daß nicht er, sondern die Kaiserinn Königin und der sächsische Hof, der Beweggrund und der Urheber zu diesem Kriege sey, er aber aus abgedrungener Nothwehr und seiner Selbstsicherung wegen in Sachsen eindringen, sich der Landeseinkünfte, der sächsischen Armee versichern müssen, und Sachsen nicht wieder einräumen könne, bis man ihm in seinen billigen Suchen wegen der Sicherheitsstellung gewillfahret haben würde. Die Beschuldigungen, die man ihm aufdringen will, negirt der König in Preußen in totum, wir wollen also wohl die nicht erwiesenen Ursachen, die man von Seiten des Kaisers und dem römischen Reiche angiebt, hinlänglich seyn, die vorhabende Achtserklärung vollkommen zu rechtfertigen. Alles, was nicht zulänglich bey einer Sache ist, das ist unvollkommen, und verliert durch die Unvollkommenheit seinen Werth. Da nun also die Ursachen und die erforderlichen Dinge zu einer Achtserklärung bey jetzigen Vorfall ganz und gar nicht hinlänglich sind, so folgt auch schnurgerade, daß die Legalität der Reichsacht ohnmöglich existiren könne.

brechen gleich, und zu dieser Strafe hinlängliche Ursachen genug vorhanden sind. Die Oesterreichischen und Sächsischen Verantwortungs-Schriften beweissen vollkommen, daß der Churfürst von Brandenburg nicht die geringste Ursache gehabt, Sachsen zu überfallen, und wenn man auch einige erdichten will, so wird doch auf ewig dem Churfürsten von Brandenburg der Vorwurf gemacht werden können, daß er die Welt schändlich hintergangen, da er vorgegeben, er habe mit Sachsen nicht das geringste auszumachen. Von dem Elend in Sachsen kann jedermann täglich den Augenschein einnehmen. Diese jedem in die Augen fallende Ursachen, die man also nicht erst ängstlich zusammen suchen darf, rechtfertigen die vorhabende Achtserklärung vollkommen, und eben dadurch erhält sie ihren völligen Werth. Hieraus folgt auch schnurgrade, daß die Legalitæt der Reichsacht in keinem Fall besser, als in dem gegenwärtigen, existiren könne; weil eines schon von den vielen Verbrechen diese Strafe verdienet, das Läugnen aber, bey völlig an Tag liegenden Sachen, nicht entschuldigt, sondern nur desto mehr schärfet.

XVIII.

XVIII. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil einem jeden erlaubt ist sein Recht zu verfechten, und biß zur Zeit, so lange ein Proceß dauert, die gesprochene Strafe nicht exequirt, noch vor vollzogen gehalten werden kan.

XVIII. Ob gleich einem jeden erlaubt ist, sein Recht zu verfechten, so kann doch, wenn solches nicht in der bestimmten Zeit geschiehet, der Proceß geendigt, und die gesprochene Strafe exequirt, und alsdenn vor vollzogen gehalten werden, mithin auch die Achtserklärung statt finden.

Hat nicht der König in Preußen wider alle diese und dergleichen unverdiente Strafe protestirt. Hat ihm dieses nicht frey gestanden. Da er nun seine Sache nicht als eine vor Gericht liegende Sache anzusehen hat, indem er den Kaiser und die Reichshülfe nicht bey diesem Vorfall als sein Oberhaupt und Reichsmitstände, sondern als seine Feinde anzusehen hat, so hat er auch nicht Ursache auf die gesprochenen Reichscammersentenzen, Decrete und Conclusa zu regardiren, indem nicht ein gerichtlicher Ausspruch, sondern der Weg der Waffen einzig nur die Sache decidiren wird. Es muß also drauf ankommen, wer bey diesem Kriege gewinnen oder verspielen wird. Der Ueberwinder wird das Recht behalten und Gott wird zu der künftigen Victorie den Ausspruch schreiben:

Es wird den Churfürsten von Brandenburg niemand verdencken, wenn er gegen ein und anders Reichs Gericht protestirt; wenn er aber wieder alle Reichs-Gerichte etwas einwendet, sie alle verwirfft, und vor partheyisch ausgiebt, so gilt auch hier die Regel: progressus in infinitum est absurdus. Ich bin so billig, und will nur das Urtheil der Protestantischen Fürsten, der nächsten Brandenburgischen Agnaten, und der vormahligen und jetzigen Brandenburgischen Alliirten, gelten lassen; aber wenn auch diese, die doch die Vermuthung vor sich haben, daß sie zum faveur des Churfürstens von Brandenburg sprechen werden, den Einfall in Sachsen eine Befehdung nennen, wenn er mithin auch gegen diese protestirt, an wen will er denn

Di-

wei-

Dignissimo:
Dem Würdigsten.

Jetzt dauert noch der Proceß, in welchem Preußen, Oesterreich, Hannover, Sachsen und das römische Reich begriffen ist. So lange nun der Krieg dauert, so lange dauert der Proceß. Giebt aber der Sieg und Ueberwindung den Ausschlag, so wird dadurch der Proceß gewonnen oder verloren, und in solchen Fällen kan der Ueberwinder alsdenn die Strafe nach Belieben anrichten. Die Achtserklärung aber ist, bis so lange der Krieg nicht von Seiten Preußen ganz und gar verloren ist, vielen Hauptwiderspruch ausgesetzt, und komt nicht zu seiner Gültigkeit, fällt aber, so die preussischen Waffen den Sieg erfechten sollten, alsdenn auf einmal zurücke, und darum kan sie auch nicht, ob sie gleich von dem römischen Reiche einst vollzogen zu seyn erachtet wird, gleichwol nicht vor exequirt gehalten werden.

weiter appelliren? Der Churfürst wird angeklagt, daß er Sachsen gewalthätig angefallen. Er wird deswegen vor Gericht citirt: allein er protestirt dagegen. Die Protestation wird nicht angenommen. Wird er nun von dem höchsten Gericht, von welchem weiter nicht appellirt werden kann, verurtheilt und die Strafe wider ihn ausgesprochen, so kann der Proceß nicht wieder angefangen werden, und das Urtheil bleibt kräfftig, wenn sich auch der Verurtheilte demselben nicht unterwirfft. Wenn dieses angieng, was mein Gegner vorbringet, so würde man nimmer mit einem Verbrecher fertig werden; er würde beständig protestiren, und den Proceß von neuem anfangen wollen. Ist auf ergangene Citation die Verantwortung des Beklagten entweder gar nicht erfolgt, oder doch für unzureichend befunden worden, so kann das Urtheil abgefast, und zur Execution geschritten werden. Sollte die Acht über den Churfürsten noch beschlossen werden, so ist gleich nach dem Schluß der Proceß zu Ende, und so lange als der Krieg noch dauert, so lange dauert die Widerspenstigkeit des Churfürsten von Brandenburg nicht gegen den Proceß, sondern die Execution. Ein jeder wird aus dieser confusen Vermischung des Processes und der Execution, urtheilen, zu was für schlechten Hülfsmitteln auch hier der Verfasser seine Zuflucht genommen.

XIX. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen von Anfange, und sodann immerfort bis diese Stunde, dem römischen Reiche vorgestellet, sich in diesen Krieg nicht zu meliren.

So man einen warnet, sich in eine Sache nicht zu meliren, weil die Sache ohne Melirung weit leichter und eher könte abgethan werden: So ist derienige Theil nicht zu beklagen, der sich meines Ermahnens ohngeachtet zu seinen Selbstschaden einmischet. Der König in Preußen und die Kaiserinkönigin würden schon gesehen haben, wie sie ihre Irrungen mit einander abgethan hätten: Der König in Preußen stellte dem römischen Reiche ganz gegründet vor, daß er mit Sachsen und Oesterreich eine Sache zu debattiren hätte, die nur eine Privatsache beträfe, nicht aber etwa eine das ganze römische Reich oder eine Empörung wider dasselbige betreffende Sache. Es würde vielleicht die Irrung schon beygelegt seyn, wenn der Kaiser des Königs in Preußen Vorstellungen Gehör gegeben hätte. Allein, da der Kaiser allerdings en faveur seiner Gemahlin und ihrer Alliirten aufs höchste zu treiben sucht,

XIX. Kann die Achtserklärung stattfinden, wenn gleich der Churfürst von Brandenburg dem Römischen Reich vorgestellet, sich in diesen Krieg nicht zu meliren.

Wer nach den Gesetzen nach Eid und Pflicht verbunden ist, sich in eine Sache zu mischen, der muß daran Theil nehmen, man mag ihn für der Theilnehmung warnen, oder um dieselbe bitten. So bald ein Stand den andern angreift, so ist dieses als kein Privat-Streit, sondern als eine das ganze Römische Reich betreffende Sache anzusehen. Möglich wäre es wohl gewesen, daß Brandenburg die Häuser Oesterreich und Sachsen schon zu einen seiner Ehrsucht gemäsen Frieden gezwungen hätte, wenn nicht andere Potenzen sich der Unterdrückten angenommen, ja wenn des Kaisers Majestät niederträchtigen Zumuthungen hätten Gehör geben wollen. Was wäre aber aus einem solchen unzeitigen Nachgeben entstanden? Nichts als weitere Vergewaltigungen und wiederhohlte Beeinträchtigungen anderer min-

heit, so wird der Krieg dadurch verlängert, und die Unruhe im deutschrömischen Reiche weit aussehender, mithin gefährlicher, verderblicher und schädlicher. Ja, wie kan die Einmischung in diesem Krieg des Königs in Preußen schon vorhergemachte Vorstellungen nunmehro als Empörungswürkungen angeben, widerdensächsischen Einruck die Reichshülfe aufbieten, und endlich sogar auf eine Reichsacht decerniren? Illegale actus bleiben illegal, so lange bis sie mit einer Uebermacht ausgemacht werden, und der Sieg den Ausschlag giebt.

mindermächtiger Nachbarn. Desperate Wunden erfordern auch desperate Hülfsmittel. Und es ist weit besser, daß Deutschland etliche Jahre beunruhigt, als nach etlichen Jahren um sein unschäzbares Kleinod, um seine Freyheit, gebracht werde. Eben deßwegen, weil bißhero die Gesetze, das Oberhaupt, und die höchst und hohen Mitstände mit verächtlichen Augen angesehen worden, so erwächst daher dem Kaiser und dem Reich eine Verbindlichkeit, sich in diesen Krieg zu mischen. Dieses macht bey unpartheyischen Lesern einen desto grössern Eindruck, da sich das Reich nicht dazu gedrungen, sondern nach fruchtloser Vorstellung, Sachsen zu räumen, den Brandenburgischen Angrif als Empörungs-Würkungen ansiehet, darwider die Reichshülfe aufbietet, und endlich so gar auf eine Reichsacht decernirt. Auf solche Weise bleiben legale Actus legal, wenn auch gleich das Verhängniß und Glück dem Friedensstörer eine Zeitlang günstig wären.

XX. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil die Achtserklärung angesehen würde en faveur, und zu Vergröserung des österreichischen Hauses.

Wie bereits schon mehrmal angemerkt worden, so ist die Achtserklärung, in so weit sie von dem Kaiser, als dem Oberhaupte des rö-

XX. Kann die Achtserklärung dennoch statt finden, wenn sie auch zur Vergrösserung des Oesterreich. Hauses etwas beytragen sollte.

Ein jedweder, der unrechtmäßiger Weise angegriffen wird, kann nicht nur die Schadloßhaltung son-

römischen Reiches geschiehet, um deswegen dem Widerspruch ganz wahrscheinlich ausgesetzt, je gründlicher man die Beyumstände untersuchet und die Achtserklärung selbsten erwäget, als zum Exempel, daß der Kaiser als Gemahl der Kaiserinkönigin zu betrachten, daß die Achtserklärung ein Mittel sey, das Churhaus Brandenburg gänzlich umzustürzen, das Haus Oesterreich hingegen immer mehr und mehr zu vergrösern, welches denn von Seiten des Kaisers desto suspecter seyn würde, wenn er in re propria dieses Urtheil schliesen und exequiren würde. Ein Richter wird, wenn er die licenz hat, ein Urtheil in seiner eigenen Sache zu sprechen, dieser wird allemal en faveur seiner Sache den Ausschlag geben; und solte er auch noch so gerecht seyn, wird er dennoch etwas gelinder gegen sich selbst, und etwas schärfer gegen seinen Gegentheil von Natur seyn, als wenn er nur in einer fremden Sache den Ausspruch geben dürfte.

Weil denn also dieses Achtserklären ein Mittel ist, das Haus Oesterreich nur mehr zu vergrösern, so ist eine Ohnmöglichkeit, daß der Kaiser in dieser re propria ein Urtheil abfassen kan, weil diese Sache blos allein dem Laufe der Waffen muß überlassen werden.

dern auch die Genugthuung, fordern. Diese würden Oesterreich und Sachsen, auch ohne die Achtserklärung, auch wenn der Kaiser der Kaiserin-Königin Gemahl nicht wäre, prätendiren können. Sollte dadurch dem Haus Oesterreich eine Vergrösserung zuwachsen, so könnte solches auf die erlaubteste Art von der Welt geschehen. Folgt denn aber, daß mit der Genugthuung und Schadloshaltung, allezeit eine Vergrösserung verknüpfft seyn müsse? Keineswegs. Ein Krieg, der wie der jetzige mit so vieler Grausamkeit geführt wird, verursachet einen solchen erstaunlichen Aufwand, der mit der Abtrettung eines Stuck Landes gewis nicht zu ersetzen ist. Die vom Freund und Feind, biß aufs Blut ausgesaugte Unterthanen, sind lange Zeit ausser Stand sich zu erhohlen, und können also die ordentlichen Abgaben nicht entrichten. Folgt denn weiter, daß derjenige der die Schadloshaltung und Genugthuung leisten muß, so gleich völlig zu Grund gerichtet, und dessen gänzlicher Umsturz dadurch zuweg gebracht werde? Es ist wahr, die Acht involvirt zugleich eine Beraubung des Ansehens der Reichs-Länder und Unterthanen; aber

wenn ein solcher Geächteter nur nicht selbst durch eine unüberwindliche Hartnäckigkeit sich unglücklich machen will, so wird man die Strafe mit Gelindigkeit einzurichten wissen. Nach der neuesten Wahlcapitulation kann der Kaiser von den eingezogenen Gütern des Geächteten, nichts vor sich behalten; sondern es ist ausdrücklich verordnet, daß solche dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber, dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen solle. Ist Schlesien, wenn es Oesterreich wieder erhalten sollte, vielleicht zur Schadloshaltung und Genugthuung zu groß? Wird denn dadurch die Macht dieses Erzhauses so gar fürchterlich, und bekommt es dadurch ein Übergewicht vor andern Potenzen? Hat nicht Brandenburg die jetzige Kaiserin um dieses Land, um viele Millionen, ja um die Hofnung sich anderwärts zu erhohlen, in den vorigen Kriegen schändlich gebracht? Auch ein Anfänger in der Geschichte weiß schon, daß nur zwey Zeitpunkte waren, da man über die Macht des Hauses Oesterreichs stuzte; einmahl zu Carls des fünften Zeiten, da die Spanische Monarchie mit der Oesterreichischen vereinigt war, und dann unter der Regierung Leopolds, da diese Monarchie auf Oesterreich hatte kommen sollen. Von der Übermacht Carls des sechsten, wird wohl niemand haben reden hören, ohngeachtet dieser Herr, Neapel, Sicilien und Schlesien, welche Länder dessen Erbin nicht besitzet, beherrschet hat. Wer vernünftig urtheilen kann, wird leicht einsehen, was es mit der angeblichen Vergrösserung des Hauses Oesterreichs, durch die Achtserklärung ihres hohen Gegenparts für eine Beschaffenheit habe.

XXI. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil Preußen behauptet, wie er durch diesen Krieg einen dauerhaften ewigen Frieden zu gründen suche.

Der König in Preußen schiene gleich anfangs dieses Kriegs den dresdner Hof zu Ausführung sei-

XXI. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn Brandenburg gleich behauptet, wie es durch diesen Krieg einen dauerhafften Frieden zu gründen suche.

Dieser Paragraph, der unter den vielen elenden oben anstehet, ist allein im Stand die Möglichkeit der

seines Endzwecks ohnentbehrlich nöthig zu haben. Der König in Preußen glaubte durch Sachsen vi aut precario erlangten Beytritt den Frieden von der Kaiserinkönigin zu erzwingen, und die verlangte nöthige Sicherheitssetzung seiner jetztbesitzenden Länder ferner in ungestörter Ruhe zu geniesen, auf ewige Zeiten zu erhalten, weil er glaubte, man stehe im Begriffe dieselben anzufallen und ihm zu entreisen. Der König in Preußen glaubte mit Sachsen, so auser Stand des Widerstandes war, gar bald fertig zu werden und es zu einem Frieden zu bringen: Allein das so vest verknüpfte Bündnis, so der Sächsische Hof mit dem österreichischen geschlossen, hinderte den König Augustum, daß er den Beytritt zu den König in Preußen ohnmöglich sonder Verletzung seiner allerhöchsten königlichen Ehre eingehen konte. Dahero entstande allerdings die höchstrühmlichste durch das allerkläreste Recht gerechtfertigste Hartnäckigkeit des dresdner Hofes; allein dieses Verweigern war dem preußischen Verlangen und dessen Maasregeln ganz entgegen. Doch es war der Wahrscheinlichkeit nach die königliche preußische Intention, wie derselbe Hof auch ein solches öfters schriftlich und mündlich versichert hat, auf eines dauerhaften ewigen Friedens-Gründung vestgestellet.

Brandenburgischen Achtserklärung zu beweisen. Geht es denn nach dem natürlichen und-Völkerrecht, oder nach den Reichsgesetzen an, daß ein Souuerain, wenn er auch die edelsten Absichten hätte, den andern, ein Reichsstand seinen Mitstand, in und durch die Waffen, zu dem Beytritt zwingen darf? Wuste und glaubte der Churfürst von Brandenburg, daß der König in Polen, ohne Verletzung seiner allerhöchsten Königlichen Ehre, von dem mit der Kaiserin-Königin so fest verknüpften Bündniß nicht abgehen, und sich mit dem Gegentheil nicht alliiren könne; so war es desto unverantwortlicher, dem grosmüthigen August, dessen standhaffte Treue, oder mit dem Verfasser zu reden, dessen höchst rühmlichste Hartnäckigkeit, ewig gepriesen werden wird, solche niederträchtige Zumuthungen zu thun. Was für reine Gesinnungen hat denn der Churfürst von Brandenburg, wenn er einen ewigen Frieden stiften will? Diese. Ein Land nach dem andern zu überfallen, alle Fürsten, die seinen ehrgeizigen Absichten eine Hinderniß in Wea legen möchten, zu unterdrücken, mindermächtigen Ständen verächtlich zu be-

ge-

teller. Suchet man nicht durch Krieg sehr weislich die Dauerhaftigkeit eines unverbrüchlichen Friedens? Wenn wird ein Krieg gerechter geführt, als wenn er den Grund eines unvergänglichen Friedens zum Zwecke führet? Es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Preußen mit Sachsen einen dauerhaften Frieden gemacht haben würde, so Sachsen den Beytritt beliebe und Preußen beygestanden hätte, um ebenfals zwischen sich zweyen und dem Hause Oesterreich einen gleichmäßigen unverbrüchlichen Frieden zu cooperiren. Was ist wohl nun an Preussens Einfall in Sachsen strafbares? Wäre es nicht, wenn es recht nach Preußens Wunsche gegangen wäre, zu einen köstlichen vesten Frieden gekommen, welchen Preußen nicht erhalten konte, ohne die Waffen zu ergreifen. Wenn aber die Zufälle fataler Umstände das ganze preußische Project auf einmal ganz entgegen bildete, so gerieth man auf allerhand Argwohn geheimer Absichten, welche die Empörung und die Zerstörung des allgemeinen Friedens im Reiche zum Vorwurf hatte. Es würde also durch dieses verdrehete Schicksal der König in Preußen der Urheber eines blutigen und weitaussehenden Krieges ohne Vorsatz, und ohne die Intention zu haben, durch formidable Kriege seinen Namen zu verewigen, ihre Unterthanen nach Gefallen zu elenden Sclaven zu machen, und von allen Gesetzen frey zu seyn, hingegen andern selbige widerrechtlich vorzuschreiben. Wie hat sich dieser Herr, nach dem geschlossenen ewigen Frieden zu Breslau, durch welchen er doch alles, was er nur verlangte, erhalten, aufgeführet? Ich will das Sächsische Gegen-Manifest so 1745. im Druck erschienen, reden lassen. Die Anerbietungen, heist es, die dem Churfürsten von Sachsen gethan worden, bestehen erstens, in einer Theilung des Königreichs Böhmen, krafft welcher Se. Königl. Majestät in Polen 6. Craise dieses Königreichs, einen Theil von Mähren, und das Fürstenthum Teschen, nebst der Jablunka, zur freyen Communication mit Polen haben sollten. Zweytens, daß man, um ꝛc. Ferner hat der Berliner Hof gleich nach dem Breslauer Frieden Sachsen zu weiterer Fortsetzung des Kriegs gegen Oesterreich aufzuhetzen gesucht, und unter der Hand allen Vorschub zu leisten versprochen. Aus was für wichtigen Ursachen hätte sich August mit Chur-Brandenburg alliiren, und seinen alten Bundsgenossen, auf dessen Treue

er

verewigen und unsterblich zu machen. Hier wird man nun bald das versteckte Bild dieses Krieges mit aufgedeckten Angesichte kennen lernen, und jederman wird sehen, daß nicht sowol Sachsen und Oesterreich, nicht Preußen gänzlich, sondern die Malignität der Verhängnisse die Ursache zu immer täglich weitaussehendem Kriege gegeben habe, dem König von Preußen aber die Schuld ganz fälschlich angedichtet werde.

So man nun in diesem klaren Spiegel, als in dem reinsten, crystallgleichen Wasser, die Wahrheit und das Wahrbefinden der Umstände auf das angenehmste wahrnehmen kan, so frage ich einen Staatspoliticum recht im Vertrauen, was er doch wohl von der Reichshülfe und Reichsachturtheile? Ist es nicht wahr, das römische reich hätte aus der Connexion bleiben können? Und solchergestalt würden viele Erbitterungen und andere der allgemeinen Ehre hoher Häupter nachtheilige Dinge gänzlich nachgeblieben seyn. Wie unschuldig kam nicht Preußen zur Achtserklärung? Wie unnöthig wäre wohl die Reichshülfe zu äestimiren? Wie manches Land würde von Verwüstung, Verheerung und Unruhen entledigt geblieben seyn? In was vor Achtung werden die Ausländer diese Achtserklärung betrachten, er sich schon so offt verlassen konnte, absagen sollen? Hat nicht der Dresdner Hof in dem oben angezogenen Manifest der ganzen Welt offenbahret, daß der Churfürst von Brandenburg, da er sich mit der Königin zu Ungarn in Geheim schon gesetzet, dennoch die theuersten Versicherungen von sich gegeben, Sachsen nicht zu verlassen? Die von dem Churfürsten von Brandenburg an den Kron-Feldherrn in Polen eigenhändig geschriebenen Briefe, hatten nichts anders zur Absicht, als im Reich ein Mißtrauen und Furcht zuweg zu bringen, und die Unterthanen in ihrer Treue gegen ihren rechtmässigen König irre zu machen. Solche meineydige Gesinnungen, deren sich vielleicht die Türken schämen würden, müssen ja wohl bey jedem Ehrliebenden Deutschen Fürsten einen Abscheu vor einen solchen Alliirten erwecken. Wenn mein Gegner im Ernst behauptet, daß ein erzwungener Friede der dauerhaffteste sey, so muß er gewiß der gröste Ignorant von der Welt seyn. So bald ein Fürst der zu den Frieden gezwungen worden, sich wieder erhohlet, so wird er sich die geringste Gelegenheit zu Nutz machen, dasjenige

wieder

wieder zu erobern, was er gezwungener Weise hat abtretten müssen. Auch sehe ich nicht ein, was der Verfasser damit meynt, wenn er vorgiebt: es hat alle Wahrscheinlichkeit, daß Preußen mit Sachsen einen dauerhafften Frieden gemacht haben würde, so Sachsen den Beytritt beliebet hätte. Ein höchst lächerlicher Friede. Der Dresdner-Friede war noch in vigore, und Brandenburg hatte mit Sachsen nichts zu demeliren. Bedarf also wohl die Frage, was an dem Brandenburgischen Einfall strafbar sey, einer weitern Widerlegung? Gewiß keine, indem man ganz kurz antworten kann: Es sey derselbe so strafbar, daß auch selbst die Alliirten dieses Churfürsten, die nächsten Agnaten ꝛc. solchen verabscheuen, und nicht einmahl entschuldigen mögen. Wollte mich jemand fragen, wo das versteckte Bild dieses Krieges mit aufgedecktem Angesicht zu sehen sey? so würde ich ihn nach Meklenburg und Sachsen weisen, und nur einen Blick in das Verfahren des Churfürsten von Brandenburg gegen alle seine Nachbarn thun lassen. Ich würde ihm das Bezeigen des Churfürsten von Brandenburg gegen seine Freunde, die er niemahls zu verlassen versprochen, und gegen seine versöhnten Feinde, die eine kurze Freundschafft mit Verlust vieler Länder erkauffen mussten, zu Gemüthe führen. In diesem klaren Spiegel, als in dem reinsten Crystall-gleichen Wasser, kann man alsdenn die Wahrheit des Brandenburgischen Vorgebens, einen ewigen Frieden zu stiften, auf das deutlichste wahrnehmen. Hierauf frage ich jeden Staats-Politicum öffentlich, was er doch wohl von der Reichshülfe und Reichsacht urtheile? Ist es nicht wahr, das Römische Reich konnte nicht aus der Connexion bleiben? Es konnte wegen seiner eigenen Sicherheit und allgemeinen Verbindlichkeit mächtige Stände nicht unterdrucken, deren Unterthanen nicht rauben, deren Einkünffte nicht entziehen, sein Oberhaupt nicht verachten, die Reichsgesetze nicht ungestraft übertretten, ja sich nicht zur Schande nachsagen lassen, daß auswärtige

...n, ja was vor Folgerung dürfte ...ebige in künftigen Zeiten nach ...ehen? Kurz dieser Paragraph ...t alleine das seine, die Ohnmöglichkeit der preußischen Achtserklärung und deren Widerspruch zu erörtern.

...t. ein höchst lächerlicher Friede.

Kronen allein die Grundveste und Palladium von Deutschland, den Landfrieden handhaben sollten. Wie schuldig kommt Brandenburg zur Achtserklärung? Wie nöthig ist die Reichshülfe zu ästimiren? Wie manches Land würde seit der Zeit nicht wieder von einer Freyparthie verwüstet und verheeret worden seyn? Wie respectabel wird das Deutsche Reich Ausländern, wenn sie sehen, daß sich selbiges nicht selbst aufreibet; bey Ausländern, die alle die Befehdung mißbilligen, und mithin tacite die Achtserklärung approbiren. Was für schöne Folgen würde selbige erst in Zukunfft haben, indem sich andere Reichsstände daran spiegelten, und ihrer Reichsständischen Obliegenheit besser nachzukommen lernten. Der geneigte Leser mag hieraus urtheilen, ob der von dem Verfasser beygebrachte Beweis alleine das Seine thue, die Ohnmöglichkeit der Brandenburgischen Achtserklärung, und deren Widerspruch zu erörtern?

XXII. Kan die Achtserklärung nicht statt finden, weil Preussen behauptet, das römische Reich halte auch nicht alle Reichsgesetze, und giebt diesfals viele Gravamina der Protestanten an.

XXII. Kann die Achtserklärung statt finden, ob schon Brandenburg behauptet, das Römische Reich halte auch nicht alle Reichsgesetze, und diesfalls viele Gravamina der Protestanten angiebt.

Wenn man einmal einem Richter überführen und vorrücken kan, daß er nicht allemal nach dem Rechte gehe, sondern einem connivire, den andern aber unterdrücken helfe, da findet man gemeiniglich, daß man sich hernach auch nicht mehr soviel draus mache über die Gesetze wegzuspringen, und so der Richter strafen will, ihm allen erdenklichen Vorwurf hören zu lassen. Der Kaiser, da

Ein Richter, er mag so unpartheyisch und gewissenhafft verfahren, als er immer will, muß sich dennoch gefallen lassen, daß man seine Urtheile zuweilen, als ungerecht und partheyisch auslegt. Er kann unmöglich allen Leuten Recht thun, und er wird sich solches auch gar nicht befremden

las-

der hörte von dem preußischen Einfall in Sachsen, konte ohnmöglich die versteckte wahre Beschaffenheit des Ursprungs einsehen, er urtheilte dahero in so ferne sich die Sache beurtheilen liese, und judicirte, Preussen seye der muthwillige Kriegsurheber desselben, und die Mishandlung sey notorisch, weil er ohne publique Ursache den ersten Angrif gethan. Es muste also dieser Einfall in Sachsen eine Empörung heisen. Die Empörung muste bestraft werden. Die Bestrafung war, daß der Kaiser als Oberhaupt muste dem König in Preußen anbefehlen, das mit Krieg überzogene Sachsen ohnverzüglich zu räumen, und da er ungehorsam war, mit dem Bann zu drohen, und da damit noch nichts ausgerichtet wurde, den Termin des Bannes anzusetzen.

Der König in Preußen wuste und kante seine Unschuld, und die reinen Absichten, die er gehabt hatte bey dem sächsischen Einfalle, und gleichwohl liesen es die Umstände und die Verwirrung des Schicksals nicht zu, die Hauptumstände zu offenbaren, sondern da ihm das Verfahren des Kaisers nahe gienge, so konte er solches ohnmöglich anders als mit einem Vorwurfe ahnden, und dieser bestande darinne, daß man sich kaiserlicher und kaiserlicherköniglicher Seits sehr partheiisch gegen die klagbar wordenen Protestanten aufführe, lassen: da selbst der Richter alles Fleisches, der allervollkommenste, der allwissende und allweise Richter, von elenden Creaturen getadelt, und gleichsam zur Rede gesetzet wird. Wenn nun aber würklich ein Richter aus Schwachheit fehlet, bey einem durch die Finger siehet, bey dem andern aber alles auf das genaueste nimmt, so stehet es doch deswegen einem Beklagten nicht frey, sich dem Richter, zumahl in einer Sache, wo er recht richtet, zu widersetzen. Wenn es den Verbrechern zustünde, sich alsdenn erst richten zu lassen, wenn sie eine Person finden, die gar keine Schwachheit in ihrem Urtheil zu Schulden kommen liesse; so würden die Wörter richten, bestrafen ꝛc. bald leere und nichts bedeutende Wörter seyn. Es kommt demnach dem Beklagten nicht zu, dem Richter einen Vorwurf zu machen, zumahl wenn das Urtheil von andern abgefast, und von dem Summo Iudice nur approbirt worden, wie es bey gegenwärtigem Fall geschehen. Gesetzt, der Kaiser habe zuweilen eine Partheylichkeit in Religions-Sachen zu Schulden kommen lassen, so haben sich ja die Protestanten allezeit an das Cor-

re, und ihre Gravamina ohnuntersucht lassen, mithin, daß der Kaiser wider seine beschworne Pflicht handele, und die Protestanten tacite unterdrucken helfen.

Eben dieser von dem Könige in Preußen bewiesene Vorwurf nun machte, daß er auch die bedrohete Achtserklärung wenig achtete, und ich glaube, daß, so lange dieser Vorwurf nicht von dem kaiserlichen Hofgerichte ganz gründlich von sich abgelehnet wird, daß auch um so viel weniger eine illegal bewiesene Achtserklärung stattfinden könne. Ein Oberrichter solte allerdings eines unter ihm stehenden Vorwurf mit aller Macht abzulehnen suchen, indem ein solcher eine taciram iuramenti praestiti laesionem involviret. Und zumal eine Religionssache. Es ist die Erbitterung, so die Römischcatholischen aus heiliger Einfalt wider die Protestanten hegen, ohne dies stark genug. Die Protestanten, als die schwächern wollen von dem Kaiser in Bedruckungen Hülfe haben, welche der Kaiser per iuramentum zugesagt und versprochen hat. Jetzo spricht der König in Preußen, daß der Kaiser auf die Gravamina der Protestanten nicht regardire, ihnen auch keine Hülfe angedeihen lasse. So die Reichsgesetze und Satzungen schon so viel Ein-

pus Euangelicorum gewendet, und durch hohe Intercession ist ihnen auch immer Recht wiederfahren. Man darf aber nicht glauben, als wenn dem Churfürsten von Brandenburg jemahls durch die Kaiserlichen Urtheile zu viel geschehen wäre. Es hat sich derselbe niemahls daran gekehret, sondern sich allezeit Gesetzlos bezeiget. Doch alles dieses gehöret gar nicht zur Sache. Brandenburg hat ja mit dem Kaiser gar nichts, und mit der Kaiserin-Königin und Sachsen nichts wegen der Religion auszumachen. Hat wohl Brandenburg mit Hannover eine Allianz geschlossen, um die nothleidende Protestantische Religion zu beschützen, oder um die Franzosen vom Deutschen Boden abzuhalten? Schlechte Entschuldigung, wenn ich mein Verbrechen mit nichts, als mit einem Vorwurf, der eine fremde Sache angehet, und den ich dem Richter mache, bemänteln kann! Ich wollte es dem Verfasser nicht rathen, daß er in dem Brandenburgischen etwas wider die Gesetze zu Schulden kommen ließ; denn wenn er sich mit den Vorwürfen, die dem obersten Richter daselbst gemacht werden, entschuldigen wollte, so würde er seine

Stra-

Eintrag erfahren müssen, so kan [illegible] ganz natürlich nicht möglich [illegible], daß die protestantischen Reli[illegible]sverwandten und deren Regen[illegible], die von denen Römischcatholi[illegible]schen einzig und allein um keiner Richtigkeit willen in der Acht erklä[illegible]ret werden sollen, solche Handlung vor *gültig* aufnehmen, sondern vor *illegal* erkennen. Und dieses ist auch allhier der Hauptzweck, daß Brandenburg, Hannover, Engelland, und andere protestantische Potenzen mehr, diese Achtserklärung nicht vor legal halten, sondern dieselbe vor ungültig ansehen, weil altera pars der Protestanten dabey nicht concurrirt hat.

Strafe nicht geringer, sondern gewiß nur grösser machen. Die ganze Stärke des Beweises, der in diesem §. geführt wird, besteht in diesem höchst falschen Schluß: Ein Richter, der einmahl partheyisch verfahren, kann niemahls weiter über einen Beklagten urtheilen und Recht sprechen. Wie jedermann die Unrichtigkeit dieses Schlusses so gleich in die Augen fällt; so muß diese noch handgreiflicher werden, wenn man bedenket, daß nicht der Kaiser allein, sondern vornemlich das Reich, und selbst viele Protestantische Fürsten in die Achtserklärung gewilligt; da sie den Kaiser ersucht, nach den Reichsgesetzen zu verfahren, und per consequens auf die Acht zu erkennen. Der Schluß kann vielmehr umgewendet werden. Derjenige, der selbst zwey der vornehmsten Protestantischen Fürstenthümer, ich meyne Sachsen und Meklenburg, biß auf den Grund verderbet, ohne daß er sich erinnert, daß die Einwohner seine Glaubens-Genossen sind, kann kein Beschützer der Protestantischen Religion seyn, und eben deswegen sind alle Fürsten, die dieser Religion beypflichten, um so viel mehr verbunden, sich wider den Verheerer der Protestantischen Länder zu vereinigen, und auf die Achtserklärung mit zu dringen.

XXIII. Kan die Achtserklärung nicht statfinden, weil durch die preußische Acht die Balance der Protestanten leidet.

XXIII. Kann die Achtserklärung statt finden, indem durch die Brandenburgische Acht die Balance der Protestanten nicht das geringste leidet.

Wann Preußen und Hannover die angeschlagenen Avocatorienmandate und die Achtserklärung selbsten abreisen lässet, so geschiehet solches gleichsam sub nomine protestationis. Preußen und Hannover sind die wahren Umstände wohl bekannt. Preußen und Hannover müssen beyderseits darauf sehen, daß nicht das Gleichgewicht der römischcatholischen Religionsverwandten die protestantischen Mächte aus unzeitigen Rigeur allzusehr schwäche, und durch die allzugrose Mindermächtigkeit in den Stand der Ohnmacht sich zu schützen und zu wehren setze, im Fall man ihren Umsturz geheim oder öffentlich suche. Es ist also allzugewis, daß die ohne Zuziehung protestantischer Reichsmitstände von den Catholischen ganz allein und eigenmächtige unternommene Achtserklärung null und nichtig sey und nicht stattfinden könne, weil dadurch das Gleichgewicht und Balance allzuhoch lädirt, und die protestantische Religion in Gefahr des Umsturzes gesetzt werden dürfte. Was die Balance von Europa und die Balance der tripartitae christianae religionis in regionibus et prouinciis S. S. Romani Imperii lädiren und zum Fall bringen kan, ist an und vor sich selbst eine illegal, ungültige und nicht autorisirte Sache, weil alle Reichsgesetze auf

Der Verfasser raffet zu guter lezt alle seine Kräfften zusammen, um die Achtserklärung unmöglich zu machen. Er folgt den elenden Vorwürfen des Berliner-Hofes, der dem Wiener die gefährlichsten Absichten auf die Protestantische Religion beygemessen. Weil er merket, daß man damit dem Pöbel am besten beykommen kann; so schreibt er etwas in Tag hinein, so er selbst nicht glauben wird. Wie aber dergleichen Beschuldigungen im Grund erlogen, und bey keinem Vernünfftigen Beyfall finden, so darf man nur so viel darauf antworten, daß die Balance der Protestanten nicht von Brandenburg dependire. Ich getraue mir gegen jedermann zu behaupten, daß diese Religions-Verwandten in und ausserhalb Deutschland jezt ungleich mächtiger sind, als in dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Sie haben sich aufrecht erhalten, und sind mächtig worden, da es mit der Brandenburgischen Macht kaum so viel zu bedeuten hatte, als mit der beyden Herren Marggrafen in Franken ihrer. Sind denn nicht noch andere Protestantische Fürsten in Deutschland, die die Ohnmacht und den Umsturz dieser Religion verhüten können?

Wür-

uf den Grund des Religionsfrie-
ns und der Gewissensfreiheit bau-
t. Wenn nun auch dieses bewiesen
ch an den Fingern so zu sagen her-
pfagen ist, daß, wenn die prote-
stantische Religion durch die Achts-
erklärung des Königs in Preußen
einer Aenderung unterwürfig wer-
den solte, die Protestanten insge-
samt aus dem Gleichgewicht in einer
ganz unschätzbaren Malignität dete-
niret werden müssen: so folgt eo
ipso, daß diese Achtserklärung wi-
der die klare Intention der Reichs-
gesetze illegal geschehen, und also
null und ungültig sey.

Würden wohl die Nordischen Könige, Engelland und Holland dabey gleichgültig seyn? Selbst Frankreich würde in den Untergang der Protestantischen Religion in Deutschland nimmermehr einwilligen können; es müste dann seyn, daß es sich nach einem andern Staats-Interesse richtete. Wenn man überleget, daß es fast gar keinen Religions-Krieg giebt, daß es falsch ist wenn man so schliesset: wer ein Protestant ist, muß es mit den Protestanten, und wer ein Catholick ist, muß es mit den Catholicken halten, so wird man ganz andere Begriffe bekommen. Was würde auch wohl die Protestantische Religion sich vor eine Hülfe von einem Prinzen versprechen können, dem alle Religion gleichgültig, ja wohl gar ein verächtlicher Gegenstand ist. Ich will wider meine Gewonheit einige Zeilen aus einer Schrifft entlehnen, die ihrer Gründlichkeit und schönen Schreibart wegen vortrefflich ist. Sie hat die Aufschrifft: Vorstellung derjenigen Gründe, welche auf das gewisseste erweißlich machen, daß die Gefahr, eines Religions-Kriegs in dem Deutschen Reich, vorjetzo keineswegs vorhanden.

„ Betrachtet man, heist es auf der 13ten Seiten, die Denkungs-Art des Kö-
„ nigs in Preußen in Absicht auf die Religion selbst, so verschwindet vol-
„ lends alle Hoffnung zu demjenigen Schutz, den dieser Prinz der Protestan-
„ tischen Religion im Fall der Noth ertheilen könnte, wenn er nicht die Kin-
„ der seiner Unterthanen, als die unglückseeligen Schlachtopfer ansähe, die
„ seinem Ehrgeiz zu Gefallen aufgerieben werden müsten. Die Religion ist
„ wohl ohnstreitig ein sehr verächtlicher Gegenstand in den Augen dieses
„ Prinzen. Die Liebe zur Religion ist wohl ohnstreitig aus ihren Früchten

„ bey

„ bey einem jeden Menschen erkannt. Die Religion aber, welche die Hand-
„ lungen und Absichten des Königs in Preußen bey dem jetzigen Krieg belebe-
„ te, müste das allerstärkste und verderblichste Gift unter der Sonnen für
„ das menschliche Geschlecht seyn, wenn es möglich wäre, daß die Religion
„ so unglückseelige Würkungen, als die Preußischen Gewaltthaten in Chur-
„ Sachsen und Böhmen, hervorbringen könnte. Eine solche Religion müste
„ dem höchsten Wesen nothwendig ein Greuel seyn. Jedoch es ist nicht ge-
„ nug, daß man saget, der König in Preußen habe wenig oder gar keine
„ Hochachtung für die Religion: man muß auch vermögend seyn, dasselbe
„ zu erweisen. Hier könnte man einen gedoppelten Beweis führen. Man
„ könnte sich auf die Thaten, und sodann auf die Schrifften, dieses Mo-
„ narchen berufen. Daß die Thaten dieses Prinzen, vornehmlich gegenwär-
„ tig in Chur-Sachsen, mit den Grundsätzen der Religion nicht übereinstim-
„ men können, solches wird ein jeder mit Uberzeugung zugeben müssen,
„ welcher die Art des Königlich-Preußischen Verfahrens in Chur-Sachsen,
„ mit denen Vorschrifften der natürlichen und geoffenbahrten Religion in
„ Vergleichung setzet. Es wird aber auch aus verschiedenen Schrifften die-
„ ses Monarchen ein ausserordentlicher Kaltsinn wahrzunehmen seyn, den
„ derselbe in Ansehung der Religion zu erkennen giebt. Dieser ausserordentli-
„ che Kaltsinn des jetzigen Königs in Preußen, gegen die Religion, leuchtet
„ aus sehr vielen Stellen der itzt angeführten Schrifften herfür. Die Art
„ der Erzählung, vermittelst welcher, in den Brandenburgischen Geschichts-
„ Büchern, die Historie der Reformation Lutheri vorgestellet wird, ist wohl
„ am wenigsten so beschaffen, daß sie die gehörige Hochachtung anzeigen könn-
„ te, mit welcher der Urheber dieser Erzählung gegen die Protestantische
„ Religion erfüllet ist. Ein rechtschaffener Verehrer der Protestantischen Re-
„ ligion, dürfte sich mit dem Verfasser dieser Geschicht-Bücher sehr schwer
„ entschliessen, die wichtige Sache der Glaubens-Verbesserung vor ein blo-
„ ses Werk der Leidenschafften anzugeben, und bey dem glücklichen Erfolg der-
„ selben, die göttliche Vorsehung als keinen hauptsächlichen Bewegungs-
„ Grund derselben, zu betrachten.„ Endlich muß man auch dieses in Er-

wägung

wägung ziehen, daß kein einiger Protestantischer Fürst aus der Ursach, die Protestantische Religion beschützen zu helffen, sich mit dem Churfürsten von Brandenburg vereinigt. Aus diesem folgt, 1) daß die Protestantische Religion überhaupts in keiner Gefahr stehet, 2) daß dieselbe ohne diesen Prinzen könne beschützet werden, und 3) daß sich auf dessen Hülfe im geringsten nicht zu verlassen. Und wehe den Protestanten, wenn sie keinen andern Schutz, als den Brandenburgischen haben! Sie würden gewiß, wie Sachsen und Mellenburg, solchen mit dem Verlust ihrer Güter, ihrer Kinder, ihrer Väter und Männer erkauffen müssen. Wenn nun auch dieses bewiesen, und so zu sagen an den Fingern herzusagen ist, daß die Protestantische Religion, durch die Achtserklärung des Churfürsten von Brandenburg, nicht der geringsten Aenderung unterworfen, auch selbige dadurch nicht aus dem Gleichgewicht komme, so folgt eo ipso daß die Acht, ohne etwas widriges vor die Religion zu besorgen, gar wohl vor sich gehen könne.

XXIV. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil, was nicht lure, sondern aus Eigenmacht geschiehet, eine Nullität ist.

Es folget eines aus dem andern. Illegale Dinge, die wider die wider die Gesetze sind, und aus Eigenmacht unternommen werden, sind illegal, und wegen der Illegalität null und nichtig. Ein Richter, der annoch Beysitzer hat, soll mit Beyhülfe seiner Mitarbeiter Recht sprechen. Spricht er in Abwesenheit der Beysitzer nach dem Rechte, so bleibt sein Ausspruch gerecht, und das Recht selbst confirmirt den Aus-

XXIV. Kann die Achtserklärung statt finden, weil sie de Jure, und nicht aus Eigenmacht geschiehet.

Von diesem §. kann man wohl sagen: dato errore uno, sequuntur plures Wenn der Verfasser vorwendet, daß ein Richter, der annoch Beysitzer hat, mit Hülfe seiner Mitarbeiter Recht sprechen soll, so muß er zu den Beysitzern und Mitarbeitern, entweder auch die Beklagten, oder nur die so unschuldig sind, zehlen. Rechnet er die ersten mit

Ausspruch. Allein, wo der Richter in Abwesenheit der Beysitzer ein partheiisches Urtheil fället, so ist dasselbe illegal und an und vor sich selbst nicht gültig, weil Richterstuben und Dicasteria die Gerechtigkeit handhaben sollen. Allein so der Beklagte die Sache geschehen lässet, und aus Ohnmacht der Mindermächtigkeit sich dem Ausspruch des Richters nicht sufficient opponiren und Stand halten kan, so wird zu Zeiten so ein passionirter und partheiischer oberrichterlicher Ausspruch propter auctoritatem, potentiam et vim sententionantis ja propter condemnati beneplacitum legal und gültig. Doch aber, wo sich der casus ereignet, daß ein Richter eine Sentenz und Urtheil sprichr, das propter ignorantiam, errorem et praecipitantiam illegal ist, und der Comdemnatus hat die Macht und Courage, dem Richter den Daumen aufs Auge zu setzen, er opponirt sich, protestirt wider das Iudicium et Decretum, uad führt seine Sache aus, so wird eines Iudicis illegaler Rechtsausspruch am Ende verworfen, und null und nichtig, der Beklagte aber erstreitet sein Recht durch seine Macht und Hazard. Jetzo finden wir eine bis diese Stunde noch nicht recht ausgeklärte preußische Handlung, welche von dem Kaiser, etlichen römischdarzu, so ist es ungereimt, wenn er behauptet, ein Urtheil könne nicht legal seyn, wenn der Condemnatus sich nicht selbst mit verdammet. Wem ist wohl jemahls im Sinn gekommen, solche absurda hinzuschreiben? Rechnet er zu den Beysitzern die Reichsstände, die die Beklagten nicht sind, und sagt, die Achtserklärung sey mit Ausschluß der Protestantischen Mächte geschehen, so ist dieses die unverschämteste Lügen von der Welt, welche damit am besten widerlegt wird, daß erst vor kurzem der Schwedische Gesandte zu Regenspurg gemessene Instruction erhalten, sich in allem mit den wohlgesinnten Reichsständen zu conformiren. Es haben ja auch die mehresten Protestantischen Fürsten den Kaiser ersucht, nach den Reichs-Grundgesetzen zu verfahren, wodurch ja nichts anders, als die Reichsacht mit verstanden wird. Das Glück der Brandenburgischen Waffen könnte wohl die Execution der Acht, nicht aber den Actum selbst, ungültig machen, und eben deßwegen, weil man in Sorgen leben muß, es möchte ein Friedensstörer, wenn er glücklich ist, noch weitere Vergewaltigungen unternehmen, so muß man

sich

katholischen Churfürsten, und von den bekriegten Theilen als eine Emporung angegeben wird. Hierauf verfährt man, obgleich der Grund die Wahrheit versteckt und verdeckt ist, mit dem König in Preußen nach Gutdünken, und weil die Kaiserinkönigin zumal des Oberhaupts Gemahlin ist, nach Gutachten des äußersten Rigeurs, und beharret auf der Achtserklärung. Nun kan der König in Preußen hierbey anders nichts thun, als daß er protestirt wider alles dergleichen Verfahren, und da dieses nicht fruchten will, die Waffen zu Schiedsrichtern nimt.

sich um so viel mehr bemühen, durch die strengsten Mittel demselben Einhalt zu thun, um wenigstens andere in Zukunfft davon abzuschrecken. Bey diesem ganzen §. hätte ich mich völlig auf meine voraus geschickte Abhandlung, und auf die vorhergehenden §§. beruffen können, als woselbst die Legalität der Achtserklärung hinlänglich bewiesen ist; ich wollte aber den gegenwärtigen noch nicht ganz übergehen.

Die Achtserklärung bleibt einmal vor allemal erwiesenen Umständen nach illegal, allein sie kan legal werden, so der Kaiser nebst der wider Preußen paraten Gegenmacht victorisirt und des Königs in Preußen Unterliegenheit glücklich erficht, oder aber, sie bleibt illegal und wird annullirt, so der König in Preußen durch seine Geschwindigkeit, Tapferkeit und Heldenmuth, die Reichsarmee totaliter schlägt, und sodann nach Anleitung eines günstigen Schicksals in seinem Glücke prosequirt; daß aber endlich die Achtserklärung ohne Zutritt aller Reichsmitstände ja gar mit Ausschluß der protestantischen Mächte geschehen, dieses beweiset sonnenklar, daß sie nicht jure geschehen, den Hauptabsichten der Reichsfundamentalgesetze schnurstracks zuwiderlaufe, und also von keinem Valore, sondern ganz ungültig und eine Nullität sey.

XXV. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der Churfürst von Sachsen nicht protestantischer Religion ist.

XXV. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Churfürst von Sachsen nicht Protestantischer Religion ist.

Man schlage nur einmal die Fundamentalgesetze des deutschen römischen Reichs-Corporis, das Corpus Augustaeum, die Reichsverfassungen, und die sächsischen Nachrichten nach, so wird man finden, daß nach Inhalt des Reichs Einrichtung das Churfürstenthum Sachsen protestant, und der Regent, nemlich der Churfürst, ein Protestant seyn solle. Warum will man aber mit der unerwiesenen Empörung des Königs in Preußen so gar rigorös und illegal verfahren, da diese obangesetzte Illegalität, daß Sachsen einen römischcatholischen Regenten, besitzet, von dem römischen Kaiser und dem ganzen römischen Reich connivirt wird. Warum treibt man in hoc passu nicht auf die Grundgesetze der Reichseinrichtung? vermuthlich weil man gegen den König von Preußen erbittert ist, gegen den Churfürst zu Sachsen aber, als einen römischcatholischen Mitstand, mehr Connivenz gebrauchen will. Wolte der König in Preußen Miene machen, auf des Reichs Fundamentalgesetze und deren Beobachtung auch so scharf zu dringen, so würde die Sache noch weitläuftiger werden und zu Hauptveränderungen Anlaß geben. Indessen aber kan durchaus nicht bey noch ganz und gar unerwiesenen Beschuldigungen einer Empö-

Ich glaube, es müssen meinem Gegner entweder ganz andere Fundamental-Gesetze des Deutschen Reichs-Corporis bekannt seyn; oder er muß gar nicht wissen, was ein Reichs-Fundamental-Gesetz ist, oder denken, daß er nach dem Beyspiel des Prinzen, den er vertheidigt, neue, nach seinem eigenen Belieben aussinnen dörfe. Ist es möglich, daß ein Mensch in seiner Bosheit so weit gehen, und vorgeben kann, nach den Fundamental-Gesetzen, und nach Innhalt des Reichs Einrichtung, müsse das Churfürstenthum Sachsen protestantisch, und der Regent, nemlich der Churfürst, ein Protestant seyn? Weiß nicht der schlechteste Handwerks-Pursch, daß die Catholische Religion eine mit von denen dreyen ist, die in dem Heil. Römischen Reich geduldet werden muß, und daß es daherro einem jeden frey stehet, sich zu derselben ungehinderr zu bekennen. Nach dem siebenden Art. des Instrumenti Pacis Westphalicae, wird jedwedem Domino Territorii erlaubt, sich, zu welcher Religion er wolle, zu bekennen. Hat denn ein Churfürst von Sachsen nicht gleiches Recht mit einem Churfürsten von Brandenburg?

Ist

pörung und Ruin des churſächſiſchen Depots die Reichsacht jetzt oder künftig ſtatt haben.

Ist es diesem erlaubt, in Berlin eine Catholische Kirche bauen zu lassen, so kann es jenem, als einem Catholischen Churfürsten, um so viel weniger

ndacht werden, wenn er zu dem Bau einer Catholischen Kirche seine Einwilligung giebt. Die Verordnung des Churfürstens Augusts (*) beweiset nicht das geringste. Denn wie niemand in dem Röm. Reich seiner Erbschafft, und seines Eigenthums kann beraubet werden, der von einer Religion zur andern übergehet, so kann einem mächtigen Fürsten, eine solche Aenderung um so viel weniger etwas schaden. Dieser vortreffliche Sächsische Justinian konnte wohl vor die Beybehaltung der Protestantischen Religion in Sachsen sorgen, aber nicht über das Gewissen seiner Nachkommen befehlen, und selbiges binden. In Engelland, in Schweden ꝛc. kann eine andere, als die Protestantische Religion, einen Regenten um die Krone, ja Leib und Leben bringen: es bringen aber dieses die Reichsgesetze mit sich, die ohne Gefahr des völligen Umsturzes eines solchen Reichs nicht geändert werden können. August konnte hingegen keine Landesgesetze zum Nachtheil der Reichsgesetze machen; indem diese von allgemeiner, jene aber nur von besonderer Verbindlichkeit sind. Was schreibt mein Gegner vor thummes Zeug in Tag hinein, wenn ihm von der Connivenz des Kaisers und des Deutschen Reichs, daß Sachsen einen Römisch Catholischen Regenten besitzet, träumet? Hat denn wohl da die Connivenz statt, wenn man sich nach den durchgängig angenommenen und autorisirten Gesetzen richtet? Wenn aber auch der Churfürst von Sachsen gegen ein Reichs Fundamental-Gesetz gehandelt hätte,

(*) Daß dieser unvergleichliche Churfürst, manchesmahl übertrieben eifrig in seiner Religion gewesen, kann man unter andern daraus schliessen, daß er auch keinen Juden in seinen Landen dulden wollte, indem er sich dieser Worte bediente: Ich werde treulos an meinem Heylande, wenn ich die in meinem Lande dulde, welche ihn täglich lästern. Wenn jeder Regent so dächte, so würde wohl nichts anders daraus folgen, als daß man diese unglückliche Personen gänzlich ausrotten müste, welches doch selbst wider die Principia der Evangelischen Lehre ist.

so würde daraus doch noch nicht folgen, daß die Empörung des Churfürsten von Brandenburg, nicht mit der Reichsacht könnte bestrafet werden, da einer sein Versehen, mit eines andern seinem nicht entschuldigen kann.

XXVI. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der König in Preußen keines Ungehorsams kan beschuldiget werden.

Wann ein Reichsmitstand bey widerrechtlichen Eingriffen und muthwilligen Uebertrettungen der Reichsgesetze vor dem Reichskammercollegio auf ergangene Citationen und gebührlich eingerichtete Vorladungen nicht erscheinen wolte: so würde ihm dieses als ein strafbarer und den Reichsfrieden beunruhigender Ungehorsam ausgelegt werden. Und es geschiehet einem solchen Gesetzübertretter ganz recht, wenn er deswegen von dem Kaiser und dem Reichshofgerichte nach Verdiensten bestraft wird.

Wann aber der Kaiser von einer geschehenen That und deren genauesten Umständen nicht vollkommen unterrichtet ist, oder die genaue wahre Offenbahrung durchaus nicht einsehen, sondern blos und eigenmächtig, und wider alle Gesetze und Freiheiten, mit einem angeklagten Reichsmitstande in Ansehung eines

XXVI. Kann die Achtserklärung statt finden, weil der Churfürst von Brandenburg des hartnäckigsten Ungehorsams kann beschuldigt werden.

Da der Kaiser von dem geschehenen Einfall in Sachsen, und dessen genauesten Umständen vollkommen unterrichtet, und die genaue Offenbarung ipso facto zu jedermanns Einsicht vorhanden ist, da überdieß der Kaiser nach den Gesetzen, und auf Ersuchen des Reichs, mit dem beklagten Churfürsten von Brandenburg, in Ansehung des Urtheils, das gefället werden soll, verfahren will; so muß ihn der Beklagte, der auf solche Weise an seinen Rechten und Freyheiten nicht das geringste beleidigt ist, als Richter, und nicht als einen Feind ansehen; ja er zieht sich nur eine grössere Verantwortung auf den Hals, wenn er, da seine Unschuld, die er vorschützet und beweisen will, niemand anerkennet, den Respect gegen den Richter aus den

Au-

nes zu fällenden Urtheils verfahren will: so muß ihm ein also beleidigter und an seinen Rechten und Freiheiten verletzter Beklagter nicht als Richter, sondern als seinen Feind betrachten, und mithin nach vorhergegebenen Unterricht von den Umständen eingegebener Vertheidigung und bewiesener Unschuld, endlich gar nicht mehr regardiren, sondern zu den Waffen greifen, und so er von einer Reichshülfe angegriffen wird, sich seiner Haut wehren, so viel er kan.

Der Kaiser hat den König in Preußen wegen einer Empörung in Verdacht. Er will die Vertheidigung desselben nicht annehmen, sondern fähret fort mit auserordentlicher Schärfe im Urtheilsprechen. Begehet also der König in Preußen einen Ungehorsam, so er sich nicht auf die erhaltene Citationen einstellet? Nein! gewis nicht. Da er wider das Recht angegriffen wird, und man dem Kaiser die preußische Thathandlungen, die doch zu entschuldigen sind, so gehäßig abgemahlet, und von dem Kaiser als empörend angesehen werden: so begehet derselbe gar keinen Ungehorsam, wenn er die erfolgten Citationes nicht respectiret, noch sich vor dem Reichsgerichte stellet. Ein solcher Ungehorsam ist nicht fähig, dem Augen setzet, zu den Waffen greifet, und durch Gewalt sein Versehen rechtfertigen will. Da die Empörung dieses Prinzens nur gar zu überzeugend, so ist auch der Verdacht höchst gegründet. Der Kaiser kann die Vertheidigung nicht annehmen, weil sie nicht einmahl im Stand ist, die Befehdung zu entschuldigen. Er muß daher im Urtheil sprechen nach den Gesetzen, und nach den Willen der Reichs-Stände fortfahren. Begehet also der Churfürst von Brandenburg nicht einen Ungehorsam, da er sich nicht auf die erhaltene Citation stellet? Da er so angegriffen wird, wie es das Recht erfordert, und die Brandenburgischen Thathandlungen an und vor sich selbst schon so eingreifend sind, daß man sie nicht arg genug abmahlen, vielweniger entschuldigen kann, so müssen sie von dem Kaiser und dem Reich als empörend angesehen werden, und es fährt der Churfürst in seinem strafbaren Ungehorsam fort, wenn er die erfolgte Citation nicht respectiret, noch sich vor dem Reichsgerichte stellet. Schon ein solcher Ungehorsam allein ist fähig, dem Churfürsten von Brandenburg eine Empörung Schuld zu ge-

den;

dem König in Preußen die Empörung aufzubringen; die Reichsacht aber, welche aus diesen nicht erwiesenen Beschuldigungen beschlossen worden, bleibet illegal und wegen ihrer Nullität ein Rauch, der bald verschwindet.

ben; die Reichsacht, welche aus diesen klar an Tag liegenden Beschuldigungen beschlossen worden, bleibt legal, und wird durch das Glück der Kaiserlich-Königlichen und hohen Alliirten Waffen zur Execution gebracht.

XXVII. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der Erbe des Königs in Preußen nicht ein Prinz des Königs, sondern desselben Bruder ist.

Jetzo ist der König in Preußen Churfürst, und vom römischen Reich in billigen Dingen dependent. Allein, da ihm die Beschuldigungen nicht erwiesen werden können, so ist das kaiserliche Hofdecret auch nicht gültig; und besonders muß dadurch recht behutsam gegangen werden, weil durch die Achtserklärung nicht nur der König, als vielmehr nach dessen erfolgten Ableben dero Herr Bruder sich aller derjenigen Glückseligkeiten beraubt sehen würde, die ihm Geburt und Recht nicht streitig machen können. Die Achtserklärung, so null als sie ist, würde in Ansehung der Folgerungen auf die Kinder gelangen, welche, wenn sie vorhanden sind, die Schuld

XXVII. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Erbe des Churfürsten von Brandenburg nicht dessen Prinz, sondern desselben Bruders Sohn ist.

Man siehet immer deutlicher, daß mein Gegner die ganze Stärke seines Beweises nicht in pondere, sondern nur in cumulo argumentorum suchet; denn sonsten hätte er sich gewiß geschämet, diesen §. als einen Beweis seiner Schrifft anzugeben. Er giebt zu, daß die Folgerungen der Achtserklärung auf die Kinder gelangen können, und dadurch könnte ich auf einmahl seinen Satz umstossen. Der hochseelige Prinz von Preußen nahm an der Empörung seines Herrn Bruders Theil, folglich machte er sich auch gleicher Stra-

fe

Schuld der Eltern tragen müssen. Da nun ihro Maiestät der König nicht mit natürlichen Leibeserben versehen sind, sondern einen Herrn Bruder königlicher Hoheit zum Thronfolger haben: so ist in Ansehung dessen mit der vorgesetzt entschlossenen Achtserklärung um destoweniger zu verfahren, weil bey deren Illegalität sowol der König als der Thronfolger höchstens beleidiget und zu einer ungemeinen Rache angeflammet werden dürfte, zumal da man wegen der Möglichkeit der zu siegenden preußischen Waffen und aus denselben fliesenden Gefährlichkeit mehr nöthig hat, lieber etwas zu connivíren, als durch illegale Strenge der Sache zuviel zu thun. Es ist also diese Achtserklärung auch wegen des Umstandes bey der Thronfolge von bedenklicher Wichtigkeit, und überhaupt von gewisser Nullität, so lange die Beschuldigung unerwiesen bleibet.

se theilhafftig. Hieraus ist sogleich bewiesen, daß die Achtserklärung statt finden kann, weil der praesumtiue Erbe des Churfürsten von Brandenburg ein Prinz ist, dessen Herr Vatter an der Empörung Theil genommen. Ich will aber auch hier meinem Gegner Schritt vor Schritt folgen. Bey einer jeglichen Bestrafung eines Verbrechens, das nicht am Leib gebüßt wird, muß der Erbe leiden, es mag nun derselbe ein Kind, oder ein Bruder seyn; allein jezt steht ein neuer Rechts-Lehrer auf, welcher sagt: es könne derjenige Beklagte nicht gestraft werden, der keine Kinder zu Erben hat. Welch absurdum! Wenn die Erben bey einer Achtserklärung nicht leiden sollten, so wäre eo ipso gar keine möglich: denn jederzeit geschiehet solches. Wenn grose Herrn so schliessen wollten: Meinem Bruder, meinem Vorfahrer, hat nichts zu meinem Nachtheil können entzogen werden, und also bin ich berechtigt, das entzogene wieder zu fordern, oder mir mit Gewalt zu vindiciren, so würden wir ewige Kriege haben. Kamen nicht durch die Achtserklärung des Churfürsten von Sachsen, dessen Kinder, und alle noch jeztlebende Herzoge der Ernestinischen Linie, um die Chur? Und wer würde es wohl diesen Herzogen gut heisen, wenn sie sich die Chur-Länder wieder zueignen wollten? Wer untersteht sich wohl zu sagen, die Pfalzgrafen am Rhein von der Rudolphischen Linie könnten mit Recht auf die Extradirung der Obern Pfalz drin-

dringen? Denn weil der Churfürst Friederich zum Praejud. der Kinder und Anverwandten geächtet worden, so sey der Actus als ungültig anzusehen. Hat der Testator gesündigt und ist gestraft worden, so ist es ja wider alle Vernunfft, wenn der Erbe der Strafe wegen an dem Richter Anforderung machen wollte. Man darf sich auch die Achtserklärung nicht so lächerlich vorstellen, als wenn dadurch der Beklagte auf ewig aller seiner Länder, Würde, Freyheiten und Vorzüge beraubet würde, und daß dadurch zugleich die Hofnung des Erben völlig zu Grund gieng, wie schon in dem 20. §. gezeigt worden. Es darf also diese Achtserklärung, wegen des Umstandes von der Thronfolge, ohne alles Bedenken vor sich gehen, und sie ist überhaupt richtig, so lange die Beschuldigung erwiesen bleibt.

XXVIII. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil der Kaiser in Rücksicht auf seine Vermählung zum Kaiserthum gelanget ist.

Wem ist unbekannt, daß die römischdeutschen einen neuen Kaiser wehlende Reichsmitstände, besonders bey der Wahl des jetzigen Kaisers Francisci auf die Gemahlin desselben, Maria Theresia, gesehen, und auf diese Vermählung reflectiret haben. Ein römischer Kaiser muß mächtig und im Stande seyn, das römische Reich wider alle Gefährlichkeit zu schützen. Nun hätte das römische Reich höchststrafbar wider die Staatspolitic gehandelt, so es die Kaiserinkönigin wegen ihrer zwey Königreiche, und ihres Erzherzogthums, ausser dem Römischen Reich independent gelas-

XXVIII. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich der Kaiser in Rücksicht auf seine Vermählung zum Kaiserthum gelangt ist.

Was der Verfasser in den ersten 6. Zeilen dieses §. saget, hat wohl seine gute Richtigkeit; er ziehet aber nachmahls schlecht zusammenhangende Folgen daraus. Zum Beyspiel: das Römische Reich würde höchst strafbar gehandelt haben, wenn es Franciscum nicht zum Kaiser erwählet, und also die Kaiserin Königin wegen ihrer zwey Königreiche, und ihres Erzherzogthums, ausser dem Römischen Reich independent ge-

Königreiche und Erzherzogthums auser dem römischen Reiche independent gelassen hätte. Dieselbe nun aber dependent zu machen, war kein ander Mittel vorhanden, als Franciscum zum römischdeutschen Kaiser zu wehlen. Aber eben dieser Umstand machet, daß auch der römische Kaiser zur Erhöhung und Vergrösserung des Hauses Oesterreich mit Ruin eines andern Reichsmitstandes nichts beytragen darf, zumal wenn solche illegal ist. Da nun diese jetzige Achtserklärung der nicht verdiente Lohn einer vor Empörung ausgegebenen abgedrungenen Nothwehr und Selbstsicherheitssetzung seyn will, wodurch der König in Preußen und dero Thronfolger und ganzes königliches Churhaus ruinirt, die Kaiserinkönigin hingegen vergrössert werden würde, so kan unmöglich dieser Actus auch in Rücksicht auf diese Vermählung vor legal gehalten seyn, sondern kan vor illegal und ungültig angesehen werden.

lassen hätte. Hierdurch entdeckt der Verfasser eine Wahrheit, die bißher niemand gewust, und die Erzherzoge von Oesterreich werden es demselben Dank wissen, daß er diesen die Kaiserliche Würde auf ewig zuerkennt. Denn so bald man keinen Römischen König aus diesem Haus nimmt, macht sich Oesterreich vom Reich independent. Da das Römische Reich niemahls höchst strafbar wider die Staatspolitick handeln wird, so muß selbiges immer auf dieses Erzhauß reflectiren. Doch ich besinne mich. Die mehresten Churfürsten haben schon einmahl, und Brandenburg und Pfalz gar schon zweymahl höchst strafbar wider die Staatspolitick gehandelt; jene, daß sie nicht nach dem Absterben Carl des sechsten, und diese, daß sie nicht nach dem tödtlichen Hintritt Carl des siebenden Franciscum, zum Römischen König erwählet. Es folgt weiter. Ist der Kaiser seiner Gemahlin deswegen unendlich verbunden, daß wegen ihrer Staaten die höchste Würde in der Welt auf ewig bey seinen Nachkommen bleibet, so folgt unwidersprechlich, daß der Kaiser auch seines Orts alles zur Vergrösserung des Hauses Oesterreichs beytragen müsse. Die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten wird inskünfftige nur ein leeres Schattenwerk seyn, weil sie nach den Grundsätzen des Verfassers gezwungen sind, einen Oesterreichischen Erzherzog zu erwählen. Ein mächtiger Reichsstand darf

nur damit drohen, daß er sich vom Reich independent machen wolle, so wird man ihm in allen nachsehen müssen. Wie viel elende Folgen könnten noch aus diesem elenden Geschmier hergeleitet werden. Ernstlich von der Sache zu reden: so ist der Kaiser zwar, als der oberste Richter anzusehen, der aber ohne Wissen und Willen der Reichsstände niemand vor einen Reichs-Feind ansehen, noch viel weniger einen vor sich in die Reichsacht erklären kann. In diesem Stück kann also der Kaiser zum Vortheil seiner Gemahlin nichts thun. Er giebt nur den Reichsschlüssen ihre Krafft, und läst exequiren, wenn vorhero das Reich ein Urtheil ausgesprochen. Da nun des Kaisers Majestät bishero durchgehends nach Maaßgab der Reichsgesetze und nach den Willen derer Stände verfahren, und ganz gewiß in Zukunfft noch verfährt, so sind die vorgenommenen und noch vorzunehmenden Actus legal, und geschehen nicht in Rücksicht auf die Vermählung. Daß aber die Acht nicht den völligen Ruin des Chur-Hauses Brandenburg, noch viel weniger eine so enorme vorgespiegelte Vergrösserung des Erzhauses Oesterreich nach sich ziehen werde, ist schon etlichmahl bemerket worden; indem nur eine proportionirte Schadloshaltung und Genugthuung gefordert, und der Friede durch die Acht desto eher zu erhalten gesucht wird.

XXIX. Kan die Achtserklärung nicht stattfinden, weil Oesterreich, Sachsen und Rusland wider den König in Preußen ein Bündnis gemacht haben.

XXIX. Kann die Achtserklärung statt finden, wenn gleich Oesterreich, Rusland und Sachsen wider den Churfürsten von Brandenburg ein Bündniß gemacht hätten.

An dem Beweise eines im Werk gewesenen und fast zur Richtigkeit gekommenen Bündnisses zwischen Oester-

Wenn auch die Höfe zu Wien und Petersburg mit einander eine Allianz geschlosen, so kann man dieses doch

Oesterreich, Sachsen und Rusland, kan ganz und gar nicht gezweifelt werden. Das Bündnis ist noch zur rechten Zeit entdeckt worden, sonst würde vieleicht der König in Preußen nicht den Urheber abgegeben noch den ersten Angrif gethan haben. Die blose Willfährigkeit, zu Friedenszeiten einen Bund wider Preußen, und noch dazu eventuale Theilungspuncte über die zu erobernden preußischen Staaten zu machen, ist in Wahrheit ein alzuweiter Schritt, welcher von dem König in Preußen nicht konte vor gut aufgenommen werden. Eben dieses Bündnis ist der Vorwurf, dessen sich Preußen zur Rechtfertigung seines feindlichen Angrifs bedienet, giebt auch um so viel mehr Gelegenheit, auf die Beschuldigung Preußens als eine Empörung sehr behutsame Mittel zu ergreifen. Ja, es ist theils im vorigen theis jetzo ganz klar darzuthun, daß eben der Beweis dieses im Werk gewesenen Bündnisses den König in Preußen bey allen seinen Handlungen von der Achtserklärung und allen Reichsstrafen freyspreche.

doch nicht von Sachsen sagen. Daß Bündniß der erstern durfte nicht erst entdeckt werden, weil es öffentlich gemacht und publicirt worden, und es war nur in so ferne wider Brandenburg, in so ferne selbiges ferner, wie bißher seine Nachbarn beinträchtigen und den ersten Angrif thun würde. Was enthielt denn das Bündniß zwischen den Londner- und Berliner-Höfen anders in sich, als Frankreich vor einem Feind zu erkennen, wenn es Völker nach Deutschland marschiren liese? Wenn also Brandenburg berechtigt war, wegen des gegen ihn gemachten Bundes zu brechen, so hatte Frankreich eben das Recht wider Brandenburg und Hannover feindlich zu verfahren, indem es mit diesem und jenem Bund einerley Bewandniß hat. Mit einem Wort: Eine Allianz, wie Oesterreich und Rusland mit einander geschlossen, hatte nichts als die Erhaltung der Ruhe, die von einem unruhigen Prinzen möchte gestöret werden, zum Endzweck. Wenn mein Gegner die blose Willfährigkeit zu Friedenszeiten, einen Bund wider Brandenburg, und noch darzu eventuale Theilungs-Punkte über die zu erobernden preußischen Staaten zu machen, einen allzuweiten Schritt nennet, welcher von dem Churfürsten von Brandenburg nicht konnte vor gut aufgenom-

nommen werden; so möchte ich wissen, mit welchem Nahmen er die mitten im Frieden errichtete Frankfurther Union, die wohl eventuale Theilungs-Punete enthielt, und eine völlige Entkräfftung des Oesterreichischen Hauses intendirte, beleget. Um nicht eine Sache 2mahl sagen zu dörfen, so will ich mich übrigens ganz getrost auf meine vorhergehenden Beweise beziehen, aus welchen erhellet, daß die Beziehung auf ein entweder würklich errichtetes, oder nur im Werk gewesenes Bündniß, des Churfürsten von Brandenburg Einfall in Sachsen nicht im geringsten entschuldige, und also auch nicht von dem Reichsstrafen befreye.

XXX. Kan die Reichsacht nicht stattfinden, weil der angefangene Krieg nicht wegen Sachsen, sondern wegen Schlesien entstanden und jetzo noch fortgesetzt wird.

Niemand wird in Zweifel stehen, daß Sachsen die wenigste Materie zu diesem Krieg beygetragen habe. Man giebt zwar gar viele Ursachen des Krieges an, keine aber ist gewisser, als daß Schlesien und dieses Landes Erhaltung des jetzigen Krieges Ursache sey. Der König in Preußen hatte die Absicht der Kaiserinkönigin auf dieses gesegnete Schlesien in zuverläßige Erfahrung gebracht. Dieses schmerzete ihm sehr,

XXX. Kann eben deßwegen die Reichsacht vornehmlich statt finden, weil Sachsen die wenigste Materie zu diesen Krieg beygetragen, und also desto unschuldiger aber auch desto unverantwortlicher vergewaltiget wird.

Muß nicht die ganze Welt eben hieraus schliessen, daß es höchst ungerecht ist, einen, der mich nicht im geringsten beleidiget, den ich selbst vor einen Freund erkläre, so zu begegnen, wie der Churfürst von Brandenburg dem Churfürsten zu Sachsen begegnet ist. Oder darf denn einer, um sein Eigenthum zu vertheidigen, gesetzt, es stünde auch in Gefahr verlohren zu

ge-

sehr, zumal sich derselbe versichert hielt, er würde dieses Reich auf ewige Zeiten ohne Anspruch besitzen können. Die gerechte Erbitterung wegen dieses unrechtmäßig gemachten Projects auf Schlesien bewog den König in Preußen zu überaus groser Vorsichtigkeit. Er unterließ nicht sich zu rüsten, und da er nun im Stande war zu fragen, was die Kaiserinkönigin an Schlesien zu fordern habe, so deuchte ihm Zeit zu seyn, den Feinden zuvorzukommen. Doch dem sey, wie ihm wolle! Weil Schlesien independent vom römischen Reiche ist, und der Krieg sich dieses Landes wegen schlechterdings entsponnen: so folgt, daß sich der römische Kaiser so wenig als das römische Reich in diesen Krieg zu mischen habe. Ist nun dieses, wie kan dem König in Preussen wohl eine Empörung und Ungehorsam beygemessen werden, da er den Kaiser und seine Anhänger nicht als Oberhaupt und Sententionantes, sondern als seine Feinde ansehen muß. Ja, die ganze Reichsarmee ist von ihm als eine feindliche, und die Achtserklärung vor null und ungültig anzusehen.

gehen, den andern um das seinige bringen, ruiniren, und sich zueignen? Warum wurde die Krone Frankreich in den vorigen Zeiten immer, als ein Reichs-Feind angesehen? Gab man nicht vor, man hätte mit dem Reich nichts, sondern mit Oesterreich zu thun, und die Besitznehmung der Frankreich zu nächstliegenden Länder, geschehe nur wegen der Selbst-Sicherheit? Allein eben dieser Vorwand der Selbst-Sicherheit war es der das Römische Reich veranlaßte Frankreich vor seinen Feind zu erkennen. Wer ist wohl jemahls, wie mein Gegner auf dem lächerlichen Einfall gerathen, man wolle den Churfürsten von Brandenburg deßwegen in die Acht erklären, weil er das Hertzogthum Schlesien, als ein independentes Land, zu vertheidigen suchte? Dieses hätte er mit dem besten Recht thun können; aber seine Reichsmitstände, die ihn nicht beleidiget, unangefochten lassen sollen. Da aber das Leztere nicht geschehen, so wird er nicht als ein Vertheidiger des Herzogthums Schlesien, sondern als ein Empörer und Vergewaltiger seiner Reichsmitstände in die Acht erkläret. Dieser Schluß wird also auf ewig richtig seyn:

Wann

Wann ein Fürst, in oder ausserhalb Deutschland, ein vom Römischen Reich dependentes Land angreift, so sind der Kaiser und das Römische Reich schuldig und gehalten, sich darein zu mischen.

Nun hat ja der Churfürst von Brandenburg Sachsen, als ein vom Römischen Reich völlig dependentes Churfürstenthum angegriffen. Mithin muß der Kaiser und das Reich sich allerdings darein mischen.

Wenn nun der Churfürst von Brandenburg in diesem Fall den Kaiser und das Reich nicht als das Oberhaupt und Sententionantes, sondern als seine Feinde ansehen will, so kann ihm um soviel mehr eine Empörung, Verletzung der Reichsgesetze und Ungehorsam beygemessen werden; weil die einzige Grund-Säule der Deutschen Freyheit darauf beruhet, daß die Stände des Reichs, wie mächtig sie auch sind, sich denen Gesetzen und dem Rechte unterwerfen, und aller Thätlichkeiten enthalten.

XXXI. Kan endlich die Achtserklärung nicht stattfinden, weil dieselbe vom ganzen römischen Reiche geschehen muß, der Kaiser, die Kaiserinkönigin, der König in Preußen, der Churfürst zu Hannover und der Churfürst zu Sachsen aber allzustark interessirt sind, daß sie

XXXI. Kann endlich die Achtserklärung statt finden, weil dieselbe fast mit allgemeiner Einstimmung derjenigen Reichs-Glieder geschiehet, die an der Fehde keinen Theil genommen, deren uotum also bloß allein gültig seyn muß, indem das Urtheil der streitenden Partheyen

sie insgesamt in re propria nicht condemniren können.

Wir haben schon dargethan, daß der Kaiser in dieser Sache kein Urtheil sprechen könne, weil der Krieg seine Gemahlin angehet, deren Proprium jetzo auch als sein Proprium zu halten ist. Also ist die 1ste Person, der römischdeutsche Kaiser, bey diesem Kriege nicht fähig, in re propria Urtheile zu fällen noch zu condemniren.

Die 2te ist die Kaiserinkönigin; diese kan als die Hauptperson auf dem Reichstage nichts zu ihres Feindes Bestrafung oder zu ihrem Besten beytragen.

Die 3te Person ist der König in Preußen, als der angreifende und seinem Vorgeben nach beleidigte Theil. Dieser kan ebenfalls bey einem Urtheilsspruch auf dem Reichstage als eine in diesen Krieg verwickelte Hauptperson nicht cooperiren.

theyen hier nicht gelten kan.

Es ist schon gar offt angeführt worden, daß der Kaiser nicht selbst ein Urtheil fället, sondern solches nur nach dem Willen der Reichs-Stände exequirt, und daß er als Oberster Richter befugt ist, jedermann Recht zu schaffen, zumahl da das erste vergewaltigte Land nicht der Kaiserlichen Gemahlin, sondern dem Churfürsten von Sachsen zuständig ist. Was die übrigen 4. Reichsstände anbelangt, so ist es zwar richtig, daß sie in re propria nicht condemniren können; allein da sie einen sehr geringen Theil vom Corpore Imperii Germanici ausmachen: so folgt hieraus, daß die übrigen, und also der allergrößte Theil, die Achtserklärung gegen den Churfürsten von Brandenburg vornehmen können, und so bald nur die mehresten Stimmen vorhanden, woran auch keineswegs zu zweifeln, so bald muß diese Acht kräfftig und gültig seyn.

Die 4te ist der Churfürst von Hannover. Dieser ist als ein preußischer Associirter nicht im Stande, auf dem Reichstage sein Votum zu einem Schlusse zu geben. Er ist zwar nicht als Aggressor, sondern

nur als ein seine Staaten und Bundsgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währendem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser grosen Spaltung verringerte Collegium sententionantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.

nur als ein seine Staaten und Bundsgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währendem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser grosen Spaltung verringerte Collegium sententionantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.

nur als ein seine Staaten und Bundsgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währendem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser grosen Spaltung verringerte Collegium sententionantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.

nur als ein seine Staaten und Bundsgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währendem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser grosen Spaltung verringerte Collegium sententionantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.

nur als ein seine Staaten und Bundsgenossen defendirender von dem römischen Reiche dissentirender Mitstand anzusehen, welcher aber währendem Kriege bey dem Reichstage nicht votiren kan.

Die 5te Person ist der Churfürst zu Sachsen, und der klagende Theil. Derselbe wurde von Anfange bekrieget. Er suchte entweder den Frieden oder die Neutralität. Jenen konte er nicht erhalten, und diese wolte man ihm nicht zutrauen. Er wurde also wider seinen Willen in den Krieg verwickelt; und so stehet er noch, weil sein Churfürstenthum als ein Depôt von dem König in Preußen angesehen wird. Eben dieses nun macht, daß er auf dem Reichstage zum Unglück des Königs in Preußen nichts beytragen kan, sondern er kan weiter nichts thun, als die Wunde zeigen, welche ihm von Preußen geschlagen worden.

Da nun also so viele Reichsglieder auf dem Reichstage völlig abgehen, und sich als dissentientes implicati separiren müssen: so folget hieraus, daß das wegen dieser grosen Spaltung verringerte Collegium sententionantium die Unmöglichkeit der Achtserklärung wider den König in Preußen befördere.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründlicher und aus denen Reichsgesetzen gezogener Beweis, daß die Achtserklärung wider den Churfürsten von Brandenburg nicht nur möglich, sondern auch gültig sey wobey zugleich die vornehmsten dagegen gemachte Einwürffe bestritten ... werden

Nürnberg 1759

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/A.Diss.12461
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11079025-8
VD18 1054657X-005